



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg University of Applied Sciences

DEPARTMENT INFORMATION

*Masterarbeit*

**Digitale Privatsphäre im medialen Diskurs – Untersuchung der  
Berichterstattung zum „Pranger der Schande“**

*vorgelegt von*

***Florian Hagen***

Studiengang Information, Medien, Bibliothek

Erster Prüfer: Prof. Dr. Steffen Burkhardt  
Zweiter Prüfer: Prof. Dr. M.A. Ralph Schmidt

Hamburg, März 2017

## Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die die Anfertigung der Masterarbeit „Digitale Privatsphäre im medialen Diskurs – Untersuchung der Berichterstattung zum Pranger der Schande“ durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung begleitet und zu ihrem Gelingen beigetragen haben.

Besonders möchte ich mich bei Prof. Dr. Steffen Burkhardt bedanken. Er übernahm nicht nur die umfangreiche und verständnisvolle Erstbetreuung, sondern unterstützte auch mein Studium durch hilfreiche Anregungen und inspirierende Ratschläge. Zudem gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. M.A. Ralph Schmidt, der mir dankenswerterweise als Zweitkorrektor unterstützend zur Seite stand.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinen Eltern, Ann-Christin, Luis, Ümit, Jan, Nils und Almuth für die Unterstützung während meines Studiums bedanken. Ich weiß eure Geduld sehr zu schätzen und hoffe, euch in Zukunft mit ebenso viel Hilfsbereitschaft zur Seite stehen zu können.

## **Abstract**

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die mediale Berichterstattung zum „Pranger der Schande“. Dieser von der Bild-Zeitung am 20.10.2015 in der Print- und Onlineausgabe veröffentlichte Beitrag beinhaltet 42 überwiegend auf Facebook gepostete fremdenfeindliche Kommentare nebst Profilfoto und Klarnamen der Kommentatoren, die somit ohne Weiteres identifizierbar sind. Im Rahmen der Untersuchung ist das Forschungsziel die Beantwortung der Frage „Wie wurde der ‚Pranger der Schande‘ in der medialen Berichterstattung aufgenommen?“. Zu diesem Zweck wird nach einer theoretischen Auseinandersetzung mit den Themen Pranger und Privatsphäre im Kontext der Aktion mit Hilfe ausgewählter Datenbanken ein Datenkorpus für den Zeitraum ab Veröffentlichung des Prangers bis Juli 2016 generiert, um anschließend mit Hilfe der empirischen Methode der integrativen Inhaltsanalyse systematisch Daten zu gewinnen. Diese werden im Anschluss ausgewertet und interpretiert, um Aufschluss über die gestellten Forschungsfragen zu geben, wobei auch weitere Ergebnisse zur Berichterstattung aufgezeigt werden.

## **Schlagwörter:**

Pranger der Schande, Internet-Pranger, Pranger, Bild-Zeitung, Bild, Facebook, Inhaltsanalyse

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>V</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>V</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>VI</b>
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1 PROBLEMSTELLUNG.....	1
1.2 FRAGESTELLUNG, ZIELSETZUNG UND VORGEHEN .....	4
1.3 ABGRENZUNG.....	4
1.4 AUFBAU DER ARBEIT .....	5
<b>2 STAND DER FORSCHUNG .....</b>	<b>7</b>
2.1 THEORIE DES PRANGERS .....	7
2.1.1 WESEN UND ZWECK DER STRAFE .....	7
2.1.2 VERSTÄNDNIS DER EHRE .....	9
2.1.3 MITTELALTERLICHE EHRENSTRAFEN .....	11
2.1.4 DIE PRANGERSTRAFE .....	13
2.1.4.1 Verbreitung und Wirkung des Prangers .....	13
2.1.4.2 Formen und Delikte .....	14
2.1.4.3 Verurteilte, Vollzug und Abschaffung der Prangerstrafe .....	19
2.1.5 PRANGERWIRKUNG IM ZEITALTER DER DIGITALEN GESELLSCHAFT .....	22
2.2 PRIVATSPHÄRE UND MEDIEN.....	25
2.2.1 PRIVATSPHÄRE.....	26
2.2.2 FACEBOOK UND PRIVATSPHÄRE .....	27
2.2.3 JOURNALISTISCHE MEDIEN UND PRIVATSPHÄRE.....	30
2.2.3.1 Das Presserecht .....	31
2.2.3.2 Das Prinzip der Abwägung .....	32
2.2.3.3 Recherche und die journalistische Sorgfaltspflicht.....	33
2.2.3.4 Presserat und Pressekodex .....	35
2.3 FAZIT .....	36
<b>3 UNTERSUCHUNGSKONZEPTION .....</b>	<b>38</b>
3.1 INSTRUMENTALISIERUNG DER INHALTSANALYSE .....	38
3.2 HYPOTHESENBUILDUNG .....	39
3.3 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND UND RECHERCHEDURCHFÜHRUNG .....	40
3.4 BEREINIGUNG DES DATENKORPUS .....	42
3.5 DIE ENTWICKLUNG DES KATEGORIENSYSTEMS .....	43
3.6 VORSTELLUNG DES KATEGORIENSYSTEMS.....	44
3.7 MITTELWERTBERECHNUNG .....	57
3.8 ALLGEMEINE CODIERANWEISUNGEN .....	58
3.9 FAZIT .....	60
<b>4 VORSTELLUNG DER ERGEBNISSE .....</b>	<b>62</b>
4.1 STRUKTURELLE AUSWERTUNG .....	62
4.2 INHALTLICHE AUSWERTUNG AUF MITTELWERTBASIS .....	65
<b>5 INTERPRETATION DER ERGEBNISSE .....</b>	<b>74</b>
5.1 INTERPRETATION DER DATEN IM KONTEXT VON HYPOTHESE 1.....	74
5.2 INTERPRETATION DER DATEN IM KONTEXT VON HYPOTHESE 2.....	75
5.3 INTERPRETATION DER DATEN IM KONTEXT VON HYPOTHESE 3.....	77
5.4 DISKUSSION WEITERER ERGEBNISSE .....	79

<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....</b>	<b>82</b>
<b>7</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>86</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>I</b>
A 1.	FORMEN DES PRANGERS.....	II
A 2.	RECHERCHEVORGANG.....	VII
A 3.	ARTIKELLISTE.....	X
A 4.	MITTELWERTE .....	XVIII
A 5.	KOMMENTARE “PRANGER DER SCHANDE” .....	XXIII
A 6.	PROZENTUALE KATEGORIENAUSPRÄGUNG NACH MONATEN .....	XXVIII
A 7.	MONATLICHE TENDENZ DER ARTIKEL .....	XXIX
A 8.	MONATLICHE AUFTEILUNG DER DARSTELLUNGSFORMEN .....	XXX
A 9.	RELATIVE KATEGORIENAUFTEILUNG HINSICHTLICH TENDENZ .....	XXXI
A 10.	TENDENZEN DER KATEGORIEN (KURVENDIAGRAMMDIAGRAMM).....	XXXII

## Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: DIE BILD DRUCKTE 42 KOMMENTARE MIT KLARNAMEN UND PROFILBILD AB .....	2
ABBILDUNG 2: BÜHNENPRANGER, AUFTRITTSPRANGER UND HALSEISEN.....	16
ABBILDUNG 3: DER „KLASSISCHE“ PRANGER .....	17
ABBILDUNG 4: DIE INSTRUMENTALISIERUNG DER INHALTSANALYSE.....	39
ABBILDUNG 5: AUFBAU DES KATEGORIENSYSTEMS .....	45
ABBILDUNG 6: VERTEILUNG DER DARSTELLUNGSFORMEN .....	63
ABBILDUNG 7: MONATSVERTEILUNG DER ARTIKEL. ....	64
ABBILDUNG 8: GEOGRAPHISCHE VERTEILUNG .....	65
ABBILDUNG 9: MONATLICHE MITTELWERTE .....	66
ABBILDUNG 10: TENDENZ DER ARTIKEL. ....	67
ABBILDUNG 11: KATEGORIEN IN MONATEN (BALKENDIAGRAMM).....	69
ABBILDUNG 12: KATEGORIEN & TENDENZEN .....	71
ABBILDUNG 13: AUSSTELLUNG AM PRANGER AUF DER GERICHTSLAUBE ZU BERLIN.....	II
ABBILDUNG 14: STAUPENSCHLAG AM PRANGER .....	III
ABBILDUNG 15: DER STOCK .....	IV
ABBILDUNG 16: DELINQUENT IN DER TRÜLLE .....	V
ABBILDUNG 17: DER KAAK .....	VI
ABBILDUNG 18: MONATLICHE VERTEILUNG DER DARSTELLUNGSFORMEN .....	XXX
ABBILDUNG 19: KATEGORIEN IN MONATEN (KURVENDIAGRAMM) .....	XXXII

## Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: DARSTELLUNG DER HÄUFIGKEITEN DER KATEGORIEN AUF ARTIKELBASIS .....	68
TABELLE 2: ARTIKELLISTE.....	XVII
TABELLE 3: MITTELWERTE. ....	XXII
TABELLE 4: KOMMENTARE "PRANGER DER SCHANDE" .....	XXVII
TABELLE 5: PROZENTUALE KATEGORIENAUSPRÄGUNG NACH MONATEN.....	XXVIII
TABELLE 6: MONATLICHE TENDENZ DER ARTIKEL.....	XXIX
TABELLE 7: RELATIVE KATEGORIENAUFTEILUNG HINSICHTLICH TENDENZ.....	XXXI

## Abkürzungsverzeichnis

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CA	Codieranweisung
GG	Grundgesetz
IAC	InterActiveCorp
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes

# 1 Einleitung

Dienstag, 20. Oktober 2015. Hunderttausende Flüchtlinge drängen nach Deutschland, während sich rund um die Kundgebung zum einjährigen Bestehen von Pegida (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes) am Vorabend und in den vergangenen Tagen wiederholt schockierende, von Chaos und Gewalt geprägte Szenen abspielen. Teilnehmer der Aufmärsche des Islam- und fremdenfeindlichen Bündnisses in Leipzig und Dresden skandieren „Abschieben, abschieben“ oder „Wir sind das Volk“. Provokativ säumen selbstgebastelte, mit Drohungen beschilderte Galgen den Demonstrationzug (vgl. n-tv 2015; Zeit 2015; Bangel 2015) und auch im Internet ist eine Zunahme rassistischer Hetze zu beobachten. Insbesondere in sozialen Netzwerken wie Facebook verschärft sich der Ton. Das Netzwerk selbst unternimmt zu diesem Zeitpunkt nur wenig gegen derartige Beiträge (vgl. Böhm 2015; Brühl 2015; Herbold / Sagatz 2015).

## 1.1 Problemstellung

Mitten in den Hass, der die vergangenen Monate im Internet und auf den Straßen der Bundesrepublik gesät wurde, stößt ein Artikel der Bildzeitung: „Der Pranger der Schande“. Doppelseitig hat die auflagen- und reichweitenstärkste Publikation Deutschlands (vgl. Statista 2016; Statista 2015, S. 29) eine 42 Kommentare umfassende Sammlung zur Flüchtlingsdebatte publiziert. Die überwiegend auf Facebook veröffentlichten Kommentare sind geprägt von Drohungen und Gewalt gegen Flüchtlinge, Andersdenkende und Politiker. Einführend ist im Artikel zu lesen:

*Deutschland ist entsetzt: Ganz offen und mit vollem Namen wird in sozialen Netzwerken zu Gewalt aufgerufen und gehetzt – gegen Ausländer, Politiker, Journalisten, Künstler... Hemmungslos und ungestört, vor allem auf Facebook und Twitter. So viel offener Hass war nie in unserem Land! Und wer Hass sät, wird Gewalt ernten. Längst ist die Grenze überschritten von freier Meinungsäußerung oder Satire zum Aufruf zu schwersten Straftaten bis zum Mord. BILD reicht es jetzt: Wir stellen die Hetzer an den Pranger! Herr Staatsanwalt, übernehmen Sie! (Bild 2015, S. 2).*

Neben abgedruckten Hasskommentaren (siehe Abbildung 1 sowie Anhang 5) wie „Ab nach Auschwitz und Buchenwald, da ist genügend Platz. Die Öfen müssen nur angeheizt werden“ oder „Eine Kugel für jeden Musel und ihre Unterstützer“ wurden Namen und Fotos der Verfasser abgebildet. Eine Identifizierung ist so ohne Weiteres möglich und Ver-

fasser von Beiträgen in sozialen Netzwerken werden aus der verhältnismäßigen Anonymität dieser Plattformen in den öffentlichen Fokus gerückt:



Abbildung 1: Die Bildzeitung druckte 42 Kommentare mit Klarnamen und Profilbild ab (Quelle: Bild 2015).

Ganz neu ist eine derartige Anprangerung in Deutschland nicht. Wenige Monate zuvor hat die Huffington Post auf ihrer Webseite Gesichter, Namen sowie die dazugehörigen Hasskommentare gegen Flüchtlinge von Facebooknutzern veröffentlicht (vgl. Matthes / Sutthof / Asche / Pfahler 2015) und auch Spiegel TV hat sich in einem Videobeitrag der Flüchtlingshetze in der sächsischen Kreisstadt Freital und Hasskommentaren auf Facebook gewidmet (vgl. Spiegel TV Magazin 2015). Die Aktion der Bildzeitung hat bis dato jedoch eine ungleich höhere Aufmerksamkeitswirkung generiert. Dazu hat neben dem begleitenden Gastbeitrag von Thomas de Maiziére (vgl. de Maiziére 2015) und den jüngsten, von Gewalt und Hass geprägten öffentlichen Pegida-Kundgebungen auch die durch die Hamburger Staatsanwaltschaft eingeleitete Anzeige gegen drei Manager des Facebook-Netzwerkes beigetragen. Der Vorwurf: Facebook habe gemeldete Hass-Beiträge nicht gelöscht, was u.a. als Beihilfe zur Volksverhetzung bezeichnet wird und medial ebenfalls umfangreich thematisiert wurde (vgl. Reinbold 2015; Hurtz 2015; Beuth 2015).

In der Medienlandschaft waren die Reaktionen zum Facebook-Pranger vielseitig. So stellt Martina Schulte von Deutschlandradio die Absichten der Bildzeitung in Frage:

*Erst hat die Bild mit den unterbewussten Ängsten vor Asylbewerbern Schlagzeilen gemacht. Jetzt stellt sie sich an die Spitze der Ankläger. Das finde ich absolut scheinheilig (DRadio Wissen 2015).*

Diese Passage zeigt eine tendenziell negative Berichterstattung der Presse im Hinblick auf den Pranger. Es gibt jedoch auch tendenziell positive Berichterstattung zu Gunsten der Aktion der Bildzeitung. Stellvertretend sei dafür an dieser Stelle der Kommentar von David Hein aufgeführt:

*Wer bei Facebook zu Gewalt und Fremdenhass aufruft, tut dies in aller Öffentlichkeit - und muss mit den hoffentlich daraus folgenden strafrechtlichen Konsequenzen leben. Aber auch damit, von der "Bild" an den "Pranger der Schande" gestellt zu werden (Hein 2015).*

Ebenso gibt es unter Juristen unterschiedliche Ansichten. Medienanwalt Christian Solmecke kritisiert das Vorgehen unmittelbar nach Veröffentlichung: „Unabhängig davon welche Straftat möglicherweise durch ein [sic] Bürger begangen wurde, gilt immer noch die Unschuldsvermutung“ (Álvarez 2015). Auch die Anwälte Steinhöfel und Höbelt stufen die Veröffentlichung mitsamt Fotos und Namen rechtswidrig ein (vgl. Steinhöfel / Höbelt 2015). Andere Medienrechtler bewerteten die Berichterstattung jedoch auch als zulässig (vgl. Lampmann 2015; Härting 2015) und auch die offizielle Rechtsprechung sowie öffentliche Institutionen vertreten gegensätzliche Ansichten. So urteilte der deutsche Presserat am 01.12.2015:

*Aus Sicht des Ausschusses war die Veröffentlichung der Äußerungen mit Name und Profilbild in beiden Berichterstattungen zulässig, da es sich hier nicht um private, sondern erkennbar um politische Äußerungen der User in öffentlich einsehbaren Foren handelte. Hieran besteht ein öffentliches Interesse, das die Persönlichkeitsrechte überlagert. Die [...] zugespitzte, scharfe Meinungsäußerung [...] [bewegt] sich noch im Rahmen der presseethischen Grenzen [...] (Presserat 2015b).*

Das Landgericht (LG) München I beurteilte die Aktion der Bildzeitung am 10.12.2015 nach Klage einer der Betroffenen u.a. aufgrund der zeitgeschichtlichen Relevanz ebenfalls als legitim (vgl. LG München 2015). Das Oberlandesgericht (OLG) München I kassierte dieses Urteil am 17.03.2016 u.a. aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (vgl. OLG München 2016). Die aufgeführten Beispiele und der aktuelle juristische Stand um

den „Pranger der Schande“ zeigen, dass dieser Fall unterschiedliche Ansichten und Meinungen zu Tage bringt.

## 1.2 Fragestellung, Zielsetzung und Vorgehen

Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit soll daher eine genauere Untersuchung der Stimmungslage der Berichterstattung erfolgen, um die Frage zu beantworten: Wie wurde der „Pranger der Schande“ in der medialen Berichterstattung aufgenommen? Für die Beantwortung dieser Forschungsfrage soll im Rahmen dieser Masterarbeit mit Hilfe der empirischen Forschung festgestellt werden, wie sich die Presseberichterstattung zum „Pranger der Schande“ seit Veröffentlichung der Print- und Onlineartikel am 20. Oktober 2015 entwickelt hat und ob es nach offiziellen Entscheidungen der Justiz oder Statements relevanter Organe wie dem Presserat zu einem Wandel im Ton der Berichterstattung kam. Um festzustellen, ob der „Pranger der Schande“ in den Medien positiv, sachlich oder negativ dargestellt wurde, wurden alle nachrichtlichen Medienbeiträge, die über die Datenbanken Nexis<sup>1</sup>, WISO (Sozialwissenschaften)<sup>2</sup>, FACTIVA<sup>3</sup> und GENIOS Pressequellen<sup>4</sup> sowie die frei zugängliche Datenbank Pressini<sup>5</sup> und die Online-Portale der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten gesammelt werden konnten (weitere Details zur Recherche in Kapitel 3.3), mit Hilfe der integrativen Inhaltsanalyse systematisch analysiert und ausgewertet. Die davon abgeleiteten Schlussfolgerungen basieren auf den gewonnenen und vom Autor weiterverarbeiteten Daten. An dieser Stelle sei erwähnt, dass durch den begrenzten Untersuchungszeitraum vom 20.10.2015 bis 04.07.2016 alle für das Thema relevanten Datenbanken der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek genutzt wurden, um eine möglichst große Menge relevanter Beiträge unterschiedlicher Publikationen für den Datenkorpus zu gewinnen. Der Untersuchungszeitraum wurde exakt festgelegt, um einen einheitlichen Rahmen für die Erfassung der Berichterstattung der unterschiedlichen Publikationen zu gewährleisten.

## 1.3 Abgrenzung

Im Zuge einer umfangreichen Recherche hinsichtlich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem „Pranger der Schande“ konnten vor allem zahlreiche rechtswissenschaft-

---

<sup>1</sup> <https://www.sub.uni-hamburg.de/de/recherche/datenbank-informationssystem/detail/datenbank/1670.html>  
Abruf: 2017-01-02

<sup>2</sup> <https://www.sub.uni-hamburg.de/de/recherche/datenbank-informationssystem/detail/datenbank/2174.html>  
Abruf: 2017-01-02

<sup>3</sup> <https://www.sub.uni-hamburg.de/de/recherche/datenbank-informationssystem/detail/datenbank/4042.html>  
Abruf: 2017-01-02

<sup>4</sup> <https://www.sub.uni-hamburg.de/de/recherche/datenbank-informationssystem/detail/datenbank/5703.html>  
Abruf: 2017-01-02

<sup>5</sup> [www.pressini.de](http://www.pressini.de) Abruf: 2017-01-02

liche Beiträge eruiert werden, die sich auf einzelne rechtliche Aspekte des Prangers der Schande fokussieren. So thematisiert bspw. Dr. Anne Lauber-Rönsberg das Recht am eigenen Bild in sozialen Netzwerken und geht der Frage nach, wann die Veröffentlichung von Personenbildnissen in sozialen Netzwerken eine Verletzung am Recht des eigenen Bildes darstellt. Am Ende steht hier die Erkenntnis, dass die Übertragung von Regeln der realen Welt in die Kommunikationsbedingungen des Internets nach wie vor eine Herausforderung sind und vor allem die verschwimmenden Grenzen zwischen privater und öffentlicher Kommunikation in sozialen Netzwerken diskussionsbedürftig sind (vgl. Lauber-Rönsberg 2016). Weitere Beiträge thematisierten die jeweiligen Gerichtsurteile zum Pranger der Schande (vgl. LG München 2015; OLG München 2016). Diese Erkenntnisse bzw. Quellen werden im weiteren Verlauf dieser Masterarbeit im Rahmen einer kurzen Betrachtung des Themas Privatsphäre in Kapitel 2.2 berücksichtigt.

Da der Fokus der vorliegenden Arbeit vor allem auf der systematischen Analyse und Auswertung von ausgewählten Medien- und Pressebeiträgen liegt, sind vor allem Beiträge aus den Bereichen der Publizistik-, Kommunikations- und Medienwissenschaften von Interesse. Hier konnte lediglich eine Veröffentlichung ermittelt werden. In der Fachzeitschrift Publizistik setzen sich Katharina Neumann und Florian Arendt in „Der Pranger der Schande“ mit den Auswirkungen des Bild-Prangers auf das Postingverhalten zur Flüchtlingsdebatte auf der Facebookseite der Bildzeitung auseinander. Am Ende konnten die Autoren nach Durchführung einer Inhaltsanalyse feststellen, dass kurz nach der Veröffentlichung des Prangers der Schande ein leichter Rückgang von Hasskommentaren zu beobachten war. Auch positive Kommentare waren rückläufig, während die Anzahl negativer Kommentare anstieg. Alle Effekte nahmen im Laufe der Zeit jedoch wieder ab. Im Fazit vermuten Neumann und Ahrendt, dass die Änderungen erst am Folgetag der Veröffentlichung des Prangers in Kraft traten, da der Pranger in anderen Medien zu dieser Zeit intensiv thematisiert wurde und die entsprechenden Facebook-User so teilweise erst zeitlich verzögert mit der Aktion der Bildzeitung in Kontakt kamen (vgl. Neumann / Arendt 2016). Während das Forschungsinteresse von Neumann und Arendt den Veränderungen der Postinggewohnheiten von Facebooknutzern der Bildzeitung gilt, legt die vorliegende Masterarbeit den Fokus auf die Analyse der Berichterstattung zum Pranger der Schande.

## **1.4 Aufbau der Arbeit**

Der Autor hat die vorliegende Arbeit in sechs inhaltliche Kapitel unterteilt, um dem Leser die Thematik „Pranger der Schande“ möglichst deutlich zu veranschaulichen. Im Anschluss an die Einleitung, welche die Problemstellung, die Fragestellung, das methodische

Vorgehen und die thematische Abgrenzung erläutert, befasst sich **Kapitel 2** mit dem Stand der Forschung. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Theorie des Prangers, im Rahmen derer die Entwicklung der Prangerstrafe und ihrer Merkmale betrachtet und bis in die heutige Zeit aufgezeigt wird. Zudem wird die Problematik der Privatsphäre im Hinblick auf Facebook und die journalistische Arbeit thematisiert, um letztlich einen Überblick über eine Auswahl der diskussionswürdigen Aspekte des Prangers zu erhalten, die auch in den ausgewerteten Artikeln behandelt werden. Mit dem Wissen rund um den „Pranger der Schande“ wird in **Kapitel 3** die Untersuchungskonzeption vorgestellt. Da eine Inhaltsanalyse verschiedene Interpretationen des gleichen Materials ermöglicht, wird hier der Fokus auf eine transparente Darstellung der Vorgehensweise bei der durchgeführten Inhaltsanalyse gelegt. Um letztlich den systematischen Ablauf der Untersuchung zu verdeutlichen, erfolgen u.a. Einblicke in den Rechercheablauf, die Materialauswahl und die Generierung des Kategorienschemas samt Codieranweisungen und die Mittelwertberechnung. Diese Elemente sind die Grundvoraussetzung für die ermittelten Werte, die in **Kapitel 4** mit Hilfe von selbst erstellten Infografiken vorgestellt werden und der Analyse der Berichterstattung des „Prangers der Schande“ dienen. Diese Ergebnisse werden in **Kapitel 5** unter Einbeziehung der aufgestellten Hypothesen interpretiert bzw. diskutiert. Dabei werden auch Erkenntnisse des Theorieteils berücksichtigt. In **Kapitel 6** wird die Arbeit mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick abgeschlossen.

Der Autor weist an dieser Stelle darauf hin, dass für die Auswertung der gesammelten Daten keine spezielle Auswertungssoftware (bspw. „MaxQDA“, „ATLAS“, etc.) genutzt wurde. Die gewonnenen Daten wurden mit „Excel“, „Tableau“<sup>6</sup> (Version 9.3) sowie „Photoshop“ ausgewertet bzw. in Infografiken übertragen.

---

<sup>6</sup> <http://tableau.com> Abruf: 2017-02-02

## 2 Stand der Forschung

Im folgenden Kapitel wird zunächst auf die umfassende Theorie des Prangers eingegangen. Ein weiteres Thema ist die Privatsphäre, die im Kontext von Facebook und journalistischer Arbeit im Hinblick auf den Pranger der Schande betrachtet wird. Schließlich folgt eine Betrachtung ausgewählter Hasskommentare des Bild-Prangers, bevor der Stand der Forschung zusammengefasst wird.

### 2.1 Theorie des Prangers

Der Pranger ist dem Gebiet der Ehrenstrafen zuzuordnen. Um sich der Entwicklung und Bedeutung des Prangers zu widmen, ist daher zunächst die Betrachtung der Ehrenstrafen erforderlich. Hierfür gilt es, die Begriffe Strafe und Ehre herauszuarbeiten, um sich somit das Gebiet der Ehrenstrafe und den dazugehörigen Pranger zugänglich machen zu können.

#### 2.1.1 Wesen und Zweck der Strafe

Seit der Antike diskutiert die Rechtsphilosophie über Sinn und Zweck der Strafe (vgl. Meier 2009, S. 15). Bis ins alte Rom (vgl. Mommsen 1961, S. 58-64) und zu den Germanen (vgl. Wilda 1842, S. 484-494) lässt sich der Einsatz des öffentlichen Strafrechts als staatliches Machtmittel zurückverfolgen. Vom Wesen her ist die Strafe ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil, dem eine Rechtsverletzung durch den Täter vorausgegangen ist (vgl. Jescheck / Weigend 1996, S. 65; Meier 2009, S. 15-16). Dabei erfolgt ein Eingriff in die Rechtssphäre des Verurteilten (bspw. hinsichtlich Freiheit oder sozialem Ansehen), wobei die Zufügung von Übel letztlich dem Besten des Verurteilten dienen soll (vgl. Jescheck / Weigend 1996, S. 65; Meier 2009, S. 15).

Grundsätzlich dienen Strafen der Vergeltung und der Vorbeugung (vgl. Freund 2011). Dabei existieren jedoch gegensätzliche Straftheorien. Die absolute Straftheorie besagt, dass die Legitimität der Zweckerfüllung von Strafen nicht gegeben ist (vgl. Freund 2011; Ostendorf 2010). Nach Immanuel Kant, einem der bekanntesten Vertreter dieser Theorie, ist lediglich der Bestrafungsgrund von Belang. In seiner Veröffentlichung "Metaphysik der Sitten" schreibt er:

*Richterliche Strafe [...] kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat (Kant 1977, S. 453).*

Eine Strafe sollte also ohne staatlichen oder individuellen Nutzen bzw. Zweck aufgrund einer Rechtsverletzung stattfinden. Gegensätzlich wird der Bestrafungszweck in den relati-

ven Straftheorien beschrieben. Hier wird die Prävention weiterer Gesetzesverstöße in den Mittelpunkt gerückt (vgl. Freund 2011; Ostendorf 2010). Ziel ist es den Täter „[...] durch einen ‚Denkzettel‘ aufzurütteln, um ihn von weiteren Straftaten abzuschrecken [...]“ (Jescheck 1988, S. 65). Jeder Straftheorie können Schwächen attestiert werden und so hielt bereits Quanter fest:

*Der Zweck einer Strafe, wenn diese nicht zu einem bloßen Racheakt herabsinken soll, ist ein mehrfacher. Dem beleidigten Staate oder der verletzten Privatperson soll Genugtuung geschaffen, der Thäter gebessert und die übrige Menschheit von gleichen Strafen abgeschreckt werden (Quanter 1970, S. 3).*

Heute werden im deutschen Strafrecht beide Straftheorien unter dem Begriff „Vereinigungstheorie“ erfasst. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dazu:

*Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der sogenannten Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschieden gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassung wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet (Hardinghaus 2015, S. 267).*

Auch wenn die von der Vereinigungstheorie berücksichtigten Straftheorien unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Bestrafung von Straftätern haben, lassen sich für alle Strafen nach Jakobs drei Gemeinsamkeiten festhalten:

- eine Strafe ist eine Reaktion auf einen Normbruch;
- die Reaktion zeigt, dass an der gebrochenen Norm festgehalten wird;
- Die Reaktion folgt auf Kosten des normenbrechenden Täters (vgl. Jakobs 1991, S. 5).

### 2.1.2 Verständnis der Ehre

Der Begriff Ehre geht sprachlich auf Begriffe des Mittelhochdeutschen (*ére*), Althochdeutschen und Altsächsischen (*éra*) sowie des Altnordischen (*eir*) zurück. Geisteswissenschaftlich ist der Begriff u.a. durch die lateinischen Begriffe „honor“ und „(bona) fama“ mitbestimmt (vgl. Ritter 1972, S. 319). Auch wenn die Ausgestaltung des Begriffs sehr unterschiedlich sein kann, so ist er doch allen menschlichen Kulturen bekannt (vgl. Deutsch 2009, S. 180). Cesare Beccaria – bedeutender italienischer Rechtsphilosoph im Zeitalter der Aufklärung – beschreibt die Ehre als einen der schwer zu beschreibenden Begriffe, dem „[...] ausführliche und glänzende Abhandlungen gewidmet wurden, ohne daß damit wahrlich auch nur eine genaue und feste Vorstellung verknüpft gewesen wäre“ (Beccaria 1966, S. 68). Sonanini stellt fest, „[...] daß eine einheitliche Definition [...] schlechthin nicht gegeben werden kann [...]“ (Sonanini 1927, S. 5). Wie Beccaria und Sonanini sieht auch Lidman eine generelle Problematik bei der Definition des Ehrbegriffs. Dies sei vor allem den zahlreichen Betrachtungswinkeln geschuldet, aus denen der Terminus bis heute betrachtet werden kann (vgl. Lidman 2008, S. 122). Dennoch soll nachfolgend eine kompakte Übersicht über Definitionsbestandteile der Ehre gegeben werden, um vor allem die historische Bedeutung und Funktionsweise aufzeigen zu können. So kann zunächst festgehalten werden, dass Ehre ein instinktiver Bestandteil des „Menschseins“ ist, der zum Erwerb von Eigenschaften und der Entwicklung eines Gerechtigkeits sinnes und somit letztlich zur Entwicklung eines Individuums befähigt. Die Entwicklung der menschlichen Ehre ist verbunden mit der Ausprägung des menschlichen Ehrbewusstseins (vgl. Sonanini 1927, S. 5). Der Mensch hegt den Wunsch, sich würdig zu zeigen und Anerkennung zu erhalten (vgl. Behrendt 1914, S. 5-6). Ihr Verlust bzw. die Beschädigung hatte in allen Epochen der Menschheitsgeschichte fatale Folgen. Bis ins 18. Jahrhundert war die Ehre vor allem eng mit dem herrschenden Recht bzw. Gesetzen verbunden. Wer rechtlos war, war somit ehrlos und umgekehrt. Viele ethnische Gruppen (u.a. Juden und Zigeuner), von der Kirche ausgeschlossene (bspw. außereheliche Kinder sowie Heiden) oder bestimmte Berufs- bzw. Sozialgruppen (u.a. Henker und Vagabunden) galten so von Grund auf als „ehrlos“ bzw. „unehrenhaft.“ Einher mit dem Ehrverlust im Mittelalter ging der Verlust bestimmter Rechte. Nach Vogt gab es ohne Ehre keine soziale Teilhabe (vgl. Vogt 1997, S. 53-58). Zur Aberkennung der Ehre wurden im Mittelalter Ehren- und Schandstrafen verhängt (siehe Kapitel 2.1.3). Als Beispiel sei an dieser Stelle der Fall einer Frau aus dem 15. Jahrhundert angeführt, die nach dreifachem Meineid an den Pranger – eine der bekanntesten Ehrenstrafen (siehe auch Kapitel 2.1.4) – gestellt wurde. Neben dem direkten Spott der anwesenden Mitbürger wurde diese fortan von ehrbaren Menschen gemieden. Wo auch immer die be-

troffene Person hinreiste, wurde sie – aufgrund der auch körperlich sichtbaren Entehrung – sozial ausgegrenzt, da ehrbaren Menschen sonst ebenfalls eine Ehrenstrafe drohte (vgl. Deutsch 2009, S. 189).

Nach Kühne ist Ehre sowohl „[...] die Erkenntnis der Gemeinschaft vom Werte einer Person [...]“ als auch „[...] die sittliche Würde eines Menschen, die Erkenntnis von seinem eigenen Wert“ (Kühne 1931, S. 1). Im Historischen Wörterbuch der Philosophie ist zudem festgehalten, dass der Begriff „Ehre“ eng mit den Attributen „Ansehen“ und „Achtung“ verknüpft ist (vgl. Ritter 1972, S. 319).

Die Selbstachtung, die menschliche Geltung und auch das eigene Wertbewusstsein sind Bestandteile des Wesens der Ehre (vgl. Kühne 1931, S. 1). Das eigene Wertbewusstsein kann zusammengefasst als „innere Ehre“ bezeichnet werden. Burkhart ordnet dieser

*[...] die Moral, die Sittlichkeit, das Gewissen, die Tugend, die Selbstwertschätzung und das Schamgefühl eines Individuums, seine Unbescholtenheit und Ehrlichkeit, seine Maxime ethischen und maßvollen Handelns, die den guten Ruf einer Person begründet und zu Achtung und Ansehen in der Gemeinschaft berechtigt [zu] (Burkhart 2006, S. 12).*

Das Gegenstück zur inneren ist die „äußere Ehre“. Diese umfasst die Wahrnehmung des Individuums in der Gesellschaft und fußt auf der gesellschaftlichen Position (bspw. Alter, Herkunft, Besitz) oder den erworbenen Fähigkeiten und gebilligten Leistungen für eine Person (vgl. Wilms 2009, S. 8). Burkhart fügt als Beispiele u.a. Ehrungen und Auszeichnungen hinzu und fasst zusammen, dass diese Dualität der Ehre, also die Betrachtung als Schnittstelle zwischen Innen und Außen, zwischen Akteur und System, bis ins 13. Jahrhundert im deutschen Kulturraum zurückverfolgt werden kann (vgl. Burkhart 2006, S. 12). Dabei ist immer ein Zwiespalt zwischen innerer und äußerer Ehre möglich. Dies lässt sich alleine mit der Existenz unterschiedlicher Kulturen sowie unterschiedlicher Moralvorstellungen, Maßstäbe und Ansprüche die Individuen, aber auch ganze Gesellschaftsgruppen haben können, erklären. So kann ein Mensch von seinem eigenen Wert überzeugt sein, ohne dass die Gesellschaft Anerkennung zeigt. Auf der anderen Seite kann ein sich wertlos fühlender Mensch von seiner Umwelt sehr geschätzt werden.

In den Rechtswissenschaften haben sich für eine bessere Bestimmung des Ehrbegriffs der faktische und der normative Ehrbegriff herausgebildet. Dem faktischen Ehrbegriff zufolge besteht die Ehre aus der Wertschätzung, die ein Mensch im Umfeld genießt. Das Problem hier besteht darin, dass dieser Ruf zu Unrecht gut oder schlecht sein kann. Dem normati-

ven Ehrbegriff nach ist die Ehre gleichbedeutend dem inneren Wert eines Menschen, wobei umstritten ist, wie dieser bemessen wird (vgl. Maurach / Schroeder / Maiwald 2010, S. 259; Stegmann 2004, S. 62). Dabei scheint der normative Ehrbegriff häufiger in rechtswissenschaftlichen Publikationen vertreten zu werden (vgl. Maurach / Schroeder / Maiwald 2010, S. 259-260), wobei Stegmann darauf hinweist, dass – wie bei der inneren und äußeren Ehre – auch bei den rechtswissenschaftlichen Definitionen Schnittpunkte bzw. Überschneidungen vorhanden sind (vgl. Stegmann 2004, S. 62).

Nach der Definition der Termini „Strafe“ und „Ehre“ stellt sich die Frage, in welcher Form der Ehre durch Bestrafung Übel zugefügt werden kann (vgl. auch Kapitel 2.1.1). Jede Strafe kann für das Ansehen des Verurteilten in der Öffentlichkeit oder auch sich selbst betrachtend negative Auswirkungen haben. Somit kann auch jeder Art von Bestrafung ein ehrmindernder Charakter zugesprochen werden. Da im Grunde also jede Form der Bestrafung eines Menschen auch eine Verletzung der menschlichen Ehre darstellt (vgl. Rethwisch 1876, S. 11-12), soll für den Terminus Ehrenstrafe folgend eine engere Definition gegeben werden.

### **2.1.3 Mittelalterliche Ehrenstrafen**

In Meyers Lexikon wird die Ehrenstrafe als „Strafe entehrenden Characters [...]“ definiert, die u.a. „[...] die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes [...] und die Aberkennung des Rechtes zum Tragen der Waffe [...]“ zur Folge hat (Meyers Lexikon 1937, S. 458). Im Brockhaus ist die Ehrenstrafe mit der Aberkennung der „bürgerlichen Ehrenrechte“ umschrieben. Auch hier wird zudem die „Amtsunfähigkeit“ aufgeführt (vgl. Brockhaus 1968, S. 266). Die Ehre war schon immer ein wichtiges Gut des Menschen, wobei ihr im Mittelalter eine noch bedeutendere Rolle zukam: Sie galt hier zusammengefasst konkret als Entscheider über den sozialen Status, die soziale Existenz und selbst Leben und Tod (vgl. van Dülmen 1999, S. 96). Dabei lassen sich Ehrenstrafen bis in die prähistorische Zeit zurückverfolgen (vgl. Quanter 1970, S. 39).

Da der Begriff Ehre schon immer eng mit der Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft verbunden war, kann festgehalten werden, dass Ehrenstrafen immer von der Beteiligung der Mitmenschen des Verurteilten abhängig waren. So erforderten sie einen möglichst öffentlichen Vollzugsort und auch die Uhrzeit der Bestrafung spielte eine wichtige Rolle, da ein möglichst großes Publikum der Ehrenstrafe beiwohnen sollte. Neben der Beteiligung der Öffentlichkeit war auch die Körperlichkeit – Körper und Ehre wurden im Mittelalter und der Frühmodernen Zeit eng miteinander verbunden – der Bestrafung ein wichtiges Charakteristikum der Ehrenstrafe (vgl. de Waardt 1995, S. 317). Schreiner und Schwerthoff fügen

Symbole als einen weiteren Aspekt von Ehrenstrafen hinzu, da diese sowohl für die Aufrechterhaltung als auch die Schmähung bzw. Zerstörung der Ehre eine Rolle spielten (vgl. Schreiner / Schwerhoff 1995, S. 11-12). Ein Beispiel für diese Symbole ist die Kleidung, die als bedeutendes Zeichen bzw. Symbol für den gesellschaftlichen Stand galt. Im Rahmen von Ehrenstrafen musste daher bspw. zur Beschädigung der Ehre oftmals eine schimpfliche Tracht getragen werden (vgl. van Dülmen 1999, S. 73; Schild 1980, S. 214; siehe Kapitel 2.1.3.1).

Ehrenstrafen traten im Mittelalter in den unterschiedlichsten Formen auf (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 1; Deutsch 2009, S. 188-189; Burkhart 2006, S. 45-49) und gelten als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung späterer Ehrenstrafen (vgl. Kühne 1931, S. 5). In den härtesten Fällen bedeutete eine Ehrenstrafe den totalen Gesellschaftsausschluss, was vor allem im Mittelalter als eine abgemilderte Form der Todesstrafe gesehen werden kann (vgl. Schmidt 1995, S. 64). Nach Betz und Hinckeldey finden sich im mittelalterlichen Recht bzw. in den mittelalterlichen Rechtsquellen im Wesentlichen drei Arten der Ehrenstrafen:

- (1) schimpflich wirkende Strafen, die den Täter ehrlos werden lassen (u.a. vom Henker vollzogene Strafen wie das Abschlagen von Händen, Füßen und anderen Gliedmaßen oder das Ausbrechen der Zähne);
- (2) Strafen, die vor allem auf die Ehrminderung des Täters statt körperlicher Bestrafung des Schuldigen setzen (u.a. das Auspeitschen oder das Werfen ins Wasser, das durch verschiedene Vorrichtungen vollzogen wurde);
- (3) die eigentlichen Ehrenstrafen, die auf eine gezielte körperliche Misshandlung verzichten und ausschließlich die Ehre verletzen sollten (vgl. Betz 1936, S. 13; Hinckeldey 1989, S. 335).

Nach Betz ist festzuhalten, dass mit der Infamie lediglich eine Ehrenstrafe existierte, die sich nicht gegen den Körper richtete. Hierbei verloren Delinquenten u.a. sämtliche Ämter sowie Vormundschaften und wurden in ein öffentliches Register eingetragen (vgl. Betz 1936, S. 14). In Publikationen rund um das Thema Recht im Mittelalter sind Ehrenstrafen als Strafen definiert, die eine Herabsetzung des Täters in Form einer öffentlichen Demütigung beabsichtigen. Oftmals traten diese als „Nebenstrafen“ auf, kamen aber auch als Hauptstrafen vor (vgl. Brockhaus 1968, S. 266; Betz 1936, S. 14). Eine weitere wissenschaftliche Kategorisierung mittelalterlicher Ehrenstrafen ist die Unterteilung in beschämende und entehrende Ehrenstrafen (vgl. Abegg 1836, S. 199-200; Schmidt 1995, S. 64; Kühne 1931, S. 5; Fuchs 1929, S. 41-45). Van Dülmen fügt den Ehrenstrafen noch die

entehrenden Körperstrafen hinzu, die in verschiedenen Kombinationen mit anderen Ehrenstrafen abhängig vom Delikt vollzogen wurden (vgl. van Dülmen 1999, S. 80; Quanter 1970, S. 39-40).

#### **2.1.4 Die Prangerstrafe**

Auch wenn es eine Reihe verschiedener Ehrenstrafen gab, so hat keine nur ansatzweise eine – vor allem in Städten (vgl. Schmidt 1995, S. 64) – so starke Verbreitung wie der Pranger erreicht. Dabei hatte dieser viele Formen (vgl. Brockhaus 1998, S. 444). Der Pranger war nicht nur ein öffentlich sichtbares Instrument oder Bauwerk. Er galt auch als Rechtswahrzeichen, an dem Delinquenten ausgestellt und andere Strafen wie die beschämenden und beschimpfenden Ehrenstrafen oder entehrenden Körperstrafen (vgl. Kapitel 2.1.3) in Kombination vollzogen wurden (vgl. Burkhart 2006, S. 47). Der Pranger – abgeleitet aus dem Niederdeutschen vom Begriff prangen, was so viel wie „drücken“ und „klemmen“ oder auch sinngemäß „Einspannung“ bedeutet (vgl. Schild 1980, S. 214; Kluge 2011, S. 720) – war auch unter anderen Bezeichnungen bekannt. In Norddeutschland war so bspw. der Begriff „Katz“ gebräuchlich, während in Süddeutschland und Österreich von „Prechel“ oder „Schreiat“ gesprochen wurde. Außerhalb des deutschsprachigen Raumes waren u.a. die Termini „pillory“ (England), „pilori“ oder „carcan“ (Frankreich) gebräuchlich (vgl. Hinckeldey 1980, S. 166).

##### **2.1.4.1 Verbreitung und Wirkung des Prangers**

In seinen Ursprüngen war der Pranger kein Strafmittel. Vielmehr sollte er als Foltermittel bei der Wahrheitsfindung eingesetzt werden (vgl. Ebel / Thielmann 2003, S. 288). Auch wenn ein exakter Nachweis der ersten Prangerstrafe bis heute nicht gegeben werden konnte, grenzt Hinckeldey zumindest die zunehmende Verbreitung auf das 12. oder 13. Jahrhundert ein (vgl. Hinckeldey 1980, S. 166). Seit dem 13. Jahrhundert wurde angeprangert, wobei der Pranger in den folgenden Jahrhunderten – insbesondere ab dem 16. Jahrhundert – eine immer größere Verbreitung fand (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 25). Nach Bader-Weiß und Bader liegt dies an der Entwicklung des städtischen Urkunden- und Kanzleiwesens sowie dem Schriftlichkeitsprinzip, das im 15. und 16. Jahrhundert in den Strafprozess eindringt und letztlich für das schriftliche Festhalten von Urteilen sorgt (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 25-26). Schubert sieht im Allgemeinen das Städtewachstum als Ursache (vgl. Schubert 2007, S. 141). Der häufige Einsatz des Bestrafungsinstruments war dabei nicht nur auf Deutschland beschränkt: Auch in Ländern wie Frankreich, England, Italien oder Spanien wurde angeprangert (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 38).

Wie bei vielen Ehrenstrafen hatte das Anprangern für den Betroffenen die Beschädigung der Ehre zur Folge. Der Pranger demütigte den Verurteilten, wobei allen Mitmenschen nunmehr seine Tat bekannt war (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344). Dabei konnte der Pranger alleine als Haupt- oder in Kombination als Nebenstrafe verhängt werden. Bei Ersterem bedeutete dies, dass die Strafe an sich die öffentliche Ausstellung war. Handelte es sich um eine Nebenstrafe, so wurde der Pranger vor allem mit Leibesstrafen kombiniert (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 83). Andere Strafformen konnten durch den öffentlichen Vollzug am Pranger zudem noch wesentlich verschärft werden. Der Pranger lässt sich historisch betrachtet vor allem häufig in Kombination mit Leibesstrafen (bspw. Brandmarkung) finden. Er sollte das Verbrechen selbst sowie den Verurteilten bekannt machen. Das Ziel war neben Vergeltung die Abschreckung und die Bekanntheitssteigerung des Verurteilten.kehrte dieser bspw. nach einem Landesverweis wieder heim, konnten Einwohner der Stadt diesen sofort erkennen.

#### **2.1.4.2 Formen und Delikte**

Nach Bader-Weiß und Bader kann der Pranger in drei Grundformen unterteilt werden: dem Schandpfahl in Form eines einfachen Holzpflöcks mit Halseisen (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 57-59), der Prangersäule – verschiedenförmige Säulen, die auf einem mehrstufigem Unterbau stehen und durch allegorische Figuren oder eine ornamentierte Bedachung verziert wurden (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 60-63) – sowie der Schandbühne. Letztere war eher ein Bauwerk, das oftmals aus einem Unterbau bestand, der eine Plattform samt verziertem Pfahl oder Gerüst beherbergte (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 64). Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass innerhalb dieser Gruppen zum Teil wenig Einheitlichkeit bzgl. der Merkmale herrscht (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 55-56) so dass bspw. Hinckeldey für eine klarere Differenzierung auf die Einteilung in acht Hauptformen zurückgreift (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344):

- **1.** Das Halseisen: Der Delinquent wurde hier mit einer Kette an öffentlichen Gebäuden (bspw. Rathaus) befestigt;
- **2.** Der Schandpfahl war eine eher simpel gehaltene Prangervariante, bei der ein Holzpfaahl mit Halseisen in den Boden eingelassen oder auf einem Podest positioniert wurde. Die Aufstellung erfolgte vor allem vor Kirchen oder amtlichen Gebäuden wie Rathäusern (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344; Bader-Weiß / Bader 1935, S. 58);
- **3.** Die Prangersäule ist eine – im direkten Vergleich – kunstvollere Variante des Schandpfaahls, die aus Holz oder Stein gefertigt wurde. Die Säule wurde oftmals

von warnenden Inschriften, Stadtwappen, Symbolen der Gerechtigkeit geziert (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344; Bader-Weiß / Bader 1935, S. 60);

- **4.** Der Auftrittspranger war ein aus Stein gefertigtes Podest, das meist an Rathäusern errichtet wurde (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344);
- **5.** Die Schandbühne war eine völlig freistehende Form des Prangers. Das kunstvolle Bauwerk war meist stark erhöht, so dass der Verurteilte gut sichtbar für alle Mitbürger war (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344). Sie wurde oftmals mit Skulpturen (bspw. unsaubere Tiere wie Affen oder Schweine) versehen, die den Ort als Schandort kennzeichneten (vgl. van Dülmen 1999, S. 81);
- **6.** Der Sitzpranger (auch: Schandstuhl oder Schandesel) war ein Gestell aus Holz, auf dem die Verurteilten auf öffentlichen Plätzen sitzen mussten (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344);
- **7.** Das Narrenhaus (auch: Trülle) war ein freistehender oder in die Fassade von Gebäuden eingelassener Käfig, der sich oftmals drehen ließ (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344);
- **8.** Der Stock war ein senkrechter Holzblock oder ein Holzbrett, das zum Fixieren von Straftätern mit Löchern für die Beine und Eisen für die Handgelenke ausgestattet war (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344).

Die folgende Abbildung zeigt eine Auswahl der unterschiedlichen Prangervarianten (zusätzliche Abbildungen in Anhang 1):



Abbildung 2: Zu sehen sind von links nach rechts im Uhrzeigersinn: Der Bühnenpranger, ein Auftrittspranger mit Schandmasken sowie das Halseisen (Quelle: Hinckeldey 1989, S. 345; Quanter 1970, S. 161; Hinckeldey 1989, S. 468).

Zusätzlich soll an dieser Stelle auf die im Mittelalter verbreitetste und bis heute bekannteste Form des Prangers hingewiesen werden, die sich nicht eindeutig in den Ansätzen von Bader-Weiß und Bader sowie Hinckeldey einordnen lässt. Dieser „traditionelle“ Pranger bestand aus zwei parallel ausgerichteten Brettern, die durch bewegliche Scharniere miteinander verbunden und am Ende eines Pfahles angebracht wurden. Die Bretter hatten in der Mitte in Richtung zur Kante einen Halbkreis gesägt. So entstand durch das Zusammenlegen der Bretter ein Loch für den Hals des Verurteilten. Links und rechts waren zusätzlich kleine Löcher für die Hände. Delinquenten mussten so gefesselt ihre Zeit aussitzen oder – stehen, während das Publikum sie mit Gegenständen bewarf (siehe folgende Abbildung):



Abbildung 3: Der „klassische“ Pranger (Quelle: Hinckeldey 1989, S. 469).

Eine weitere Variante sah das Entfernen von Schuhen und Strümpfen der Straftäter vor, damit diese im Anschluss unter den Fußsohlen mit Strohhalmen gekitzelt werden konnten (vgl. Hinckeldey 1989, S. 344, siehe auch Anhang 1).

## **Delikte**

Im Folgenden soll ein Blick auf die unterschiedlichen Straftaten geworfen werden, die im Mittelalter mit dem Pranger bestraft wurden. Dabei gilt es nach Bader-Weiß und Bader als belegt, dass die einzelnen Formen des Prangers unabhängig von der Schwere der Strafe sind. Auch ein einfacher Schandpfahl ist also ein vollendeter Pranger (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 56). Prangerwürdige Delikte in Deutschland waren vor allem Straftaten, die „eine ehrlose Gesinnung des Täters erkennen lassen“ (Bader-Weiß / Bader 1935, S. 102). Nach Hinckeldey lassen sich bei Betrachtung der historischen Literatur in fünf Gruppen unterteilen (vgl. Hinckeldey 1980, S. 167-171).

### **a) Eigentumsdelikte**

Zunächst aufzulisten sind Eigentumsdelikte wie Diebstahl, Betrug, Hehlerei und Fälschungsdelikte (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 102). Die Prangerstrafe folgte hier jedoch nur, wenn es sich um Ersttaten mit geringem Schaden handelte (vgl. Hinckeldey 1980, S. 167).

### **b) Beleidigungs-, Verleumdungs- und Anschuldigungsdelikte**

Der Pranger wurde auch für Beleidigungs-, Verleumdungs- und Anschuldigungsdelikte – also Straftaten, die die Ehre eines Anderen verletzten – verhängt (vgl. Quanter 1970, S. 96). Wenn Betroffene durch das Delikt größeren Schaden erlitten hatten, so wurde der Pranger in Kombination mit Freiheits- und Züchtigungsstrafen verhängt, wobei letztere direkt am Pranger vollzogen wurden. Zu dieser Kategorie an Delikten zählten u.a. Schmähungen oder auch ungerechtfertigte Kritik an der Obrigkeit (vgl. Hinckeldey 1980, S. 170).

### **c) Religiöse Delikte**

Auch religiöse Delikte (bspw. Gotteslästerung) wurden mit dem Pranger bestraft (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 110-111; Hinckeldey 1980, S. 170; Schwerhoff 1993, S. 169). Handelte es sich jedoch um eine Wiederholungstat oder eine „böswillige“ Variante, so wurde der Pranger mit Züchtigung und Verstümmelung in Form des Herausschneidens der Zunge vollzogen (vgl. Hinckeldey 1980, S. 170).

### **d) Störung der öffentlichen Ordnung**

Generell wurden Gesetzesverstöße mit dem Pranger bestraft, wenn diese die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdeten. Hier runter fielen bspw. die Verunreinigung eines öffentlichen Trink- und Löschwasserbrunnens oder auch einfach das nächtliche Umherwandern ohne brennende Laterne. Angetrunkene wurden aufgrund der nächtlichen Ruhe- störung ins Narrenhaus (siehe Anhang 1) gesteckt. Auch Arbeitsscheue sowie Landstreicher begingen Gesetzesbruch, da sie nicht wie die „anständigen“ Bürger lebten. Die Strafe

war der hölzerne Schandesel (vgl. Hinckeldey 1980, S. 168-169; Bader-Weiß / Bader 1935, S. 102).

#### **e) Sittlichkeitsdelikte**

Eine weitere Gruppe prangerwürdiger Delikte umfasst Vergehen, die gegen die Sittlichkeit verstießen. Diese gefährdeten den Bestand von Ehen oder Anstand und Sitte im weitesten Sinne (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 103; Quanter 1970, S. 97). Unverheiratete, der Unzucht überführte Personen mussten ebenso an den Pranger wie Leute, welche diese Verstöße unterstützten (bspw. durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Duldung). Im Mittelalter galt dieses Verhalten als „Kuppelei“. Auch Bigamie, Blutschande und widernatürliche Unzucht wurden mit dem Pranger bestraft – der Ehebruch war jedoch das häufigste Sittlichkeitsdelikt. Vornehmlich wurden Männer bei diesen Straftaten am Pranger bestraft, Frauen mussten hingegen den Lasterstein tragen (vgl. His 1920, S. 570-571). Bader-Weiß und Bader erwähnen auch den für Hurerei ausgesprochenen Hurenpranger (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 120).

#### **2.1.4.3 Verurteilte, Vollzug und Abschaffung der Prangerstrafe**

Grundsätzlich wurden sowohl Frauen als auch Männer an den Pranger gestellt (vgl. Schwerhoff 1993, S. 171). Bei gewissen Delikten wurde bei der Bestrafung aber – wie bereits bei den Sittlichkeitsdelikten erwähnt – auf das Geschlecht Rücksicht genommen. Da das weibliche Geschlecht bspw. nicht gehängt werden sollte, kam es bei Straftaten wie Diebstählen oftmals zu einer Begnadigung in Form des Prangers als Hauptstrafe ohne anschließenden Galgen. Auch bei Jugendlichen gab es Ausnahmeregelungen (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 128-129; van Dülmen 1999, S. 82). Auch bestimmte Bevölkerungsgruppen wurden nicht an den Pranger gestellt. So blieb Adeligen und ehrbaren Bürgern im Gegensatz zum einfachen Volk das Anprangern unabhängig ihres Vergehens erspart. Dies ist nach Bader-Weiß und Bader auf den Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 zurückzuführen (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 131). Fälle, bei denen Geistliche an den Pranger gestellt wurden, lassen sich jedoch nachweisen (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 132). Auch einflussreiche Bürger wurden – wenn auch selten – an den Pranger gestellt. Meistens konnte die Bestrafung durch die Zahlung hoher Geldbeträge jedoch verhindert werden, weshalb vor allem ärmere Leute die Prangerstrafe über sich ergehen lassen mussten (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 130-131; Quanter 1970, S. 100; Hinckeldey 1980, S. 171). Je höher der gesellschaftliche Stand des Verurteilten war, desto mehr Aufmerksamkeit erregte der jeweilige Fall in der Öffentlichkeit, was für ein ungleich höheres Schandempfinden beim Verurteilten sorgte.

Ebenfalls am Pranger standen oftmals Menschen, die sich nach heutigem Verständnis nichts zu Schulde haben kommen lassen: sie wurden bspw. wegen ihrer Religion, ihres Gewerbes oder anderen Hintergründen, die sie nicht Bestandteil der damaligen bürgerlichen Gemeinschaft werden ließen, angeprangert (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 132). Hierzu zählten im Mittelalter bspw. Juden, der Scharfrichter und dessen Familienangehörige, Huren und das fahrende Volk. Wurde man zudem als Kind einer anrühigen Person geboren, so war auch die Ausübung eines ehrlichen Berufs erschwert oder unmöglich (vgl. Quanter 1970, S. 25-26). Auch Christen, die eine Beziehung mit Juden eingingen, wurden an den Pranger gestellt (vgl. Quanter 1970, S. 105).

### **Ablauf der Prangerstrafe**

Vollzogen wurde die Prangerstrafe von gerichtlichen Hilfspersonen, den sogenannten Büttern. Auch der Scharfrichter gehörte zum Personenkreis, der die Bestrafung durchführte. Beide Berufe galten als ehrlos und so war die alleinige Berührung dieser Personen mit dem Verlust der Ehre des Verurteilten verbunden (vgl. Schild 1980, S. 177). Der Scharfrichter trat in der Regel dann in Erscheinung, wenn körperliche Strafen mit abschließendem Stadtverweis vollstreckt wurden. Die Prangerstrafe selbst wurde möglichst öffentlichkeitswirksam vollzogen: die Vollstreckung sollte an einem möglichst öffentlichen Ort zu einer Zeit durchgeführt werden, zu der sich möglichst viele Menschen an diesem Ort aufhielten. Somit wurde ein größtmögliches Maß an Verspottung erreicht. Gerade Marktplätze zur Marktzeit wurden oftmals genutzt. Der Verurteilte wurde nach Möglichkeit immer erhöht und gut sichtbar zur Schau gestellt. Auch der Kirchplatz war ein beliebter Ort zur Durchführung, da verurteilte Täter somit direkt den Blicken der Mitmenschen während Gottesdiensten ausgesetzt waren. Hinsichtlich der Dauer der Prangerstrafe gibt es unterschiedliche Angaben. Teilweise ist die Rede von einer Begrenzung auf ein bis zwei Stunden Prangerstehen an einem einzigen Tag, auf der anderen Seite gibt es auch Urteile, in denen mehrmaliges Anprangern an unterschiedlichen Tagen verhängt wurde (vgl. van Dülmen 1999, S. 81; Bader-Weiß / Bader 1935, S. 136-140; Schwerhoff 1993, S. 164). Auf die Prangerstrafe wurde zumeist durch das Läuten einer am Pranger hängenden Glocke hingewiesen (vgl. Schild 1980, S. 42). Auch von einer Trommel oder Geigen ist die Rede (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 161). Am Pranger selbst hielt eine Schandtafel für Mitbürger Informationen zum Verurteilten, seiner Tat und dem Urteil bereit (vgl. His 1920, S. 574; Fuchs 1929, S. 42; van Dülmen 1999, S. 82). Zusätzlich wurden Verurteilte mit schimpflichen Gegenständen schikaniert, die diese umgehängt oder aufgesetzt bekamen. Hierzu zählten u.a. Schandmasken oder auch Lastersteine (vgl. Hinckeldey 1980, S.

171; Schild 1980, S. 214). Weit verbreitet war bspw. das Aufsetzen des „Iffel“, welcher die Verwandtschaft des Verurteilten mit verachteten Personengruppen wie Henkern oder Juden hervorheben sollte (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 142). Auch Delikte wie Unzucht und Ehebruch wurden symbolisch mit Gegenständen wie einem Strohkrantz betont, der als Symbol für verletzte Unschuld stand (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 143; Fuchs 1929, S. 43). Auch das eigentliche Beweisstück des Gesetzesverstoßes wurde Verurteilten oftmals umgehängt, da viele Menschen zur damaligen Zeit noch nicht lesen konnten. Ein Viehdieb wurde so bspw. mit einem Kuhschwanz an den Pranger gestellt (vgl. Fuchs 1929, S. 43). In der Wissenschaft herrscht Einigkeit, dass das Konzept der spiegelnden Strafe nirgends so wirksam ausgeführt werden konnte wie am Pranger (vgl. van Dülmen 1999, S. 82; Schwerhoff 1993, S. 164-165).

Neben der Ausstellung an sich war das Schmäbliche des Prangers für den Verurteilten die Verspottung durch die anwesende Menge. Diese durfte den Angeprangerten auch – ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen – mit Unrat, Kot und anderen Gegenständen bewerfen. Dies war für den Verspotteten oftmals gefährlich, da auch das Werfen mit Steinen oder ungehindertes Einprügeln ohne Fluchtmöglichkeit keine Seltenheit waren (vgl. van Dülmen 1999, S. 81). Kein Gericht konnte beim Vollzug des Prangers im Voraus voraussehen, wie die anwesende Menge mit dem Verurteilten umgeht und so war von Teilnahmslosigkeit über das Hinzufügen schwerer Verletzungen bis hin zur Tötung des Straftäters alles möglich (vgl. Knott 2006, S. 45). Das schandhafte Anprangern war zudem oft mit körperlichen Strafen verbunden. Sah das Urteil bspw. auch eine Verstümmelung vor, so wurde diese direkt am Pranger durchgeführt und die abgeschnittenen Finger, Hände, Ohren oder andere Körperteile am Pranger angebracht. Bei diesen Kombinationen mit anderen Ehrenstrafen stand der Pranger als Strafe nicht mehr im Mittelpunkt, sondern sorgte für eine größere öffentliche Wirksamkeit (vgl. van Dülmen 1999, S. 80-81).

Der Pranger galt aber nicht nur als Instrument des Strafvollzuges, sondern war generell ein Ort bzw. Symbol der Unehrllichkeit (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 160). Schon die bloße Berührung des Prangers galt als Ehrminderung (vgl. Leisentritt 2003), so dass in vielen Orten alle Mitbürger zur Errichtung verpflichtet wurden, um die potentielle Bezeichnung der Ehrlosigkeit unter den Bewohnern zu verhindern (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 159-164). Eine typische Sitte des Mittelalters war es, Schandbilder und Schmähbriebe an den Pranger zu heften. Somit wurden Betroffene in ihrer Ehre verletzt, was oftmals zu Gerichtsprozessen führte (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 158). Trotz seiner Bedeutung war der Pranger neben Marktplätzen auch vor Kirchen geduldet, da er auch das

Wahrzeichen – „trophaea Justitiae“ – des Ortes war (vgl. Quanter 1970, S. 87; Burkhart 2006, S. 47).

### **Abschaffung des Prangers**

Während bis ins 18. Jahrhundert hinein auf beschämende Strafen zurückgegriffen wurde, wird bei Betrachtung der Gesetzgebung ab ca. Mitte des 19. Jahrhunderts deutlich, dass Ehrenstrafen nur noch einzelne Ehrenrechte entziehen konnten. Auch wenn der Pranger sich noch als Ehrenstrafe bis in die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts nachverfolgen lässt, so wurde schon im Jahre 1717 in Hannover der Schandpfahl abgeschafft. Dieser sollte vom Zuchthaus abgelöst werden, da u.a. durch die Freiheitsstrafe die Öffentlichkeit besser gesichert werde und die Bestraften durch diese Art der Abschreckung eher zur Besserung gebracht werden (vgl. Haberland 1931, S. 3-4). Neben weiteren Einschränkungen des Prangers – u.a. durch Ludwig XV am 11. Juli 1749 (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 153) – fand die endgültige Abschaffung in vielen deutschen Regionen erst 1848/49 statt (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 27; Brockhaus 1998, S. 444). Auslöser war die Frankfurter Reichsverfassung, die in § 139 festlegt: „Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meuterei sie zulässt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft“ (vgl. Ebel / Thielmann 2003, S. 300). Es wurde jedoch vor allem in ländlichen Gegenden weiter an alten Strafarten wie dem Pranger festgehalten (vgl. Bader-Weiß / Bader 1935, S. 27), so dass von der endgültigen Abschaffung erst mit der Veröffentlichung des Strafgesetzbuches im Jahr 1871 gesprochen werden kann (vgl. Hinckeldey 1989, S. 343).

#### **2.1.5 Prangerwirkung im Zeitalter der digitalen Gesellschaft**

Auch wenn die mittelalterliche Prangerstrafe abgeschafft wurde und in der heutigen Zeit geächtet wird, existieren nicht erst seit dem Schandpranger der Bildzeitung nach wie vor zahlreiche Formen der öffentlichen Vorführung. So ging für RTL gerade erst eine weitere Auflage der prominenten Vorführshow Dschungelcamp über die Bühne (vgl. Stern 2017) und Kanye West führt in regelmäßigen Abständen Prominente und Nicht-Prominente öffentlichkeitswirksam vor (vgl. Jones 2016; Zadrozny 2016). Medienexperten sehen eine Renaissance des mittelalterlichen Prangers. Clyde Haberman von der New York Times stellt fest, dass Strafen wie das öffentliche Auspeitschen vergangener Tage zwar lange abgeschafft sind, aber „shaming“ an sich selbst von offiziellen Einrichtungen nach wie vor praktiziert wird (vgl. Haberman 2016). In den Medien ist immer wieder von Einzelschicksalen der öffentlichen Vorführung in den sozialen Medien zu lesen, bei denen oft ein Vergleich zu den Strafen vergangener Zeiten gezogen wird (vgl. Ronson 2015; Posner 2015).

Selbst der ehemalige US-Präsident Barack Obama wurde im Jahr 2015 über den offiziellen Twitter-Account @POTUS mit rassistischen Tweets und denunzierenden Bildern öffentlich angeprangert (vgl. Chopra 2016). Kelly McBride, Ethik-Expertin am Poynter Institute, sieht hier den Journalismus als einen tragenden Pfeiler, weist aber gleichzeitig auch darauf hin, dass nicht jede Form von „shaming“ schlecht sein muss, sofern gewisse Richtlinien berücksichtigt werden (McBride 2015). Cole Stryker hingegen warnt vor dem Online-Pranger. Dieser erreiche zwar nicht den physischen Härtegrad vergangener Tage, habe im Gegensatz zum damaligen Pranger aber deutlich weitreichendere und langanhaltendere Folgen. So können einmal verbreitete Informationen – ob falsch oder nicht – nicht mehr endgültig beseitigt werden oder gar völlig außer Kontrolle geraten (vgl. Stryker 2013).

Wie beim mittelalterlichen Anprangern kann der Pranger auch im digitalen Zeitalter viele Formen annehmen. Diese können aufgrund ihres umfassenden Charakters und der ständigen Weiterentwicklung nicht abschließend aufgeführt werden, so dass die folgenden Beispiele sich auf eine Auswahl typischer Formen der Anprangerung beschränken, die nach Ansicht des Autors der vorliegenden Arbeit in den vergangenen Jahren durch eine große öffentliche Wirkung herausragten.

### **1. Staatlicher Pranger**

Als staatliche Pranger ist bspw. das offizielle Veröffentlichen persönlicher Daten zu verstehen, wie es in den USA bspw. auf der „Dru Sjodin National Sex Offenders Public Website“ (NSOPW)<sup>7</sup> geschieht. In dieser öffentlichen Datenbank sind US-Bürger erfasst, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden. Wer dort nach registrierten Tätern in seiner Umgebung sucht, erhält eine Namensliste mit Fotos des jeweiligen Täters, der aktuellen Anschrift, Details zur Verurteilung und physischen Merkmalen. Die öffentliche Darstellung soll dem Schutz der Bevölkerung dienen, wobei das US-Justizministerium die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte durch die hohe Rückfallquote von Sexualstraftätern befürwortet. Die Folgen dieser öffentlichen Anprangerung sind dabei nicht selten fatal (vgl. Gelinsky 2007).

### **2. Privates Anprangern durch Mitmenschen**

Durch das Internet ist es für jede Privatperson problemlos möglich, eine große Öffentlichkeit zu erreichen. Neben der daraus resultierenden Meinungspluralität entstehen jedoch auch Gefahren. So können bspw. Informationen verbreitet werden, die nicht auf ihre Rich-

---

<sup>7</sup> <https://www.nsopw.gov/> Abruf: 2017-01-02

tigkeit oder Legalität – bspw. durch Journalisten – überprüft werden. Dies ermöglicht es heute somit jedem Bürger, andere Mitmenschen öffentlichkeitswirksam anzuprangern. Als Beispiel sind hier neben Kommentaren in sozialen Medien wie Facebook oder Twitter vor allem spezielle Plattformen zum Anprangern aufzuführen. Im Weblog Hollaback NYC<sup>8</sup> geht es bspw. um die Veröffentlichung von Fotos von Menschen, die andere Menschen in der Öffentlichkeit belästigt haben. Der TAZ zufolge „ein virtueller Pranger“ (vgl. Aust 2006). Nach dem dort genannten Prinzip „If you can’t slap’em, snap’em“ machen Personen, die sich belästigt fühlen, ein Handy-Foto, das in kommentierter Weise in die Hall of Shame im Blog eingestellt wird. Täter sollen dadurch von weiteren Vergehen abgeschreckt werden (vgl. Köver 2008). Nach dem New Yorker Vorbild gibt es zahlreiche Ableger in anderen Städten und Ländern, u.a. auch in Deutschland<sup>9</sup>. Eine zumindest auf dem Papier abgeschwächte Pranger-Variante gibt es u.a. mit dem Blog Dontdatehimgirl<sup>10</sup>, wo Frauen und Männer öffentliche Beschreibungen über ihre Ex-Partner veröffentlichen können. Private Anprangerung kann aber nicht nur gebündelt auf dafür vorgesehenen Plattformen, sondern auch in täglichen Kommunikationsabläufen in sozialen Netzwerken beobachtet werden.

### **3. Medienpranger: Verstärkte Prangerwirkung durch Medien**

Die für diese Ausarbeitung im Kontext des Prangers der Schande relevanteste Prangerform ist der Medienpranger. Auch wenn mittelalterliche Ehrenstrafen sich nicht so richtig ins deutsche Strafrecht einordnen lassen, konnte einleitend in dieses Kapitel bereits aufgezeigt werden, dass der Journalismus bzw. Medien eine große Rolle im Hinblick auf die öffentliche Anprangerung spielen. Aufgezeigt werden kann dies am Fall von Justine Sacco. Diese tweetete auf einem Zwischenstopp in London auf dem Weg von New York nach Kapstadt: „Going to Africa. Hope I don’t get AIDS. Just kidding. I’m white!“ Geteilt hat PR-Managerin Sacco den geschmacklosen Witz mit ihren 170 Twitter-Followern. Eine Reaktion blieb bis zu ihrem Weiterflug jedoch aus. Wenige Stunden später war Sacco das Trendthema auf Twitter. Das Hashtag „#HasJustineLandedYet“ zog seine Runden. In Kapstadt angekommen war Saccos Leben auf den Kopf gestellt. Ihren Job beim amerikanischen Internet- und Medienkonzern InterActiveCorp (IAC) hatte sie bereits vor der Landung verloren. „I am so sorry to see what’s happening to you right now“ war eine der ersten Nachrichten, die Sacco von einem alten Schulfreund am Flughafen las, den sie seit Jahren nicht mehr gesehen hatte. Zehntausende Menschen machten ihrer Empörung Luft.

---

<sup>8</sup> <https://nyc.ihollaback.org> Abruf: 2017-01-02

<sup>9</sup> <https://dresden.ihollaback.org> Abruf: 2017-01-02

<sup>10</sup> [www.dontdatehimgirl.com](http://www.dontdatehimgirl.com) Abruf: 2017-01-03

„Rassistisch“ und „verachtenswert“ waren noch die harmlosesten Kommentare, die Sacco sich anhören musste, Mord- und Gewaltdrohungen waren eher die Regel.

Doch was war passiert? Der Tweet wurde von Gawkers Sam Biddle mit seinen 15.000 Twitter-Followern sowie der mehrere Millionen User umfassenden Gawker-Community geteilt. Neben der Auseinandersetzung mit Tausenden erboster Tweets lag auch Saccos Privatleben in Scherben. Ihre in Südafrika lebende Familie und Freunde wandten sich ab (vgl. Ronson 2015a, S. 63-70; Hoffman 2015; Ronson 2015). Selbst vor Ort hielten Menschen ihre Ankunft für die sozialen Medien fest. Hoffmann zieht einen direkten Vergleich zu Prangerstrafen vergangener Tage und mahnt davor, dass in der heutigen Zeit schon wenige Klicks reichen, um Leben und Karrieren zu zerstören (vgl. Hoffmann 2015). Die Geschichte um Justine Sacco ist nur eine von vielen, die immer häufiger im Netz zu beobachten sind. Während es vor einigen Jahren vor allem Prominente wie bspw. Jörg Kachelmann traf, der trotz Medienerfahrung für einen im Raum stehenden Verdacht angeprangert wurde (vgl. Schertz / Höch 2011, S. 95), kann es in der digitalen, vernetzten Gesellschaft mittlerweile jeden treffen.

In einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung widmet sich die Journalistin Kristy Hess dem Phänomen „Media as pillory“ und untersucht die Rolle der Medien am Beispiel von Kerry Ann Strasser. Die Mutter von zwei Kindern wurde stark betrunken beim Urinieren in der Öffentlichkeit gefilmt. Gerade als die Hobbyfilme auf Videoplattformen wie Youtube bereits wieder verschwunden waren, griffen Radio- und TV-Stationen sowie Zeitungen die Geschichte auf und stellten den Clip wieder zur Verfügung. Die Geschichte hatte nach kürzester Zeit allein auf Youtube 30.000 Views erlangt, Strasser war ein globales Gesprächsthema (vgl. Hess / Waller 2014, S. 101-102). Traditionelle Medien wie Zeitungen, die eine Kombination aus alten und neuen Medienformen und –angeboten betreiben, fungieren in solchen Fällen wie ein Katalysator (vgl. Fiedler 2015), der im Vergleich zu früher derartige Geschehnisse wesentlich einfacher wesentlich mehr Menschen ortsungebunden durch einen einfachen Mausklick zugänglich macht.

## **2.2 Privatsphäre und Medien**

Immer mehr Menschen nutzen im Zuge der Digitalisierung die Möglichkeiten des Internets. Neben den zahlreichen Annehmlichkeiten steigen jedoch auch Frust und Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre. Die Bedrohung der Privatsphäre durch den technischen Fortschritt, der neben Individuen auch Unternehmen und Regierungen mehr Einblicke in die digitale Privatsphäre ermöglicht, steigt kontinuierlich (vgl. Klitou 2014, S. 1-10). Im folgenden Kapitel soll zunächst kurz der Begriff Privatsphäre betrachtet werden, bevor auf

die Problematik im Hinblick auf den „Pranger der Schande“ im Kontext von Facebook und journalistischer Arbeit eingegangen wird.

### 2.2.1 Privatsphäre

Privatsphäre ist ein weltweit sehr bedeutendes Konzept in Bezug auf Freiheit und Demokratie (vgl. Solove 2008, S. 1-2). Trotz seiner Bedeutung gilt der Begriff seit langer Zeit nicht zuletzt durch den kontinuierlichen technischen Fortschritt und den Zusammenhang mit anderen Werten wie Freiheit als schwierig zu erfassen (vgl. Miller 1971, S. 25; Gavison 1980, S. 421-422; Finn / Wright / Friedewald 2013, S. 3-4). Dementsprechend haben sich in der Wissenschaft – u.a. in juristischen und philosophischen Beiträgen – zahlreiche unterschiedliche Definitionen entwickelt, so dass an dieser Stelle für einen kompakten Überblick auf die Einteilung in fünf wesentliche Definitionsformen nach Müßigbrodt zurückgegriffen wird (vgl. Müßigbrodt 2006, S. 40-48):

1. Traditionelle Definitionen, die das Private dem Bereich der Sphäre des Hauses und dem Sexualbereich zuschreiben: (vgl. Müßigbrodt 2006, S. 40);
2. Definitionen, die Privatheit als das Recht des in Ruhelassens bezeichnen und vor dem Hintergrund aufdringlicher Presseberichterstattung entstanden sind: (vgl. Warren/ Brandeis, zitiert nach Müßigbrodt 2006, S. 41-42);
3. Privatheit als Kriterium des Zugangs (vgl. Müßigbrodt 2006, S. 43): “an individual enjoys perfect privacy when he is completely inaccessible to others” (Gavison, zitiert nach Müßigbrodt 2006, S. 43);
4. Privatsphäre mit Fokus auf Kontrolle (vgl. Müßigbrodt 2006, S. 45): “Privacy is the claim of individuals, groups or institutions to determine for themselves when, how and to what extent information about them is communicated to others” (Westin 1967, zitiert nach Müßigbrodt 2006, S. 45);
5. Privatsphäre vereint die Elemente “Zugang” und “Kontrolle” (vgl. Müßigbrodt 2006, S. 46): “I shall define privacy as the condition of being protected from unwanted access by others – either physical access, personal information, or attention. Claims to privacy are claims to control access to what one takes [...] to be one’s personal domain” (Bok, zitiert nach Müßigbrodt 2006, S. 46).

Diese Übersicht zeigt bereits im Ansatz, wie komplex das eigentliche Konzept der Privatsphäre ist, was letztlich auch beim „Pranger der Schande“ zu vielen unterschiedlichen Ansichten hinsichtlich des Umgangs mit Facebook und der journalistischen Vorgehensweise der Bildzeitung in diesem Kontext gesorgt hat.

### 2.2.2 Facebook und Privatsphäre

„Hast du das noch im Griff, Mark?“ fragte die ZEIT in ihren Print- und Onlineausgaben im November 2015 und spielte damit auf die starke Zunahme von Hasskommentaren und auch Fragen hinsichtlich Privatsphäre auf Facebook an (vgl. Gernert 2015). Schon im Mai 2015 griff die Süddeutsche Zeitung ähnliche Probleme rund um diese Themen auf und wies auf den respektlosen Umgang mit dem Privatleben der Nutzer hin (vgl. SZ 2015). Das die Problematik rund um Facebook und Privatsphäre für eines der global führenden sozialen Netzwerke – Facebook zählte im dritten Quartal 2016 mehr als 1,78 Milliarden monatliche User (vgl. Facebook, zitiert nach Statista 2017), ca. 300 Millionen Foto-Uploads sowie 4,75 Milliarden Beiträge täglich (vgl. Zephoria 2017) – nicht neu ist, zeigt bereits die immer wieder aufkeimende Diskussion um neue, „überarbeitete“ Einstellungen der Profileinstellungen des Netzwerkes, die medial oftmals kritisch betrachtet werden (vgl. Welt 2012; Breithut / Lischka 2013; Dittrich 2014). Auch in der weiter zurückliegenden Vergangenheit hat Facebook bereits häufig starke Veränderungen durchgeführt (vgl. Opsahl 2010; Andrews 2012, S. 126-128). Bei diesen lässt sich ein Wandel vom zunächst restriktiven Umgang mit Daten zu einer immer stärkeren Freizügigkeit hinsichtlich der Privatsphäre an sich und den dazugehörigen Privatsphäreinstellungen auf Facebook beobachten (vgl. McKeon 2010; Andrews 2012, S. 4-7). In der Wissenschaft wird Solove zu Folge in diesem Zusammenhang nicht selten über „Ende“, „Tod“ oder „Vernichtung“ der Privatsphäre diskutiert (vgl. Solove 2011, S. 44).

#### **Verkomplizierte Einstellungsmöglichkeiten**

Zur Diskussion stehen im Kontext von Facebook und Privatsphäre jedoch nicht nur einfach die Veränderungen der Einstellungen an sich. Über die Jahre sind die Optionen immer weiter verkompliziert worden. McKeon hebt dabei die immer wieder veränderten Klassifikationen bestimmter Einstellungen hervor, die für Nutzer irritierend seien (vgl. McKeon 2010). Boyd spricht in diesem Kontext von den „[...] most confusing privacy settings in the industry“ (vgl. Boyd 2008). Gleichzeitig sind für Facebooknutzer die Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich ihrer privaten Informationen stark eingeschränkt worden (vgl. Boyd / Hargittal 2010). Dazu kommt, dass ehemals auf Privat voreingestellte Informationen ohne Zutun des Users öffentlich geschaltet wurden (vgl. Andrews 2012, S. 128). Die New York Times hat die Problematik der Einstellungen der Facebook-Privatsphäre in einem Diagramm dargestellt: Nutzer mussten mitunter 50 Einstellungen mit 170 Optionen im Blick haben (vgl. Gates 2010). Im Hinblick auf den Pranger der Schande muss somit in Betracht

gezogen werden, dass die öffentliche Einsehbarkeit der abgedruckten Kommentare nicht zwingend vom User beabsichtigt war.

Die grundsätzliche Entwicklung hin zu einer immer öffentlicheren Privatsphäre scheint wenig überraschend, denn Facebook-CEO Mark Zuckerberg selbst sagte in einem Interview, dass Privatsphäre nicht länger ein Konzept sozialer Normen sei (vgl. Huffington Post 2010; Johnson 2010; SPON 2010). Diese Aussage steht völlig konträr zu einem vorherigen Statement von Zuckerberg aus dem Jahr 2008, bei dem er die Kontrollmöglichkeiten der Privatsphäre auf Facebook als zentrales Kernelement des sozialen Netzwerks bezeichnete (vgl. Kirkpatrick 2008). Ein Blick in die öffentliche sowie wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Facebook im Kontext von Privatsphäre zeigt, dass seit jeher eine rege und von Bedenken geprägte Auseinandersetzung herrschte. Im Folgenden soll dabei vor allem eine Auswahl an Aspekten hervorgehoben werden, die im Zusammenhang mit dem Pranger der Schande und der Nutzung von Facebookbeiträgen durch die Bildzeitung relevant sind.

### **Sicherheitsmängel, Vertrauens- und Kontrollverluste**

Seit seiner Entstehung ist Facebook alltäglicher Bestandteil im Leben vieler Menschen geworden. Das soziale Netzwerk wird somit als solches quasi unsichtbar, was Luedtke als „pervasive technology“ beschreibt (vgl. Luedtke 2003, zitiert nach Debatin 2010, S. 325). Diese Allgegenwärtigkeit von Technologie bringt neben vielen Vorteilen oftmals auch Konsequenzen wie die Bedrohung bzw. Einschränkung der Privatsphäre mit sich, was in vielen Forschungsarbeiten im Hinblick auf soziale Netzwerke wie Facebook untersucht wurde (vgl. Iachello / Hong 2007, S. 97; Tavani 2002, S. 38-39; Luedtke 2003, zitiert nach Debatin 2010, S. 325; Morris / Aguilera 2012, S. 623). Generell gibt es nach Boyd und Ellison seit jeher Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre, wobei sich in Untersuchungen durch vorhandene Sicherheitsmängel vor allem die unbeabsichtigte Offenlegung von persönlichen Informationen als Gefahr abgezeichnet hat.

Auch die Verwendung persönlicher Daten durch Dritte mittels Hacking und der daraus drohende Identitätsdiebstahl sind als schwerwiegende Gefahren zu sehen. Folgen können letztlich u.a. die Rufschädigung, aber auch Belästigung durch unerwünschte Kontakte oder gar Stalking sein (vgl. Boyd / Ellison 2008, S. 219-223). Unterstützt wurden die Erkenntnisse u.a. durch Privacy International. In einer Studie der Menschenrechtsorganisation belegte Facebook aufgrund von „[...] substantial and comprehensive privacy threats“ hinter Google den letzten Platz (vgl. Papacharissi / Gibson 2011, S. 77). Jones und Soltren wiesen bereits 2005 auf Sicherheitslücken bei Passwörtern und URLs hin und machten auf den enormen Datenhunger von Facebook aufmerksam (vgl. Jones / Soltren 2005, S. 25-34).

Viele der immer wieder auftretenden Sicherheitslücken wurden erst geschlossen, nachdem öffentlichkeitswirksam darauf hingewiesen wurde (vgl. Singel 2007, zitiert nach Debatin / Lovejoy / Horn / Hughes 2009, S. 84-85). Im Falle des Prangers ist somit durchaus das Risiko gegeben, dass Dritte sich bspw. über einen Hack Zugang zu anderen Accounts verschafft haben, um die von der Bildzeitung abgedruckten Kommentare zu tätigen.

### **Datamining und Phishing**

Kritik besteht auch an den Möglichkeiten für Dritte, über Facebook Data Mining oder Phishing zu betreiben. Das Erstellen digitaler Dossiers von Studenten mit detaillierten Persönlichkeitsdaten ist einfach zu erstellen und nach Gross und Acquisti kann bereits mit den oftmals öffentlich zugänglichen Daten wie Wohnort, Geburtsdatum sowie dem aktuellen Standort bspw. die Sozialversicherungsnummer abgelesen werden (vgl. Gross / Acquisti 2005). Die Gefahr der konzentrierten Gewinnung und Speicherung von Daten über soziale Netzwerke zeigen auch Jagatic, Johnson, Jakobsson und Menczer im Rahmen eines Phishing-Experiments an der Indiana University auf. Dabei konnten ohne Weiteres nicht für alle User einsehbar Informationen zu ausgewählten Studenten und ihren Freundeskreisen in sozialen Netzwerken gesammelt werden. Im Gegensatz zu einem Hack wird hier nicht der originale Account eines Facebooknutzers übernommen, sondern bspw. über falsche Profile zunächst eine Vertrauensbasis zwischen Opfer und Täter aufgebaut, um letztlich an sensible Daten zu gelangen. Die Quote der erfolgreich gewonnenen Information war erschreckend hoch und bestätigte den Autoren zufolge die Forschungsergebnisse vergleichbarer Experimente. Dabei sei vor allem der soziale Kontext von Netzwerken wie Facebook verantwortlich für eine höhere Anfälligkeit solcher „Attacken“ (vgl. Jagatic / Johnson / Jakobsson / Menczer 2005, S. 5). Auch Sonnberger bestätigt diese Problematik (vgl. Sonnberger 2012, S. 136). Diese gewonnenen Informationen können zur Erstellung von Fakeprofilen führen, die bspw. im Rahmen des Prangers der Schande für die Verbreitung von Hasskommentaren eingesetzt worden sein könnten. Ziegler spricht in diesem Kontext von Identitätsdiebstahl, der eine besondere Form des Datendiebstahls darstellt (vgl. Ziegler 2012, S. 129) und zu den gängigsten Sicherheitsbedrohungen in sozialen Netzwerken zählt (vgl. Krombholz / Merkl / Weippl 2012, S. 176-177).

### **Facebooknutzer, der Informationsüberfluss und Datenschutzkompetenz**

Neben den eigentlichen Sicherheitsproblemen bei Facebook soll jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Schutz der Privatsphäre an sich auch vom jeweiligen Facebook-Nutzer abhängig ist. Während die eingangs erwähnten komplexen Einstellungen der Privatsphäre auf Facebook sowie die Nutzungsrichtlinien oftmals undurchsichtig sind, so soll-

ten Nutzer dennoch grundsätzlich selbst abwägen, was für Fotos, Texte oder sonstige Informationen auf Facebook veröffentlicht werden. Wer gerne an Facebook teilnehmen möchte, aber nach eigenem Ermessen eher persönliche Dinge, welche die Privatsphäre zu sehr gefährden, außen vor lassen möchte, hat nach Livingstone Entscheidungsfreiheit. Es müssen nicht zwangsläufig alle Aspekte von sich preisgegeben werden und jeder Kommentar gepostet werden. Im Zweifel können bestimmte Inhalte auch auf anderen Kanälen kommuniziert werden (vgl. Livingstone 2008, zitiert nach Sonnberger 2012, S. 132). Grundsätzlich neigen User jedoch eher dazu, viel zu viele Informationen von sich preiszugeben (vgl. Ziegler 2012, S. 67). Somit sollte – und dies gilt nach Ansicht des Autors analog ebenfalls für die Kommentatoren des Prangers – auch mit den jeweiligen Konsequenzen des eigenen Handelns umgegangen werden können, denn: „[...] what happens in Facebook doesn't stay in Facebook“ (Andrews 2012, S. 5). Bei aller Kritik an Facebook im Umgang mit der Privatsphäre muss auch bei den Nutzern des sozialen Netzwerkes ein Umdenken hin zu einem „[...] responsible and informed user with a high level of computer literacy – not just in the technical but in the sociocultural and ethical sense, as well“ (Debatin / Lovejoy / Horn / Hughes 2009) stattfinden, wenn die Risiken gegenüber der eigenen Privatsphäre auf ein Minimum reduziert werden sollen.

### **2.2.3 Journalistische Medien und Privatsphäre**

Der in den vergangenen Jahren steigende Einfluss des Internets auf die journalistische Arbeit bringt viele auf der Hand liegende Vorteile mit sich. So sei an dieser Stelle beispielhaft erwähnt, dass Journalisten mit Hilfe von Online-Recherchen schnell und kostenfrei an ausländische und andere schwer zugängliche Quellen gelangen, neben Text- auch ohne größeren Aufwand Bild-, Video-, und Audiodateien mit Redaktionen oder Kollegen teilen können. Zudem lassen sich auch komplexe Recherchen dank neuer Präsentationsformen übersichtlich darstellen, was auch langfristige Recherchen erleichtert, bei denen alte mit neuen Informationen verknüpft werden. Oftmals – wie auch beim Pranger der Schande – sind Beiträge in den sozialen Medien die Auslöser für neue Berichte, Geschichten oder andere journalistische Produkte (vgl. Alejandro 2010, S. 9). Dennoch sind die zahlreichen Vorteile auch mit Problemen und Herausforderungen verbunden und so fragt Shay Meinecke bei der Betrachtung des Journalismus im Kontext von sozialen Medien wie Facebook, Twitter, Snapchat oder Instagram: „Has social media destroyed journalism?“ (Meinecke 2015). Dass sich zumindest berufsethische Konsequenzen aus den neuen Möglichkeiten einer journalistischen Recherche im Social Web ergeben, erörterten u.a. Eberwein und Pöttker bereits im Jahr 2009 (vgl. Eberwein / Pöttker 2009). Basierend auf diesen bis

heute aktuellen Diskussionen, den aktuellen fachlichen Auseinandersetzungen mit dem Pranger der Schande (vgl. Haberkamm 2015; Solmecke 2015; Steinhöfel / Höbelt 2015; Golz 2015; Lampmann 2015; Haberkamm 2015a) und den der Inhaltsanalyse zu Grunde liegenden textuellen Beiträgen soll das folgende Kapitel einen eng und verständlich am Pranger der Schande gehaltenen Einblick in Aspekte der journalistischen Arbeit im Kontext von Rechten und Privatsphäre gewähren. Dabei werden das Presserecht, das Abwägungsprinzip, die journalistische Sorgfaltspflicht, die Verdachtsberichterstattung sowie der deutsche Presserat thematisiert.

### 2.2.3.1 Das Presserecht

Nach Wikipedia handelt es sich beim Presserecht um einen „[...] Teilbereich des Medienrechtes, der sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Presse befasst“ (vgl. Wikipedia 2016). Die Arbeit eines Journalisten bzw. die Pressetätigkeit wird jedoch von zahlreichen Rechten und Pflichten geregelt und zudem von ethischen Standards geleitet. Dabei hat das Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz der Presselandschaft zwischen Bund und Ländern aufgeteilt (vgl. Wehofsich 2009, S. 26). Außer den Landespressegesetzen, die bspw. Auskunftsrechte gegenüber Behörden enthalten, gilt vor allem Art. 5 (Grundgesetz) als Grundlage des Presserechts<sup>11</sup>. Dieser enthält die sieben Kommunikationsfreiheiten:

- Freiheit der Meinungsäußerung,
- Freiheit der Meinungsverbreitung,
- Informationsfreiheit,
- Pressefreiheit,
- Rundfunkfreiheit,
- Filmfreiheit,
- Freiheit von der Zensur (vgl. Wehofsich 2009, S. 26).

In Absatz 1 Art. 5 (Grundgesetz) heißt es:

*Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt (Deutscher Bundestag 2016).*

Es wird also geregelt, was die Presse darf und der Staat verpflichtet sich, die Pressefreiheit zu gewährleisten. Ziel ist ein durch unabhängige Stellen geschaffenes Informationsangebot

---

<sup>11</sup> An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen das auch der Pressekodex ein wichtiger Einflussnehmer auf Pressearbeit ist (siehe Kapitel 2.2.3.4)

für die Öffentlichkeit, welches die freie Meinungsbildung ermöglichen soll. Dennoch gibt es direkt Einschränkungen für Journalisten, die in Absatz 2 Art. 5 (Grundgesetz) festgehalten sind:

*Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Deutscher Bundestag 2016).*

Dies führt dazu, dass die Presse bspw. unter bestimmten Voraussetzungen keine Videoaufnahmen machen darf oder wie im Fall des Prangers der Schande trotz Einhaltung der Richtlinien des Presscodex (vgl. Becker 2015) je nach Gerichtsurteil dazu angehalten werden kann, die Berichterstattung einzustellen oder einzuschränken (vgl. van Lijnden 2016). Pressearbeit beinhaltet also stets eine Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung sowie den Rechten einzelner Personen, über die jeweils berichtet wird bzw. berichtet werden soll.

### **2.2.3.2 Das Prinzip der Abwägung**

Das Abwägungsprinzip sagt aus, dass eine Berichterstattung nur dann angemessen ist, wenn die exakte Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile zum Ergebnis führt, dass die mit der Berichterstattung verbundenen Nachteile nicht völlig unverhältnismäßig zu den Vorteilen stehen, die diese bewirkt (vgl. Branahl 2012; Tacke 2009, S. 165-166). Wie der Begriff „Abwägung“ schon hervorhebt, sind bei diesem Prinzip ähnlich einer Waage zwei Seiten vorhanden: das Interesse der Öffentlichkeit auf der einen Seite sowie die Rechte der Personen, die durch die Berichterstattung möglicherweise beeinträchtigt werden, auf der anderen. Beim Aspekt des öffentlichen Interesses sind dabei zwei Kriterien zu berücksichtigen:

- Ein hohes Gewicht haben jeden Bürger betreffende Vorgänge (also gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Geschehnisse),
- Ein geringeres Gewicht haben private Geschehnisse, die keinen Einfluss auf die Öffentlichkeit haben (vgl. Stadler 2011, S. 7-18; Branahl 2012).

Auf der anderen Seite der „Abwägungswaage“ stehen die Rechte der Personen, über die berichtet wird. Diese sind in sogenannte Persönlichkeitssphären eingeteilt, die jeweils für unterschiedliche Grade der Beeinträchtigung stehen. Zu den drei Sphären gehören:

- Öffentliche Sphäre:  
Ein geringes Gewicht, über Aspekte des Berufslebens oder öffentliche kann regelmäßig berichtet werden;

- Private Sphäre:

Diese Sphäre hat im Vergleich zur öffentlichen Sphäre mehr Gewicht. Wer sich in seinen heimischen Bereich zurückzieht, sollte so bspw. nicht mit Berichterstattung über das Gesprochene rechnen müssen;

- Intime bzw. Intimsphäre:

Diese Sphäre hat das größte Gewicht. Es gilt informationelle Selbstbestimmung, also individuelle Entscheidung über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten, so dass im Regelfall bspw. auch Berichte über Krankheiten oder intime Vorlieben untersagt sind (vgl. Bork 2006, S. 74-76).

Sofern der zweite Bestandteil der Waagschale – also die Beeinträchtigungen der Rechte – gewichtiger ist, darf nicht berichtet werden. Als ob die alleinige Berücksichtigung der Kriterien nicht schon eine große Herausforderung für Journalisten bzw. generell für Nicht-Juristen ist, muss der Journalist auch noch den Umfang der im Artikel oder Bericht enthaltenen Informationen bestimmen. Ist das öffentliche Interesse bspw. groß, so kann auch mehr von der Privatsphäre freigegeben werden. Der Umfang kann individuell angepasst werden. Im Falle des Prangers war es für die Bildzeitung bspw. Aufgabe abzuwägen, ob die veröffentlichten Kommentare mit oder ohne zugehörige Klarnamen sowie Profilbilder veröffentlicht werden. Diese Entscheidungen gelten grundsätzlich als schwieriges und umstrittenes Thema (vgl. Stadler 2011, S. 11-12; Eberwein / Pöttker 2009, S. 31-32), so dass sich im Falle des Prangers auch Juristen nicht einig sind (vgl. Lampmann 2015; Golz 2015; Haberkamm 2015; Solmecke 2015). Während Medienanwalt Solmecke bspw. von einem öffentlichkeitswirksamen Internetpranger spricht, der dennoch Grenzen der Rechtmäßigkeit überschreite und dabei vor allem die Problematik der Vorverurteilung bei lediglich moralisch bedenklichen Kommentaren thematisiert (vgl. Solmecke 2015) ist nach Golz zu berücksichtigen, dass eine „[...] Prangerwirkung [...] nicht stets zum Überwiegen der Persönlichkeitsrechte“ führt (Golz 2015). Auch die offiziellen Gerichte sind unterschiedlicher Ansicht und so urteilte das LG München u.a. aufgrund der überwiegenden zeitgeschichtlichen Relevanz zu Gunsten der Bildzeitung (vgl. LG München 2015), während das OLG München dem Pranger die Rechtmäßigkeit absprach, da die Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte verletze und auch ohne eindeutige Möglichkeit der Identifizierung ausgekommen wäre (vgl. OLG München 2016).

### **2.2.3.3 Recherche und die journalistische Sorgfaltspflicht**

Auch wenn keine Recherche der anderen gleicht, so sollen mit Hilfe von Recherchen immer möglichst genaue und umfassende Informationen gewonnen werden, welche die Krite-

rien Relevanz, Gültigkeit und Verständlichkeit erfüllen (vgl. Haller 2004, zitiert nach Stenzel 2009, S. 147). Dabei ist festzuhalten, dass Journalisten bei der Recherche nicht nur besondere Rechte, sondern auch Pflichten einhalten müssen. Diese sind in den Landespressgesetzen niedergeschrieben (vgl. Stenzel 2009, S. 164). Nach dem Bundesverfassungsgericht sind Journalisten zur „wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet“ (Fechner 2016, S. 258-260; Pfeifer / Dörre 2008, S. 95). Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur die „Wahrheit“ erlaubt ist, sondern dass die Presse ihre journalistische Sorgfaltspflicht einhalten muss. Veröffentlicht werden darf also nur, was nach gründlicher Recherche für richtig gehalten wird und somit nach Auffassung des Journalisten wahr ist. Bestandteile der journalistischen Sorgfaltspflicht sind u.a.:

- Gründliche Recherche samt Quellenprüfung;
- Vollständigkeit der Informationen;
- Objektive, angemessene Wortwahl statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen;
- Hinweise auf Symbolbilder und Fotomontagen (vgl. Stenzel 2009, S. 164; Tacke 2009, S. 173-178; Fricke 2010, S. 102-107; Presserat 2015).

Nach Eberwein und Pöttker gilt bei der Verwendung von Informationen in sozialen Netzwerken, dass diese für einen bestimmten Kommunikationszusammenhang gedacht waren und somit je nach Fall bei der Verwendung Abwägungen gemacht werden müssen. (vgl. Eberwein / Pöttker 2009, S. 32). Der Verfasser der vorliegenden Arbeit sieht die Verwendung derartiger Informationen auch nach der Auseinandersetzung mit der journalistischen Sorgfaltspflicht als erwägenswert. Dabei gilt jedoch, dass gerade der Bereich der Online-Recherche in sozialen Netzwerken wie Facebook „[...] besondere Reflexion professioneller Rechercheregeln notwendig macht, bevor die gewonnenen Informationen weiterverarbeitet werden können“ (Eberwein / Pöttker 2009, S. 31). Speziell im Falle des Prangers ist also auch nach Betrachtung der in dieser Arbeit aufgezeigten Problematik der Privatsphäre auf Facebook und den daraus resultierenden Gefahren festzuhalten, dass höhere Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht bestanden. Dies dokumentiert auch Leyendecker, da in den sozialen Netzwerken „[...] besonders gern geschönt, geschummelt und gefälscht wird“ (vgl. Leyendecker 2008, zitiert nach Eberwein / Pöttker 2009, S. 31). Da es sich beim Pranger um ein brisantes Thema rund um Flüchtlingshilfe, freie Meinungsäußerung und Hasskommentare handelt, sollte der eigentliche Rechercheumfang durch die potentielle Stärke des Eingriffs in die soziale bzw. private Sphäre weit gründlicher sein, als bspw. zu Themen wie den aktuellen politischen Tätigkeiten von Donald

Trump oder Angela Merkel, die dem in **Kapitel 2.2.3.2** aufgeführten öffentlichen Sphären zuzuordnen wären. Ob und wie die Bildzeitung bspw. die Fundstellen in Form der veröffentlichten Kommentare letztlich auf Richtigkeit – bspw. hinsichtlich möglichen Hacks oder Fakeprofils – geprüft hat, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Erschwerend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Berichterstattung basierend auf Fakeprofilen zwar als Verbreitung von Unwahrheiten gesehen wird, aber selbst dennoch gerechtfertigt sein kann, wenn sich der Journalist auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen beruft (vgl. Haberkamm 2015a, Tacke 2009, S. 168-171).

#### 2.2.3.4 Presserat und Pressekodex

Der Deutsche Presserat stellt die 1956 gegründete Selbstkontrolleinrichtung der Presse dar. Er besteht ausschließlich aus Pressevertretern und der Presse zugehörigen Personen (vgl. Wehofsich 2009, S. 32). Das aktuell 28 Personen umfassende Gremium entscheidet über öffentliche Entscheidungen oder auch die Richtlinien des Pressekodex (vgl. Presserat 2015a). Wie bereits im Rahmen des Presserechts erwähnt, ist auch der Pressekodex ein wichtiger Einflussfaktor auf die Pressearbeit. Im Gegensatz zum Grundgesetz oder den Landespressegesetzen handelt es sich nicht um ein verpflichtendes Gesetz, sondern eine Sammlung von Richtlinien, die eine – den Gesetzesvorschriften entsprechende – Berichterstattung vereinfachen soll (vgl. Wehofsich 2009, S. 26-35). Ein großer Teil der deutschen Verlage hat sich freiwillig zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet (vgl. Presserat 2016a). Sollten nach Ansicht der Bevölkerung Verstöße gegen den Pressekodex vorliegen, so kann sich jedermann über Veröffentlichungen oder Vorgänge der Presse beschweren. Im Falle des Prangers der Bildzeitung hat diese Option zu 38 eingegangenen Beschwerden geführt. Auch wenn der Presserat nicht über Gegendarstellungen oder Ansprüche gegenüber der Presse entscheiden kann, so kann er Hinweise, Missbilligungen oder Rügen erlassen (vgl. Wehofsich 2009, S. 32). Gemäß Ziffer 16 des Kodex sind öffentliche Rügen von den Verlagen abzudrucken. Grundsätzlich erkennt der Presserat im Besonderen die Schutzwürdigkeit der Privatsphäre an und hebt so in der Präambel des Pressekodex hervor:

*Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen (Presserat 2015).*

Im Falle des Prangers der Schande entschied der Presserat am 01. Dezember 2015 hinsichtlich der eingegangenen Beschwerden – konträr zu den meisten anderen Entscheidun-

gen im Jahr 2016 (vgl. Presserat 2016) – zu Gunsten der Bildzeitung (siehe auch Einleitung). Auch wenn Presserat und Pressekodex keine direkte rechtliche Relevanz haben, wurden sie im Rahmen der Ausarbeitung an dieser Stelle verortet, da durch die Richtlinien des Ethik-Rats zumindest die Legalität der journalistischen Arbeit gewährleistet werden soll. Trotz Einhaltung dieser führte der Pranger der Schande vor der offiziellen Rechtsprechung dennoch nicht zu einem eindeutigen Urteil, was die Brisanz und Komplexität der journalistischen Arbeit zwischen Informationspflicht sowie Abwägung ethischer und rechtlicher Fragestellungen unterstreicht und auch die im Rahmen dieser Arbeit untersuchte Berichterstattung hinsichtlich unterschiedlicher Ansichten reflektiert.

### **2.3 Fazit**

Ehrenstrafen setzen sich aus den Begriffen Ehre und Strafe zusammen. Dabei gilt für alle Strafen, dass sie eine Reaktion auf einen Normbruch sind und diese Norm auf Kosten des Täters erhalten sollen. Der Begriff Ehre kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden, wobei u.a. die Wertschätzung sowie die innere Ehre zentrale Elemente der heutigen Rechtswissenschaften sind. Da sich somit jedoch jede Strafe durch ein gewisses Maß an ehrminderndem Charakter als Ehrenstrafe – der der titelgebende Pranger zugeordnet wird – bezeichnet werden kann, unterscheidet sich die eigentliche mittelalterliche Ehrenstrafe durch die Merkmale der Öffentlich- und Körperlichkeit. Zudem spielt die Symbolik eine Rolle. Da im Mittelalter bspw. die Kleidung repräsentativ für den gesellschaftlichen Stand galt, war bereits das Tragen schimpflicher Tracht nicht selten eine Grausamkeit. Ehrenstrafen führten im schlimmsten Fall zu einem totalen gesellschaftlichen Ausschluss, was einer abgemilderten Todesstrafe gleichkam. Der Pranger gilt unter den Ehrenstrafen als bekannteste, gefürchtetste und verbreitetste Ehrenstrafe. Dabei hatte dieser – ähnlich wie es auch zahlreiche Betrachtungswinkel für die Ehre gibt – eine Vielzahl unterschiedlicher Formen. Er war ein öffentlich sichtbares Instrument bzw. Bauwerk, aber auch Rechtswahrzeichen von Städten. Der Pranger wurde für die verschiedensten Delikte verhängt, wobei für die Delinquenten neben der öffentlichen Ausstellung vor allem die Verspottung durch Anwesende fatal war. Diese durften ohne Befürchtung einer Strafe auch mit Steinen werfen oder auf den Angeklagten einprügeln, was nicht selten zu schweren Verletzungen oder dem Tod des wehrlosen Opfers geführt hat. Die Abschaffung der mittelalterlichen Prangerstrafe fand im 19. Jahrhundert statt, wobei sich in der heutigen digitalen Gesellschaft zahlreiche Formen der Prangerwirkung finden lassen. Zu nennen sind hier die staatliche (Veröffentlichung von persönlichen Daten von Straftätern, bspw. in Datenbanken), die private (Bloßstellung von Mitmenschen über Webseiten oder auch soziale

Medien) und die mediale Anprangerung. Bei letzterer sorgen Medien bei kleinerem und größerem Fehlverhalten von Einzelpersonen durch ihre Reichweite und die Kombination verschiedener Medienformen wie ein Katalysator, der dabei persönliche Informationen wesentlich mehr Menschen zugänglich macht. Festzustellen ist, dass die heutige Prangerwirkung u.a. durch soziale Medien in vielen westlichen Ländern schon fast eine Normalität darstellt, die mittlerweile nicht nur Prominente, sondern auch Privatpersonen ereilen kann.

### **Facebook**

Im Hinblick auf Facebook konnte festgestellt werden, dass die Privatsphäre bei der Nutzung des Netzwerkes mit einer Vielzahl an Risiken und Herausforderungen verbunden ist. So führen bspw. die immer weiter verkomplizierten Einstellungen zu Unklarheiten hinsichtlich der Einsehbarkeit von persönlichen Beiträgen. Die Privatsphäre der Nutzer ist aber auch durch Fremdübernahme von Accounts (bspw. durch Hacking), oder Identitätsdiebstahl (u.a. Anlegung eines Profils mit den Daten anderer) bedroht, was im Rahmen des Prangers u.a. von Bedeutung hinsichtlich der journalistischen Vorgehensweise (wurde geprüft, ob der Post wirklich von dieser Person stammt) als auch der rechtlichen Situation (gelangt hier jemand völlig unbeteiligt in eine öffentliche Situation).

### **Journalistische Medien und Privatsphäre**

Im Hinblick auf die Rolle des Journalisten beim „Pranger der Schande“ konnte u.a. eine klare, vereinfachte Darstellung des Abwägungsprinzips und seiner Herausforderungen herausgearbeitet werden. Für die vorliegende Arbeit spielte dies neben der Analyse der Textstrukturen insofern eine Rolle, als dass somit die Herangehensweise der Bildzeitung beim Pranger greifbarer wird, aber vor allem auch die zu erwartende Diskussion innerhalb der zu untersuchenden Texte nachvollziehbarer und letztlich im Rahmen des Kategoriensystems der Inhaltsanalyse besser zuordenbar. Dies gilt ebenfalls für die potentielle Diskussion rund um Presserecht, die journalistische Vorgehensweise und die Aufgaben und Aussagen des Presserats in den später aufgeführten Realitätsabschnitten der Inhaltsanalyse.

Zusammengefasst hat das zweite Kapitel der Masterarbeit eine gute Informationsgrundlage für das bessere Textverständnis der zu untersuchenden Artikel geschaffen, konnte zudem aber auch bei der Strukturierung, Definition und letztlich auch Nutzung der Kategorien des Kategoriensystems unterstützend wirken, das im Rahmen der Untersuchungskonzeption im folgenden Kapitel vorgestellt wird.

### 3 Untersuchungskonzeption

Im folgenden Kapitel wird die Untersuchungskonzeption der Masterarbeit vorgestellt. Diese beinhaltet die detaillierte Vorstellung der konkreten Arbeitsschritte im Rahmen der Inhaltsanalyse, da nach Schreier und Früh verschiedene Interpretationen des gleichen Materials durchaus korrekt sein können und Dritte somit bei einer möglichen Gegenprobe der Realität die Brauchbarkeit der vorliegenden Untersuchung mit all ihren Bestandteilen und Arbeitsschritten überprüfen können (vgl. Schreier 2012, S. 20-21; Früh 2015, S. 21-22). Die Darstellung des Vorgehens beginnt mit einem kurzen Überblick der angewandten Methode der Inhaltsanalyse. Im Anschluss werden der Untersuchungsgegenstand, der Recherchevorgang zur Gewinnung des Datenkorpus sowie dessen Bereinigung und die Entwicklung des Kategoriensystems thematisiert. Dieses wird daraufhin vorgestellt, bevor das Kapitel nach Einführung in die Mittelwertberechnung und Aufführung der Codierregeln mit einem Fazit abgeschlossen wird.

#### 3.1 Instrumentalisierung der Inhaltsanalyse

Werner Früh definiert die integrative Inhaltsanalyse in seinem Grundlagenwerk wie folgt:

*Die Inhaltsanalyse ist eine empirische Methode zur systematischen, intersubjektiv nachvollziehbaren Beschreibung inhaltlicher und formaler Merkmale von Mitteilungen, meist mit dem Ziel einer darauf gestützten interpretativen Inferenz auf mitteilungsexterne Sachverhalte (Früh 2015, S. 29).*

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass die Inhaltsanalyse eine geeignete Methode der Empirie ist, um ausgewählte Zeitungsartikel zum „Pranger der Schande“ hinsichtlich ihrer Themenansprache und den vorgenommenen Wertungen gegenüber dem Artikel der Bildzeitung zu untersuchen. Zur Durchführung wird ein Realitätsausschnitt (Bedeutungsstruktur) in eine auswertbare Datenstruktur übertragen, die Früh als numerisches Relativ bezeichnet. Bei einem erfolgreichen Transfer wird das Datenmodell (Formalstruktur) die Bedeutungsstruktur exakt abbilden (vgl. Früh 2015, S. 31-32).

Um letztlich eine systematische Untersuchung der Texte zu ermöglichen, werden die für die Untersuchung relevanten Aspekte bzw. Merkmale zu Merkmalsklassen zusammengefasst, welche die Kategorien (auch Dimensionen) des Kategoriensystems bilden (vgl. Schreier 2012, 58-59). Das fertige Kategorienschema funktioniert fortan wie ein Filter und die auszuwertenden Artikel werden anhand dieser Dimensionen analysiert (andere Themen werden ausgeblendet). Die Inhaltsanalyse verfolgt also unter einer forschungsleitenden

Perspektive die Reduzierung der Datenkomplexität, um dadurch im Anschluss mit den erhobenen, weiterverarbeiteten Daten und daraus resultierenden Interpretationen neue Informationen zu gewinnen (vgl. Schreier 2012, S. 62; Früh 2015, S. 44). Die einzelnen Arbeitsschritte im Hinblick auf die Instrumentalisierung der integrativen Inhaltsanalyse für die vorliegende Masterarbeit werden in nachfolgender Abbildung dargestellt:

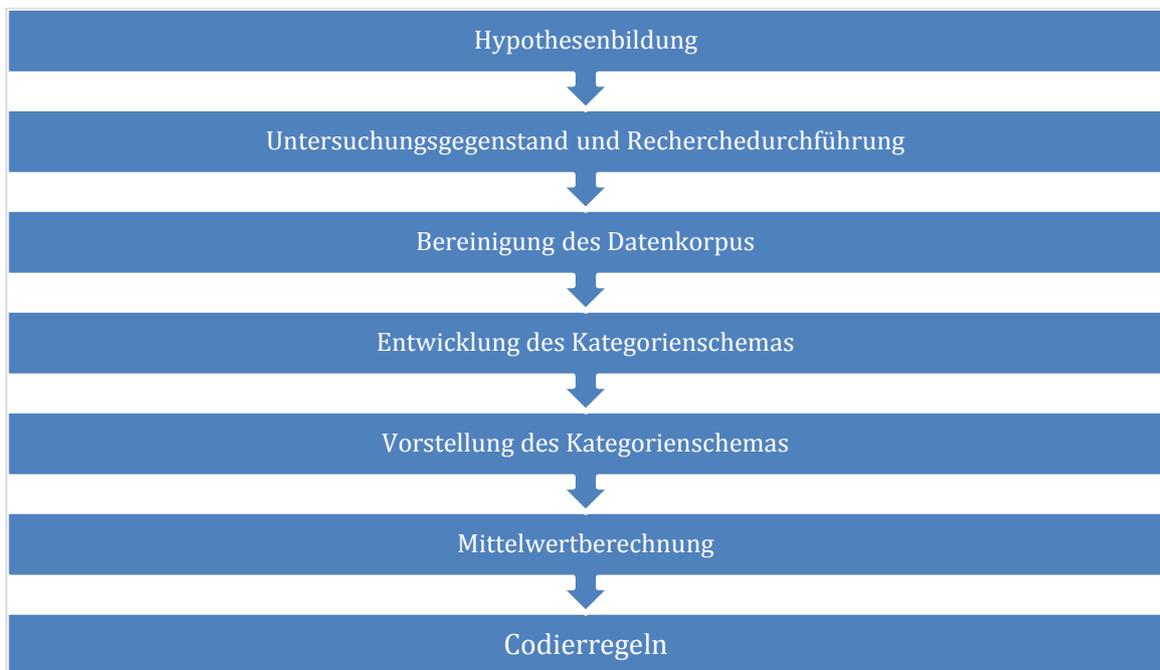


Abbildung 4: Die Instrumentalisierung der Inhaltsanalyse (eigene Darstellung).

Die einzelnen Arbeitsschritte werden in den folgenden Kapiteln im Detail beschrieben.

### 3.2 Hypothesenbildung

Die basierend auf der Problemstellung (Kapitel 1.1) dieser Masterarbeit formulierten Forschungsfragen (Kapitel 1.2) fungierten bereits als Hinweis auf die Hypothesen der Untersuchungskonzeption. Auf Basis der in diesen Abschnitten verordneten konträren Statements eröffnen sich zwei Realitätsausschnitte. Das erste Zitat zeigt eine dem Pranger und der Bildzeitung gegenüber negativ geprägte Stimmung. Der Publikation gegenüber wird der Vorwurf des „scheinheiligen Anklägers“ erhoben. Daraus ergibt sich die folgende Hypothese.

#### **Hypothese 1:**

Die mediale Berichterstattung ist dem „Pranger der Schande“ der Bildzeitung gegenüber unmittelbar nach Veröffentlichung negativ geprägt. Sie findet abseits der Auswirkungen des Prangers vornehmlich im Kontext des Images der Bildzeitung statt.

Die zweite in der Einleitung aufgeführte Aussage hingegen kann eher als den Pranger unterstützendes Statement gewertet werden. Zudem ist aufgezeigt worden, dass der Axel-

Springer-Verlag „offizielle Unterstützung“ durch ein Urteil des Presserats sowie die staatliche Rechtsprechung erhält. Daraus ergibt sich folgende Hypothese:

### **Hypothese 2:**

Die Berichterstattung gegenüber dem „Pranger der Schande“ ist nach der Bewertung durch den Presserat und der Urteilsverkündung des Landgerichts München I positiv geprägt. Diese findet dabei neben der geltenden Rechtslage vornehmlich im Kontext der journalistischen Vorgehensweise statt.

Die dritte Hypothese ergibt sich als logische Ableitung der vorigen Geschehnisse rund um den „Pranger der Schande“. Nachdem dem Pranger gegenüber zunächst eine negativ geprägte Berichterstattung festgestellt wurde, haben die Einschätzung des Presserats sowie das Urteil des LG München I für eine positivere Tendenz hinsichtlich der Berichterstattung gesorgt. Mit dem nun negativen Urteil des OLG München ist eine gegensätzliche, negative Entwicklung zu erwarten. Da Krisen, Konflikte und Katastrophen zudem oftmals das Bild der Welt im Nachrichten- und Informationsjournalismus dominieren, ist mit einem größeren Aufkommen an Artikeln im Vergleich zum Zeitraum nach dem ersten Gerichtsurteil vom 11.12.2015 zu rechnen. Somit lässt sich die folgende Hypothese ableiten:

### **Hypothese 3:**

Nach einer staatlichen Urteilsverkündung zu Ungunsten der Bildzeitung im Hinblick auf den „Pranger der Schande“ ist das mediale Interesse größer, als bei einem staatlichen Urteilsspruch zu Gunsten der Springer-Publikation. Die Berichterstattung ist dabei negativ geprägt.

Diese Annahmen werden im Folgenden durch den Einsatz einer Inhaltsanalyse mit den aus dem Codiervorgang gewonnenen Daten überprüft, wobei die jeweilige Hypothese als bewiesen bzw. verifiziert gilt, sofern die aufgestellte Annahme durch die Ergebnisse des ausgewerteten Untersuchungsmaterials unterstützt wird.

## **3.3 Untersuchungsgegenstand und Reberchedurchführung**

Wie bereits einleitend in Kapitel 1.2 aufgeführt, sollen nachrichtliche Medienbeiträge als Quelle des Untersuchungsmaterials dienen. Dabei wird für die Sammlung eines möglichst umfangreichen Datenkorpus auf die Datenbanken Nexis, WISO (Sozialwissenschaften), Factiva und GENIOS Pressequellen zurückgegriffen. Ergänzend zu den in der Staats- und Universitätsbibliothek genutzten Datenbanken wurde die frei zugängliche Datenbank Pressini zur Gewinnung weiterer Texte für den Rohdatenkorpus genutzt. Auf diesem Weg konnte sichergestellt werden, dass durch die jeweils unterschiedlichen Lizenzen der ein-

zelen Datenbankanbieter eine bestmögliche, breite und dennoch nachvollziehbare Quellenlage gewährleistet ist, um eine möglichst hohe Repräsentativität zu erreichen. Neben der Sammlung über die oben aufgeführten Datenbanken wurden zusätzlich die Online-Angebote des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks herangezogen und auf textuelle Beiträge durchsucht. Der Autor der vorliegenden Arbeit empfindet die Berücksichtigung der Informationsangebote der hiesigen Landesrundfunkanstalten als wichtigen Bestandteil der vorliegenden Masterarbeit, da diese als relevante Leitmedien des Landes gelten, die es sich selbst zur Aufgabe gemacht haben, einen Beitrag zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu leisten (vgl. ARD 2015). Neben ARD und ZDF wurden alle namentlich im ARD-Statista Dossier (vgl. Statista 2016a, S. 14) aufgeführten öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten bzw. die dazugehörigen Online-Portale in Deutschland als Quelle berücksichtigt.

Die Recherche zur Generierung des Datenkorpus wurde auf den Zeitraum vom 20.10.2015 (Veröffentlichung des Prangers) bis zum 04.07.2016 beschränkt. Analysiert werden alle nachrichtlichen Medienbeiträge, also bspw. Beiträge von Periodika wie Zeitungen, aber auch Online-Portale oder Nachrichtendienste. Der Untersuchungsgegenstand liegt dabei in Form von Text-Outputs vor, die aus den oben genannten Datenbanken mittels Eingabe von Suchbegriffen gewonnen wurden. Die Auswahl der Suchbegriffe war von dem Ziel geleitet, möglichst viele Beiträge zu finden, die den „Pranger der Schande“ als Haupt- oder zumindest Nebenthema beinhalten (siehe auch Kapitel 3.4).

Der grundsätzliche Suchvorgang war induktiv geleitet, es wurde also vom Speziellen (Suche nach dem spezifischen Titel „Pranger der Schande“) zum Allgemeinen („Facebook“ AND „Pranger“) gesucht. Diese weiten Schlagworte wurden z.T. aus bereits gefundenen Artikeln abgeleitet und fortan für die Recherche eingesetzt, da bspw. viele Artikel nicht intellektuell erschlossen sind. Auf diesem Weg sollte eine höchstmögliche Datenmenge zum Bild-Pranger gesammelt werden. Dieses Vorgehen basiert zudem auf eigenen Stichproben, die gezeigt haben, dass es durchaus Artikel gibt, die den eigentlichen Namen der Aktion der Bildzeitung nicht ein einziges Mal aufführen. Mit präzisen Umschreibungen und Synonymen zum Thema – Suchbegriffe wurden dabei z.T. in trunkierter Form (je nach Datenbank bspw. mit \*) in die Datenmasken eingegeben, damit auch nach Begriffen gesucht wird, die die ausgewählten Suchbegriffe als Wortbestandteile enthalten – wurden Beiträge für den Rohdatenkorpus gesammelt.

Am Ende der Recherchearbeit wurden mehr als 70 Recherchedurchgänge in den 16 Datenbanken und Archiven mit Hilfe der im Anhang hinterlegten Suchbegriffe und –

kombinationen (siehe Anhang 2) durchgeführt, um eine möglichst optimale Ausbeute für den der Inhaltsanalyse zu Grunde liegenden Rohdatenkorpus zu erhalten.

### 3.4 Bereinigung des Datenkorpus

Der Untersuchungsgegenstand wurde bereits während der Recherche einer ersten Bereinigung unterzogen. Per skim-reading<sup>12</sup> wurden Artikel aussortiert, bei denen zu diesem Zeitpunkt bereits Irrelevanz für die geplante Inhaltsanalyse erkennbar war (bspw. Treffer, bei denen auf den ersten Blick erkennbar war, dass der Bild-Pranger nicht thematisiert wird). Auf diesem Weg konnten zahlreiche Dokumente ausgeschlossen und ein erster Rohdatenkorpus mit 122 heruntergeladenen Dokumenten erstellt werden. Die Artikel wurden tabellarisch erfasst und u.a. mit Informationen hinsichtlich Titel, Publikation, Erscheinungsland, Erscheinungsdatum, Autor, Darstellungsform, Umfang und zusätzlichen Bemerkungen festgehalten.

Diese Liste wurde nach Fertigstellung ein weiteres Mal gefiltert, wobei nun Artikel durch Anwendung der folgenden Kriterien entfernt wurden:

- Beiträge, die den Pranger der Schande lediglich auflisten (Themenlisten);
- Beiträge, in denen der Bildpranger nicht mindestens in zwei Sätzen behandelt wird;
- Inhaltsverzeichnisse;
- Artikel, die den Suchbegriff in homonymer, aber sachfremder Bedeutung enthalten (z.B. gibt es auch einen „Pranger der Schande“, bei dem Steuersünder vorgeführt wurden);
- Der titelgebende durch die Bildzeitung veröffentlichte Artikel;
- Inhalte, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, wurden für die Auswertung nicht berücksichtigt (Diese Entscheidung liegt darin begründet, dass trotz Übersetzung dieser Artikel vom Autor letztlich keine zufriedenstellende Interpretation einzelner Wortbedeutungen gewährleistet werden konnte);
- Aussortierung von Beiträgen aus Fachzeitschriften wie dem Datenschutzberater, da es sich hierbei um keine nachrichtlichen Medienbeiträge handelt;
- Artikeldoppelungen, die durch die Nutzung verschiedener Datenbanken und Durchführung mehrerer Suchdurchläufe entstanden sind;
- Dubletten (u.a. Beiträge, die laut Datenbank in der gleichen Publikation mit identischer Länge und Inhalt mehrmals erschienen sind).

---

<sup>12</sup> <http://www.writing.utoronto.ca/advice/reading-and-researching/skim-and-scan> Abruf: 2016-07-20

Nach dieser Bereinigung stand der finale Rohdatenkorpus mit 67 Dokumenten fest (siehe Artikelliste in Anhang 3).

### **3.5 Die Entwicklung des Kategoriensystems**

Die Kategorienbildung dieser Arbeit wurde nach Schreier und Früh durchgeführt. Früh spricht im Kontext der Kategorien davon, dass diese im Hinblick auf die Forschungsfrage ein theoretisches Gliederungsprinzip sowie im Hinblick auf die zu untersuchenden Texte eine Identifizierungs- und Klassifizierungsstrategie darstellen. Eine Kategorie verdeutlicht also zum einen, auf welche Merkmale des Textes sich der Analyseprozess der Inhaltsanalyse bezieht und welche konkreten Texteinheiten unter einem gemeinsamen übergeordneten Aspekt als gleich bzw. ähnlich eingestuft werden. (vgl. Früh 2015, S. 147-148). Schreier spricht in diesem Zusammenhang von konzept- („concept-driven“) sowie datengeleiteten („data-driven“) Vorgehensweisen (vgl. Schreier 2012, S. 84). Aufgrund dieses zweifachen Bezugs zur Konstrukt- sowie Datenebene wird in der vorliegenden Arbeit zur Entwicklung des Kategoriensystems auf Basis der Empfehlungen der Grundlagenliteratur (vgl. Früh 2015, S. 148; Schreier 2012, S. 89) ein gemischter – also theorie- und empiriegeleiteter Ansatz – durchgeführt. Es werden also zunächst Hauptkategorien von den aufgestellten Hypothesen abgeleitet, bevor das Untersuchungsmaterial komplett gesichtet wird. Nach der kompletten Sichtung der zu untersuchenden Texte erfolgte die Überarbeitung des Kategorienschemas. Nötig war dies, um den von Schreier angesprochenen guten Grad zwischen einem zu spezifischen und einem zu abstrakten Kategorienschema zu verbessern (vgl. Schreier 2012, S. 32). So wurden die einzelnen Kategorien konkretisiert und weitere Kategorien gebildet, damit das Kategoriensystem am Ende wie ein Filter funktioniert, der das Datenmaterial unter Einhaltung der Repräsentativität gerade so komplex beschreibt, wie es nötig ist, um die Forschungsfrage zu beantworten. Letztlich wurden so durch Reduzierung der Datenkomplexität – die nach Früh eine wichtige Aufgabe der Inhaltsanalyse ist (vgl. Früh 2015, S. 44) – Überschneidungen der Kategorien und auch eine zu starke Facettierung vermieden. Als Beispiel seien hier zum einen die Erweiterung der Kategorie „Bild“ in „Bild (Allgemein)“, „Bild (Image)“ und „Bild (Motiv)“ aufgeführt sowie die Zusammenfassung von ursprünglich drei Kategorien zum Thema Recht unter der finalen Kategorie „Rechtliches“ genannt. Ebenfalls wichtig erschien die Trennung der eigentlichen Hasskommentare von der Beurteilung des Prangers (Kategorie „Pranger der Schande“). Natürlich sind diese Elemente eng miteinander verbunden, allerdings würde eine Zusammenlegung die Tendenz der Presse hinsichtlich des Prangers der Bildzeitung komplett verzerren

(negative Äußerungen gegenüber den Kommentaren sind nicht mit negativen Äußerungen zum Pranger gleichzusetzen).

Zusammengefasst bestand die Entwicklung des Kategoriensystems im Wesentlichen aus vier Phasen:

- **Selektion;**
- **Strukturierung und Generierung**  
(Feststellung inhaltlicher Gemeinsamkeiten und Gruppierung dieser);
- **Definition**  
(Beschreibung der gebündelten Textinformationen via Label);
- **Revision und Erweiterung**  
(mehrmalige Überprüfung der Funktionalität, bei Bedarf Überarbeitung oder Erweiterung).

Innerhalb des entstandenen Kategoriensystems ist zwischen formalen und inhaltlichen Kategorien zu unterscheiden. Die formalen Kategorien sind die strukturellen und statistischen Merkmale einer einzelnen Analyseeinheit (dem jeweiligen Artikel), die vom Verfasser der vorliegenden Arbeit jeweils für die statistische Auswertung mit erfasst wurden. Diese Kategorien umfassen bspw. den Titel eines Artikels, den verantwortlichen Autor, die veröffentlichende Publikation oder das Erscheinungsdatum. Bei den inhaltlichen Kategorien handelt es sich um die im Rahmen dieser Arbeit von Forschungshypothesen und vom Material abgeleiteten Kategorien. Diese wurden mit Hilfe der Nominalskala für drei Dimensionen (positiver Wert, neutraler Wert, negativer Wert) definiert, um letztlich eine homomorphe Abbildungsrelation zu gewährleisten. Die dadurch ermittelbaren Werte werden im Rahmen der Untersuchung zur Analyse der Tendenz der Analyseeinheiten (jeweiliger Artikel) verwendet. Der jeweiligen Kategorie wurden Beispiele angefügt. Nach Früh gilt, dass Indikatoren sowohl in Form einzelner Begriffe als auch komplexerer Ausdrücke genutzt werden können (vgl. Früh 2015, S. 160-165).

### **3.6 Vorstellung des Kategoriensystems**

Das im Rahmen dieser Masterarbeit ausgearbeitete Kategoriensystem entspricht Schreier zufolge einem Kategorienschema mittlerer Komplexität (vgl. Schreier 2012, S. 65), welches mit 28 Kategorien (inkl. Subkategorien) nicht die Maximalmenge empfohlener Kategorien übersteigt (vgl. MacQueen 2009, zitiert nach Schreier 2012, S. 79). Die folgende Darstellung zeigt das Kategoriensystem im Überblick:

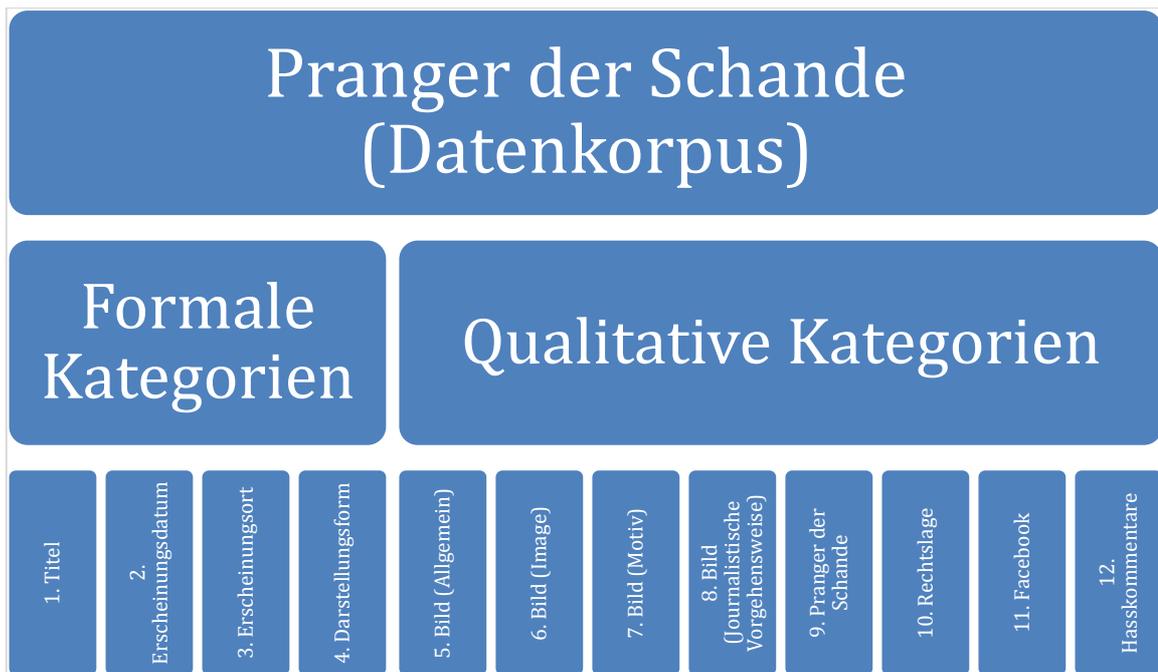


Abbildung 5: Aufbau des Kategoriensystems (eigene Darstellung).

Die einzelnen Kategorien des Kategoriensystems werden nachfolgend in ihren jeweiligen Ausprägungen vorgestellt (jede qualitative Kategorie besteht aus drei Ausprägungen bzw. Subkategorien), wobei die formalen Kategorien selbsterklärend ohne detaillierte Definitionen auskommen:

### **Formale Kategorien:**

#### **1.) Titel**

#### **2.) Erscheinungsdatum**

- a. Tag: 1 bis 28 bzw. 31
- b. Monat: 1 bis 12
- c. Jahr: 2015 bis 2016

#### **3.) Erscheinungsort**

- a. Stadt
- b. Land
- c. Tag: 1 bis 28 bzw. 31

#### **4.) Darstellungsform**

- a. Bericht
- b. Kommentar
- c. Nachricht
- d. Interview
- e. Leitartikel
- f. Reportage
- g. Feature

- h. Glosse
- i. Porträt
- j. Rezension/ Kritik

Die qualitativen Kategorien werden nachfolgend inkl. der jeweiligen Ausprägungen (negativ, neutral, positiv) vorgestellt.

## **Qualitative Kategorien:**

### **5. Bild (allgemein)**

#### **5a. Definition „Bild (allgemein) – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle allgemeinen Informationen zur Bildzeitung, die weder der Kategorie „Bild (Image)“, noch der Kategorie „Journalistische Vorgehensweise“ oder „Bild (Motiv)“ zugeordnet werden können und negativ hervorgehoben werden. Stellvertretend für die Bildzeitung können hier auch Informationen zum Axel Springer Verlag oder Einzelpersonen der Zeitung erfasst werden.

#### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Und das in Zeiten, in denen es den Printmedien, und eben auch dem Boulevardjournalismus, schlechter geht denn je?“
- „Allerdings ist gleichzeitig auch der Einfluss der Bild mit dem Auflagenverlust geschwunden.“
- „Die gedruckte Auflage fällt rasant, im dritten Quartal lag die verkaufte Printauflage von Deutschlands größtem Boulevardblatt laut Prüfstelle IVW bei gerade 2,09 Millionen Exemplaren.“

#### **5b. Definition „Bild (allgemein) – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle allgemeinen Informationen zur Bildzeitung, die weder der Kategorie „Bild (Image)“ noch der Kategorie „Journalistische Vorgehensweise“ oder „Bild (Motiv)“ zugeordnet werden können und dabei sachlich bzw. wertfrei sind. Stellvertretend für die Bildzeitung können hier auch Informationen zum Axel Springer Verlag oder Einzelpersonen der Zeitung erfasst werden.

#### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Bei Springer wird jener Wandel genau beobachtet.“ [Anmerkung: Der Wandel vom Print zum Onlinejournalismus]
- „BILD.de ist das News- und Entertainment-Portal der Bildzeitung.“
- „Das Boulevardblatt ‚Bild‘ ...“

### **5c. Definition „Bild (allgemein) – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle allgemeinen, positiv dargestellten Informationen zur Bildzeitung, die weder der Kategorie „Bild (Image)“ noch der Kategorie „Journalistische Vorgehensweise“ oder „Bild (Motiv)“ zugeordnet werden können.

#### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Germany's top-selling Bild daily...“
- „Die größte Boulevardzeitung Deutschlands...“
- „Bild hat sich in den letzten Jahren sehr gewandelt“

## **6. Bild (Image)**

### **6a. Definition „Bild (Image) – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle negativen Äußerungen hinsichtlich des Bildes bzw. der Wahrnehmung der Bildzeitung. Dabei geht es um Aussagen, bei denen deutlich wird, dass diese auch auf vergangenen Aktionen oder Texten der Bildzeitung oder einzelner Personen der Publikation fußen und nicht erst durch den „Pranger der Schande“ entstanden sind.

#### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Der Pranger und die vermeintliche Umkehr in der Berichterstattung bezeichnen viele Nutzer als unehrlich.“
- „Wie schlecht muss es eigentlich um unser Land bestellt sein, wenn sich die "Bild"-Zeitung zum Beschützer der Schutzlosen aufschwingen kann?“
- „Hier liegt das einzige, aber nicht zu vernachlässigende Problem: die Glaubwürdigkeit des ‚Bild‘-Chefs.“

### **6b. Definition „Bild (Image) – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle neutralen Äußerungen hinsichtlich des Rufes bzw. der Wahrnehmung der Bildzeitung. Dabei geht es um sachliche Aussagen zur Publikation, die losgelöst vom Geschehen rund um den „Pranger der Schande“ gemacht werden könnten. Hier sind auch Äußerungen zu Einzelpersonen der Bildzeitung zu verordnen.

#### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:<sup>13</sup>**

- „Oder handelt es sich auch um einen Neustart?“
- „Die unwahrscheinliche Haltung der ‚Bild‘ löste Beifall, aber auch grosse Irritationen aus, von links wie von rechts.“

---

<sup>13</sup> Für die Kategorie „Bild (Image) – Neutral“ konnten in den ausgewerteten Artikeln keine weiteren Codierungen und somit keine weiteren Beispiele aufgeführt werden

### **6c. Definition „Bild (Image) – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle positiven Äußerungen hinsichtlich des Rufes bzw. der Wahrnehmung der Bildzeitung. Dabei geht es um sachliche Aussagen zur Publikation, die losgelöst vom Geschehen rund um den „Pranger der Schande“ gemacht werden könnten. Hier sind auch Äußerungen zu Einzelpersonen der Bildzeitung sowie zum Axel Springer Verlag zu verorten.

#### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Unter Diekmann und jetzt Tanit Koch hat sich die Zeitung wegbewegt von einer konservativen Haltung rechts der Mitte, die sie noch in den 80ern und 90ern hatte.“
- „Einer der einflussreichsten und brilliantesten Kommentatoren Deutschlands, Bernd Ulrich von der ‚ZEIT‘, nannte sie auf Twitter die derzeit beste und anständigste Boulevardzeitung Europas.“
- „Wer glaubte, die ‚Bild‘ würde mit der Stimmung in der Bevölkerung über die Monate immer skeptischer werden, schliesslich [sic] kippen und die Kampagne sich als letztlich kurzfristiger Gag erweisen, sah sich bislang getäuscht.“

### **7. Bild (Motiv)**

#### **7a. Definition „Bild (Motiv) – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle negativen Äußerungen hinsichtlich des Motives der Bild, den „Pranger der Schande“ zu veröffentlichen. Zu verorten sind hier Aussagen zur Zeitung oder zugehörigen Einzelpersonen, die die „offizielle“ Absicht des „Prangers der Schande“ bezweifeln bzw. in ein negatives Licht rücken.

#### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Die ‚Bild‘-Zeitung hat angeblich ihr Herz für Flüchtlinge entdeckt.“
- „Denn er hat eine Demütigung aus dem September zu überwinden, und die erklärt vielleicht auch seine derzeitige Pro-Flüchtlinge-Phase.“ [Anmerkung: mit „er“ wird Kai Diekmann angesprochen]
- „Ob es der ‚Bild‘ tatsächlich ein Bedürfnis war, sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu positionieren, sei dahin gestellt.“

#### **7b. Definition „Bild (Motiv) – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle neutralen Äußerungen hinsichtlich der Motivation der Bild, den „Pranger der Schande“ zu veröffentlichen. Zu verorten sind hier Aussagen zur Zeitung oder zugehörigen Einzelpersonen, die die Absicht des „Prangers der Schande“ sachlich bzw. wertfrei beschreiben.

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Chefredakteur Kai Diekmann begründet die Aktion so: ‚Man kriegt Angst, wenn man sich dieser Tage die Nachrichten anschaut. Eine Politikerin, die sich für Flüchtlinge einsetzt in Köln, wird einfach abgestochen, niedergestochen. Das können wir nicht zulassen, da müssen wir ‚Stopp‘ rufen. Deshalb ist es richtig, diese Leute, die glauben hier mit ihrem Gesicht diesen Hass, diesen Rassismus verbreiten zu müssen, die müssen wir an den Pranger stellen.‘“
- ‚Wer Hass sät, wird Gewalt ernten. Das können wir nicht zulassen, da müssen wir ‚Stopp rufen‘, begründet Bild-Chef Kai Diekmann die Aktion.“
- „Chefredakteur Kai Diekmann erläutert im Video auf bild.de die Beweggründe der Zeitungsmacher und bezieht sich in seiner Erklärung auch auf das Attentat auf die inzwischen zur Oberbürgermeisterin gewählten Kandidatin Henriette Reker in Köln.“

### **7c. Definition „Bild (Motiv) – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle positiven Äußerungen hinsichtlich der Motivation der Bild, den „Pranger der Schande“ zu veröffentlichen. Zu verorten sind hier Aussagen zur Zeitung oder zugehörigen Einzelpersonen, die die Absicht des „Prangers der Schande“ positiv hervorheben bzw. beschreiben (bspw. eine altruistische Motivation).

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Zurzeit hat der Kai Diekmann Dienst, der sein Herz für Flüchtlinge entdeckt hat.“
- „Die ‚Bild‘-Zeitung hatte im Oktober als Signal gegen Fremdenfeindlichkeit Facebook-Nutzer, die aggressiv Stimmung gegen Flüchtlinge machten, mit Klarnamen und Foto abgedruckt.“
- „Den Hintergrund dieser Aktion liefert erkennbar das Motiv, auf einen tatsächlich vorhandenen eklatanten Missstand in der Gesellschaft hinzuweisen.“

## **8. Bild (Journalistische Vorgehensweise)**

### **8a. Definition „Bild (Journalistische Vorgehensweise) – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle negativen Äußerungen hinsichtlich der journalistischen Vorgehensweise der Bildzeitung und ihrer Redaktion im Rahmen des „Prangers der Schande“. Zu verorten sind hier bspw. kritische Aussagen zum Schreibstil, der Abwägung der Inhalte und Quellen, aber auch zur Gestaltung des Artikels oder der Recherchearbeit rund um den Pranger. Diese Äußerungen können sich auch auf Einzelpersonen der Bildzeitung und ihr journalistisches Vorgehen beziehen. Nicht konkrete Aussagen des Presserats ohne rechtliche Terminologie

sind aufgrund der Natur der Institution ebenfalls hier und nicht in der Kategorie „Rechtslage“ zu verorten (siehe auch Kapitel 2.2.3.4).

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Martialisches Worte, die sich nur wenig von manchen Postings unterscheiden.“
- „Eigentlich hätte man sich von den Redakteuren des auflagenstärksten deutschen Blatts mehr Fingerspitzengefühl erwartet als von verblendeten oder verängstigten Laien vor den Heimcomputern.“
- „Die Aktion ist laut, die Aktion ist marktschreierisch, die Aktion dient dazu, Aufmerksamkeit auf ein Blatt zu lenken, das in den letzten Jahren rasant an Auflage verloren hat.“

**8b. Definition „Bild (Journalistische Vorgehensweise) – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle neutralen Äußerungen zur journalistischen Vorgehensweise der Bildzeitung im Rahmen des „Prangers der Schande“. Zu verorten sind hier bspw. sachliche Aussagen zum Schreibstil, der Abwägung der Inhalte und Quellen, aber auch zur Gestaltung des Artikels oder der Recherchearbeit rund um den Pranger. Diese Äußerungen können sich auch auf Einzelpersonen der Bildzeitung und ihr journalistisches Vorgehen beziehen. Nicht konkrete Aussagen des Presserats ohne rechtliche Terminologie sind aufgrund der Natur der Institution ebenfalls hier und nicht in der Kategorie „Rechtslage“ zu verorten (siehe auch Kapitel 2.2.3.4).

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Auf einer Seite dokumentiert die ‚Bild‘ am Dienstag die Reaktionen der ‚Facebook-Hetzer‘ - inklusive Wohnort, Alter und Beruf.“
- „Bild und Bild.de hatten unter der Überschrift ‚Bild stellt die Facebook-Hetzer an den Pranger‘ Kommentare von Nutzern mit Namen und Foto veröffentlicht.“
- „‚Bild‘ und ‚Bild.de‘ veröffentlichten unter der Überschrift ‚Bild stellt die Facebook-Hetzer an den Pranger!‘ ebenfalls Äußerungen von als ‚Hetzer‘ bezeichneten Usern, die diese mit Profilbild und Name in sozialen Netzwerken veröffentlicht hatten.“

**8c. Definition „Bild (Journalistische Vorgehensweise) – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle positiven Äußerungen zur journalistischen Vorgehensweise der Bildzeitung im Rahmen des „Prangers der Schande“. Zu verorten sind hier bspw. positive Aussagen zum Schreibstil, der Abwägung der Inhalte und Quellen, aber auch zur Gestaltung des Artikels oder Recherchearbeit rund um den Pranger. Diese Äußerungen können sich auch auf Ein-

zelpersonen der Bildzeitung und ihr journalistisches Vorgehen beziehen. Nicht konkrete Aussagen des Presserats ohne rechtliche Terminologie sind aufgrund der Natur der Institution ebenfalls hier und nicht in der Kategorie „Rechtslage“ zu verorten (siehe auch Kapitel 2.2.3.4).

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Der Presserat hat die Beschwerden über den Facebook-Pranger der Bild-Zeitung als unbegründet verworfen.“
- „Doch was man moralisch verachtenswert finden kann, muss nicht auch presseethisch beanstandenswert sein.“
- „Gemäß der im Pressekodex festgeschriebenen publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats jedenfalls ist der ‚Facebook-Pranger‘ zulässig, an den Bild die Verfasser von Hasskommentaren zu Flüchtlingen im Oktober in seiner Print- wie Onlineausgabe gestellt hatte.“

**9. Pranger der Schande**

**9a. Definition „Pranger der Schande – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle negativen Äußerungen, die hinsichtlich des „Prangers der Schande“ der Bildzeitung geäußert werden. Dabei kann es sich u.a. um eine generelle Abwertung des Bild-Prangers handeln, aber auch das Aufzeigen von potentiell negativen Auswirkungen durch das Vorgehen der Bild. Zu verorten sind hier auch Äußerungen zur historischen Bedeutung der Prangerstrafe hinsichtlich seiner Grausamkeiten als auch die Thematisierung der Wortbedeutung. Letztere umfasst sämtliche Ableitungen vom Begriff Pranger (bspw. anprangern, angeprangert, etc.).

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Der ‚Pranger der Schande‘ ruft unterschiedliche Reaktionen hervor, zum größten Teil sind sie ablehnend.“
- „Den Pranger hält er trotzdem für ‚nicht angemessen‘.“
- „Pranger, na klar, dabei bekommt man ein schlechtes Gefühl. Das klingt nach Mittelalter, das klingt nach plump.“

**9b. Definition „Pranger der Schande – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle neutralen Äußerungen, die hinsichtlich des „Prangers der Schande“ der Bildzeitung geäußert werden. Dabei kann es sich bspw. um eine sachliche Darstellung bzw. Beschreibung des Artikels handeln, oder auch eine Darstellung der Wortbedeutung, die im Kontext mit Erwähnung des Prangers (und sämtlicher Begriffsableitungen) der Schande lediglich

den früheren Sinn und Zweck des Prangers erläutert und nicht zu einer negativen Prägung des Schandprangers der Bildzeitung führt.

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Bild und Bild.de hatten unter der Überschrift ‚Bild stellt die Facebook-Hetzer an den Pranger‘ Kommentare von Nutzern mit Namen und Foto veröffentlicht.“
- „Auf zwei Seiten stellt die Bild-Zeitung in ihrer Dienstagsausgabe Facebook-Hetzer gegen Flüchtlinge an den Pranger - mit Klarnamen und Foto.“
- „Die ‚Bild‘-Zeitung hat in ihrer Printausgabe und online Verfasser von rechten Hasskommentaren mit Namen und Bildern veröffentlicht.“

**9c. Definition „Pranger der Schande – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle positiven Äußerungen, die hinsichtlich des „Prangers der Schande“ der Bildzeitung geäußert werden. Dabei kann es sich u.a. um eine generelle Gutheißung des Bild-Prangers handeln, aber auch das Aufzeigen von potentiell guten Auswirkungen durch das Vorgehen der Bild (bspw. Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken). Zu verorten sind hier auch Äußerungen zur historischen Bedeutung der Prangerstrafe hinsichtlich ihrer positiven Folgen (bspw. ein Rückgang der Kriminalität durch Abschreckung).

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Rechte Hetzer werden somit in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, statt – wie so oft bislang – im Verborgenen und in der relativen Anonymität der Sozialen Netzwerke zu agieren.“
- „Aber: Die Aktion ist richtig.“
- „Auf der anderen Seite belegen derartige Zusammenstellungen, welche Hassparolen aktuell wie infektiöse Schwaden von Giftnebel durch die Netzwerke wabern.“

**10. Rechtslage (Pranger)**

**10a. Definition „Rechtslage (Pranger) – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle Äußerungen, in denen rechtliche Aussagen zum „Pranger der Schande“ getätigt werden, die negativ gegenüber der Bildzeitung und der Veröffentlichung des Prangers wirken. Zuzuordnen sind hier sowohl die Thematisierung von gerichtlichen Urteilen als auch Einschätzungen zur rechtlichen Lage hinsichtlich des „Prangers der Schande“ von Lesern, Betroffenen, Fachexperten oder den Autoren des jeweiligen Artikels selbst. Nicht zuzuordnen sind hier bspw. rechtliche Aussagen zu Facebook, die nicht im direkten Kontext des Prangers der Schande stehen.

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Auf der Facebook-Seite von Bild beklagen einige Nutzer als Folge des Prangers den Verlust ihrer Meinungsfreiheit.“
- „Ist mir irgendwie peinlich, aber ich muss es sagen: Auch Vollposten haben Grundrechte.“
- „Ein derartiges Vorgehen ist juristisch nicht unproblematisch, da es die Unschuldsvermutung außer Kraft setzt.“

### **10b. Definition „Rechtslage (Pranger) – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle Äußerungen, in denen rechtliche Aussagen zum „Pranger der Schande“ getätigt werden, die gegenüber der Bildzeitung und der Veröffentlichung des Prangers sachlich bzw. wertfrei und neutral wirken. Zuzuordnen sind hier bspw. Texte, die thematisieren, dass es noch keinen Urteilsspruch gibt oder die juristische Situation als unklar definieren. Aussagen zu rechtlichen Themen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Pranger stehen, werden nicht erfasst.

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Die Richter hatten über einen Antrag einer Frau zu entscheiden, die dem Springer-Blatt per Einstweiliger Verfügung untersagen wollte, ihr Foto im Zusammenhang mit einem Post zu zeigen.“
- „Unser Recht kennt nur drei Staatsgewalten. Die Medien gehören nicht dazu, und sie stehen außerhalb des Staates.“
- „Die ‚Bild‘-Zeitung lässt in der Sache ihren Anwalt Felix Laurin Stang zu Wort kommen.“

### **10c. Definition „Rechtslage (Pranger) – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle Äußerungen, in denen rechtliche Äußerungen zum „Pranger der Schande“ getätigt werden, die positiv gegenüber der Bildzeitung und der Veröffentlichung des Prangers wirken. Zuzuordnen sind hier sowohl die Thematisierung von gerichtlichen Urteilen als auch Einschätzungen zur rechtlichen Lage hinsichtlich des „Prangers der Schande“ von Lesern, Betroffenen, Fachexperten oder den Autoren des jeweiligen Artikels selbst. Nicht zuzuordnen sind hier bspw. rechtliche Aussagen zu Facebook, die nicht im direkten Kontext des Prangers der Schande stehen. Hinweis: Wenn ein Urteil positiv ausfällt und der Autor dieses im selben Satz anzweifelt, so muss dies auch bei der Codierung berücksichtigt werden (Erfassung beider Tendenzen, keine persönliche Gewichtung!).

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „'Bild' darf Menschen anprangern, die bei Facebook oder Twitter rechte Parolen verbreitet und den Hass gegen Flüchtlinge geschürt haben - mit Foto und Klarnamen.“
- „Das Landgericht München gab dem Blatt recht und stellte fest: Wer sein Bild einmal veröffentlicht habe, sei vor einer erneuten Veröffentlichung durch Dritte nicht mehr geschützt.“
- „Der umstrittene Facebook-Pranger der ‚Bild‘ ist auch juristisch nicht zu beanstanden.“

## **11. Facebook**

### **11a. Definition „Facebook – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle Äußerungen, die sich negativ gegenüber Facebook als Unternehmen, aber auch der Facebooknutzung mit all ihren Herausforderungen – bspw. Sicherheitseinstellungen, Handhabung von meldepflichtigen Kommentaren oder Datenhunger – äußern. Auch negative, vom Pranger losgelöste Aussagen zu juristischen Vorgängen rund um Facebook sind hier zu verorten. Derartige Äußerungen können sich auch auf Einzelpersonen von Facebook beziehen. Zudem werden in dieser Kategorie auch negative Aussagen hinsichtlich der allgemeinen Diskussionskultur in sozialen Netzwerken im digitalen Zeitalter erfasst, die sich nicht konkret mit den veröffentlichten Bildkommentaren beschäftigen. Facebook steht dabei stellvertretend für die Diskussionskultur in sozialen Netzwerken.

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Das soziale Netzwerk Facebook, dem Bild die meisten Kommentare aus seinem Pranger entnahm, sieht sich derweil einer Anzeige wegen Volksverhetzung ausgesetzt.“
- „Auf Facebook nimmt der offene Hass zu.“
- „Er wirft den Managern Facebooks demnach vor, dass Hass-Botschaften auch nach Hinweisen zunächst nicht gelöscht wurden.“

### **11b. Definition „Facebook – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle Äußerungen, die sich neutral gegenüber Facebook als Unternehmen, aber auch der Facebooknutzung – bspw. Erklärung, wie man Facebook nutzt – äußern. Auch neutrale, vom Pranger losgelöste Aussagen zu juristischen Vorgängen rund um Facebook sind hier zu verorten. Derartige Äußerungen können sich auch auf Einzelpersonen von Facebook beziehen. Zudem werden in dieser Kategorie auch neutrale Aussagen hinsichtlich der allgemeinen Diskussionskultur in sozialen Netzwerken im digitalen Zeitalter erfasst, die sich

nicht konkret mit den veröffentlichten Bildkommentaren beschäftigen. Facebook steht dabei stellvertretend für die Diskussionskultur in sozialen Netzwerken.

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Facebook setzt hier insbesondere auf das ‚Counter-Speech‘-Prinzip.“
- „Die Hamburger Staatsanwaltschaft ermittelt. Ob sich daraus ein konkreter Tatverdacht ergebe, sei allerdings noch völlig offen, sagte eine Sprecherin.“
- „Wer sich in dem sozialen Netzwerk äußert, tut dies eben nicht in einem privaten Rahmen, sondern quasi öffentlich.“

**11.c Definition „Facebook – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle Äußerungen, die sich positiv gegenüber Facebook als Unternehmen, aber auch der Facebooknutzung – bspw. hinsichtlich Möglichkeiten durch die Nutzung, Umgang mit meldepflichtigen Kommentaren oder Datensammlung – äußern. Auch positive, vom Pranger losgelöste Aussagen zu juristischen Vorgängen rund um Facebook sind hier zu verorten. Derartige Äußerungen können sich auch auf Einzelpersonen von Facebook beziehen. Zudem werden in dieser Kategorie auch positive Aussagen hinsichtlich der allgemeinen Diskussionskultur in sozialen Netzwerken im digitalen Zeitalter erfasst, die sich nicht konkret mit den veröffentlichten Bildkommentaren beschäftigen. Facebook steht dabei stellvertretend für die Diskussionskultur in sozialen Netzwerken.

**Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Facebook-Chef Mark Zuckerberg hatte Bundeskanzlerin Angela Merkel vergangenen Monat zugesagt, sich um Maßnahmen gegen Hassparolen zu kümmern.“
- „Für mich funktioniert Facebook wie die neue Bild. Für emotionale Ansprachen brauchen die Leute keine Boulevardzeitung mehr.“
- „Facebook selbst kämpft seit geraumer Zeit mit Hasskommentaren und will nun dagegen vorgehen.“

**12. Hasskommentare**

**12a. Definition „Hasskommentare – Negativ“ (Wert= -1):**

Alle negativen Äußerungen, welche die von der Bildzeitung abgedruckten Kommentare thematisieren. Dabei ist hier zu beachten, dass als negative Äußerungen bspw. die Bewertungen der Kommentare hinsichtlich Inhalt als auch Rechtmäßigkeit zu sehen sind (ein negativer Wert bedeutet keine steigende Negativität für die Bildzeitung oder den „Pranger der Schande“). Auch eine Äußerung zum Kommentator selbst wird hier erfasst.

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Die ‚Bild‘ stellt geistige Brandstifter, die bei Facebook gegen Ausländer und Flüchtlinge hetzen, mit Fotos und Klarnamen an den Pranger.“
- „Die Kommentare, die ‚Bild‘ veröffentlicht hat, sind schwer zu ertragen: ‚Eine Kugel für jeden Musel und ihre Unterstützer‘ – ‚Grün-faschistische Sau, hängt sie auf‘ – ‚Ab nach Auschwitz und Buchenwald, da ist genügend Platz. Die Öfen müssen nur angeheizt werden.“
- „Eine derartige Hetze ist geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.“

### **12b. Definition „Hasskommentare – Neutral“ (Wert= 0):**

Alle neutralen Äußerungen, welche die von der Bildzeitung abgedruckten Kommentare thematisieren. Auch eine Äußerung zum Kommentator selbst wird hier erfasst (der Wert hat keinen Einfluss auf die Tendenz der Berichterstattung zum „Pranger der Schande“).

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren:**

- „Und sollte keine Straftat vorliegen, mögen diese Beiträge zwar fragwürdig sein und bleiben, aber eine Demokratie muss auch solche Meinungen aushalten, sonst kann sie nicht sehr stark sein.“
- „Der Facebook-Kommentar stamme gar nicht von ihm.“
- „Wegen seines gehackten Profils habe er Anzeige gegen Unbekannt gestellt.“

### **12c. Definition „Hasskommentare – Positiv“ (Wert= +1):**

Alle positiven Äußerungen, welche die von der Bildzeitung abgedruckten Kommentare thematisieren. Positiv bedeutet in diesem Fall bspw. die Aussage, dass es sich nach Ansicht des Autors gar nicht um einen Hasskommentar handelt, oder dass der abgedruckte Kommentar zu Unrecht im Kontext des Prangers abgedruckt wurde. Auch eine Äußerung zum Kommentator selbst wird hier erfasst.

### **Ankerbeispiele bzw. Indikatoren<sup>14</sup>:**

- „Wer dagegen mit seinem Namen zeichnet, steht zumindest hinter seiner Meinung – ob sie uns nun gefallen mag oder auch nicht.“

Für das vorgestellte Kategorienschema sind die Analyse- und Codiereinheiten relevant. Zudem sorgt das Regelwerk der Codierung für eine homogene, strukturelle Codierphase. Beide Aspekte werden im nächsten Kapitel thematisiert.

---

<sup>14</sup> Für die Kategorie „Hasskommentare – Positiv“ konnten in den ausgewerteten Artikeln keine weiteren Codierungen und somit keine weiteren Beispiele aufgeführt werden

### 3.7 Mittelwertberechnung

Nach der Darstellung des Kategoriensystems sollen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Untersuchung nachstehend die definierten Analyse- und Codiereinheiten sowie die dazugehörigen Codieranweisungen vorgestellt werden. Grundsätzlich gilt bei diesen Termini je nach Inhaltsanalyse, dass beide Elemente zusammenfallen können. Für die vorliegende Masterarbeit gilt jedoch, dass „[...] die Codiereinheit die Bezugsgröße der Codierung im Text angibt, auf die das Kategoriensystem je einmal anzuwenden ist, [während] die Analyseeinheit die Größe, über die in der Studie eine Aussage getroffen werden soll [...] [angibt]“ (Früh 2015, S. 91). Da in der vorliegenden Untersuchung Tendenzen in Artikeln untersucht werden, stellt der Artikel jeweils die Analyseeinheit dar. Auf diese Texte wird das zuvor vorgestellte Kategorienschema angewandt. Es wird so oft codiert, wie jeweils für das Kategoriensystem und letztlich diese Arbeit relevante Aussagen getroffen werden. Jede festgehaltene Äußerung ist also eine Codiereinheit. Für eine Artikelauswertung wird also wie folgt vorgegangen:

- 1. Identifizierung einer relevanten Aussage und Zuordnung im Kategoriensystem;
- 2. Die gezählten Codiereinheiten werden mit den vorgegebenen Kategorienwerten multipliziert und im Anschluss miteinander zusammengerechnet;
- 3. Die errechnete Summe einer Kategorie wird durch die Anzahl der gezählten Codiereinheiten dividiert, um für die entsprechende Kategorie den Mittelwert zu erhalten;

Als Beispiel sei an dieser Stelle eine Berechnung für die Kategorie „Bild (Motiv)“ aufgeführt. Für diese wurden insgesamt 9 Äußerungen codiert:

- 5 mal Kategorie „Bild (Motiv) – negativ“ (Wert= -1)
- 2 mal Kategorie „Bild (Motiv) – neutral“ (Wert= 0)
- 2 mal Kategorie „Bild (Motiv) – positiv“ (Wert= +1)

Nach Multiplikation der Anzahl der Äußerungen mit dem jeweiligen Kategorienwert ergeben sich folgende Werte:

- Kategorie „Bild (Motiv) – negativ“ = -5
- Kategorie „Bild (Motiv) – neutral“ = 0
- Kategorie „Bild (Motiv) – positiv“ = +2

Die Summe dieser Werte ergibt -3 und wird durch die Anzahl der Codiereinheiten (9) dividiert, um schließlich den Mittelwert für die Kategorie „Bild (Motiv)“ zu ermitteln. Im vorliegenden Fall ist der **Kategorienmittelwert** für „Bild (Motiv)“ -0,33.

Nach diesem Verfahren wird für alle Kategorien eines Artikels ein Mittelwert ermittelt. Wenn keine Äußerungen erfasst wurden, wird die Kategorie nicht bei der Berechnung berücksichtigt (es wird auch keine Null eingetragen, da dies sonst den Gesamtmittelwert verfälscht). In einem weiteren Schritt wird aus diesen Werten der **Gesamtmittelwert** des jeweiligen Artikels berechnet (Summe der Kategorien dividiert durch Anzahl der verwendeten Kategorien).

Grundsätzlich war es erforderlich, dass der beobachtete Realitätsausschnitt in eine Datenstruktur überführt wird. Da eine Nominalskala für die Ermittlung von Tendenzen nicht zielführend ist und eine Ordinalskala lediglich eine Rangordnung aufzeigt, die zwar im Rahmen dieser Masterarbeit auch von Bedeutung ist, alleine jedoch noch keine messbaren Werte hinsichtlich der Tendenz in der Berichterstattung zulässt, wurde auf die Mittelwertberechnung mit Hilfe der Intervallskala gesetzt. Diese bildet Werte auf einer Skala von +1 über 0 bis -1 ab. Das Kategoriensystem bzw. die Kategorien weisen also drei unterschiedliche Dimensionen auf, wobei konkrete Messwerte gewonnen werden, die letztlich Aussagen zur Tendenz der untersuchten Texte ermöglichen. Ein positiver, neutraler (exakt auf 0) oder negativer Mittelwert deutet also jeweils auf eine entsprechende Tendenz in der Berichterstattung hin, zu der Aussagen getroffen werden können. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass keine Überinterpretation stattfindet, bspw. durch Behauptungen, denen keine zählbaren Daten zu Grunde liegen (vgl. Früh 2015, S. 33).

### 3.8 Allgemeine Codieranweisungen

Von großer Bedeutung für die Inhaltsanalyse ist die strukturierte, systematische Vorgehensweise. Früh spricht in diesem Kontext von der durchgängig vorhandenen Invarianz hinsichtlich der Anwendung der Forschungsstrategie auf das zu untersuchende Material (vgl. Früh 2015, S. 41-42). Bisher wurde diesbezüglich auf die Forschungsfrage samt Hypothesen, die grundsätzliche Festlegung des Untersuchungsmaterials und die eigentliche Entwicklung des Kategoriensystems sowie die Analyse-, Codier- und Messeinheiten eingegangen. Um jedoch die intersubjektive Nachvollziehbarkeit des Codiervorgangs zu stärken, ist es erforderlich, beim eigentlichen Codieren festgelegten Codieranweisungen zu folgen. Diese sollen die Arbeit des Codierers erleichtern und werden nachfolgend aufgeführt. Da die Codierregeln ein Hilfsmittel zur Einschränkung der Interpretationsspielräume sind (vgl. Früh 2015, S. 47), werden z.T. fiktive Beispiele eingesetzt, um die jeweilige Codieranweisung möglichst nachvollziehbar zu veranschaulichen.

**CA 1:** Die als relevant eingestuften Texte, die den finalen Rohdatenkorpus bilden, sollen nach Äußerungen durchsucht werden, die sinngemäß einer der – individuell für die vorliegende Masterarbeit – definierten Kategorien des Kategoriensystems zugeordnet werden können. Sollte eine Äußerung im Sinne des vorliegenden Kategoriensystems irrelevant erscheinen, so wird diese nicht bei der Codierung berücksichtigt und übergangen.

**CA 2:** Als Äußerung gilt jede grammatikalisch vollständige Formulierung bzw. Aussage, die einen eigenständigen Bedeutungsgehalt vorweisen kann. Daraus geht hervor, dass die formale Informationseinheit „Satz“ einer Aussage entsprechen kann. Ein Satz kann jedoch auch mehrere Äußerungen mit unterschiedlicher Bedeutung enthalten. Als Beispiel fungiert folgende Aussage:

*„Die Bildzeitung geht mit ihrer typisch einfachen und vulgären Wortwahl vor, wobei es längst an der Zeit war, dass jemand sich schützend vor Betroffene von Hasskommentaren stellt.“*

In diesem Beispiel ist der erste Teil negativ zu werten und der Kategorie „Journalistische Vorgehensweise“ zuzuordnen. Der zweite Satzteil hingegen hebt die positive Absicht vor und kann somit der Kategorie „Bild (Motiv) – Positiv“ zugeordnet werden.

**CA 3:** Innerhalb eines kompletten Satzes ist es erlaubt, eine Kategorie mehrfach zu codieren, solange die jeweiligen Äußerungen vollwertige Aussagen darstellen, die einen eigenen Bedeutungsgehalt haben. Wenn die gleiche Bedeutung lediglich durch eine synonyme Äußerung beschrieben wird, so wird nur ein Code vergeben.

**CA 4:** Wenn eine Aussage sich auf mehrere Personen bezieht, so werden diese als Gruppe definiert und die entsprechende Äußerung nur einmal im Codiervorgang der jeweiligen Kategorie zugeordnet. Als Beispiel dient der folgende Satz: „Sowohl Angela Merkel als auch Martin Schulz sehen im Pranger ein gutes Mittel zur Eindämmung von Hass.“ In diesem Fall wird die Aussage einmal gesammelt erfasst und nicht für jede Person getrennt voneinander aufgenommen.

**CA 5:** Für eine codierbare Aussage ist auch der Kontext von Bedeutung. Es werden jedoch nur Informationen berücksichtigt, die im gleichen und allen voranstehenden Sätzen enthalten sind. Nachfolgende Äußerungen werden für den gerade zu codierenden Satz nicht berücksichtigt.

**CA 6:** Pronomen jeglichen Typs (bspw. Personalpronomen wie er, sie, es, aber auch Demonstrativpronomen wie dieser, diese, etc.), die sich auf eine vorherige Aussage beziehen und somit als Platzhalter fungieren, werden erneut codiert. Nicht erneut codiert wird der

Platzhalter, sofern er im selben Satz wie die bereits codierte Aussage zu finden ist. Als Beispiel sei an dieser Stelle folgende Satzfolge angeführt:

*„Der Pranger der Schande zeigt eine erschreckende gesellschaftliche Entwicklung auf. Dieser ist daher als ein gelungenes Mittel zum Erreichen dieses Ziels zu betrachten.“*

Bei diesem Beispiel wird die Kategorie „Pranger der Schande - Positiv“ zweimal codiert, da sich das Pronomen „Dieser“ im zweiten Satz auf die einen Satz zuvor codierte Äußerung bezieht.

**CA 7:** Wenn ein Pronomen als Platzhalter bzw. Sammelbegriff für mehrere Sachverhalte fungiert, so wird das Pronomen nicht bei der Codierung berücksichtigt und übersprungen. Dies gilt z.B. nach Aufzählungen.

**CA 8:** Vor der Zuordnung und Codierung einer Äußerung und der daraus resultierenden Zuordnung einer Kategorie ist zu prüfen, ob und welche alternativen Interpretationen – auch unter Berücksichtigung der Kontexteinheiten – möglich sind. Sobald eine plausible Alternative ausgemacht wird, sollte nach Früh nicht codiert werden (vgl. Früh S. 170).

**CA 9:** Passt eine Äußerung nach Auffassung des Codierers in zwei Kategorien von unterschiedlichem Allgemeinheitsgrad, so sollte die spezifischere Kategorie gewählt werden. Als Beispiel sei hier die folgende Aussage angeführt:

*„Die Bildzeitung ist eine wankelmütige Boulevardzeitung.“*

Würde der Begriff „wankelmütig“ nicht fallen, so könnte diese Aussage der Kategorie „Bild (allgemein) – Neutral“ zugeordnet werden. Da jedoch gleichzeitig der Ruf der Bildzeitung thematisiert wird, ist die Kategorie „Bild (Image) – Negativ“ zu bevorzugen.

### **3.9 Fazit**

Im zurückliegenden Kapitel ging es um die Offenlegung der konkreten Arbeitsschritte der integrativen Inhaltsanalyse, die am Ende zur Gewinnung der Messwerte, die in Kapitel 4 vorgestellt werden, eingesetzt wurde. Dabei erfolgte zunächst ein Blick auf die Methode der Inhaltsanalyse, um davon ableitend eine Übersicht über die konkret durchgeführte Instrumentalisierung zu gewähren (Kapitel 3.1). Nach Vorstellung der Hypothesen, die zur Beantwortung der Forschungsfrage abgeleitet wurden (Kapitel 3.2), ging es um die zur Gewinnung des Rohdatenkorpus eingeschlagene Recherchestrategie. Hier wurden neben den eigentlichen Datenquellen vor allem die exakten Suchschritte aufgezeigt (Kapitel 3.3). Der mit Hilfe der Recherche generierte Rohdatensatz musste im Hinblick auf Themenrelevanz und einen sauber strukturierten Textkorpus mit Hilfe selbst erdachter Kriterien einer

zusätzlichen Bereinigung unterzogen werden (Kapitel 3.4). Im Anschluss daran wurde das Kategorienschema entwickelt und in mehreren Probedurchläufen evaluiert. Hierbei wurden Kategorien neu angeordnet und präziser definiert (Kapitel 3.5), um letztlich ein individuell auf die Forschungsfrage und Textlage zugeschnittenes System zu haben, das in Kapitel 3.6 vorgestellt wurde.

Es wurde festgelegt, dass die Analyseeinheiten dieser Arbeit die jeweiligen Artikel sind. Innerhalb dieser werden relevante Äußerungen den Kategorien des entworfenen Kategorienschemas zugeordnet. Die Äußerungen sind somit die Codiereinheiten, die durch die Zuordnung mit einem Kategorienwert versehen werden. Innerhalb eines Artikels werden für alle Kategorien die Mittelwerte berechnet, um letztlich den Gesamtmittelwert des Artikels zu bestimmen, der eine Aussage über die Tendenz (positiv, neutral, negativ) zulässt (Kapitel 3.7). Um die grundsätzliche Intersubjektivität des erarbeiteten Schemas zu stärken, wurden zudem Codierregeln entworfen und angewandt (Kapitel 3.8).

Nachdem das dritte Kapitel die Struktur und Systematik der Konzeption sowie die Vorgehensweise des Autors veranschaulicht hat, soll in Kapitel 4 die Darstellung der mit Hilfe der durchgeführten Inhaltsanalyse gewonnenen Ergebnisse erfolgen.

## 4 Vorstellung der Ergebnisse

Auf Basis der noch jungen Geschichte des „Prangers der Schande“ und durch den daraus überschaubaren Untersuchungszeitraum hat sich der Autor der vorliegenden Masterarbeit dazu entschieden, dass alle verfügbaren Texte ausgewertet werden sollen. Die Vollerhebung bietet die bestmögliche Abbildung der Textmerkmale. Nach Früh werden somit grundsätzliche sowie häufig vorkommende Probleme bei der Stichprobenauswahl direkt umgangen (vgl. Früh 2015, S. 106).

Im Hinblick auf den Untersuchungszeitraum, den Datenkorpus und die aufgestellten Hypothesen werden die Ergebnisse bzw. Auswertungen auf Monatsbasis (Oktober 2015 bis Juni 2016) dargestellt. Zwar umfasst der Untersuchungszeitraum die Zeit vom 20.10.2015 bis 04.07.2016, für Juli konnten jedoch keine weiteren Artikel und somit Daten ausgemacht werden, so dass sich der Autor der vorliegenden Arbeit hinsichtlich einer optisch klareren bzw. besser zu erkennenden Darstellung gegen die Abbildung des eingeschränkten Monatsausschnitts (Juli) entschieden hat. Die Vorstellung der Ergebnisse erfolgt sowohl hinsichtlich der formalen Kriterien des Datenkorpus als auch im Hinblick auf die mittels der Inhaltsanalyse gewonnenen Mittel- und Relationswerte. Die Werte werden dabei für die grafische Darstellung auf zwei Dezimalstellen gerundet.

### 4.1 Strukturelle Auswertung

Die folgende Abbildung stellt die strukturelle Zusammensetzung der Grundgesamtheit (GG) hinsichtlich der Darstellungsformen dar. Diese wurden in einem vorgeordneten Arbeitsschritt im Rahmen der Textauswertung mit Hilfe der journalistischen Grundlagenliteratur von Prof. Dr. Steffen Burkhardt (vgl. Burkhardt 2009, S. 193-206) und dem ZEIT-Online-Dossier zu Journalistischen Darstellungsformen (vgl. Thurm 2010) bestimmt. Die Abbildung enthält die absoluten Werte in Balkenform und die relativen Werte in Form eines Kreisdiagrammes. Eine monatliche Verteilung der Darstellungsformen kann in Anhang 8 eingesehen werden.

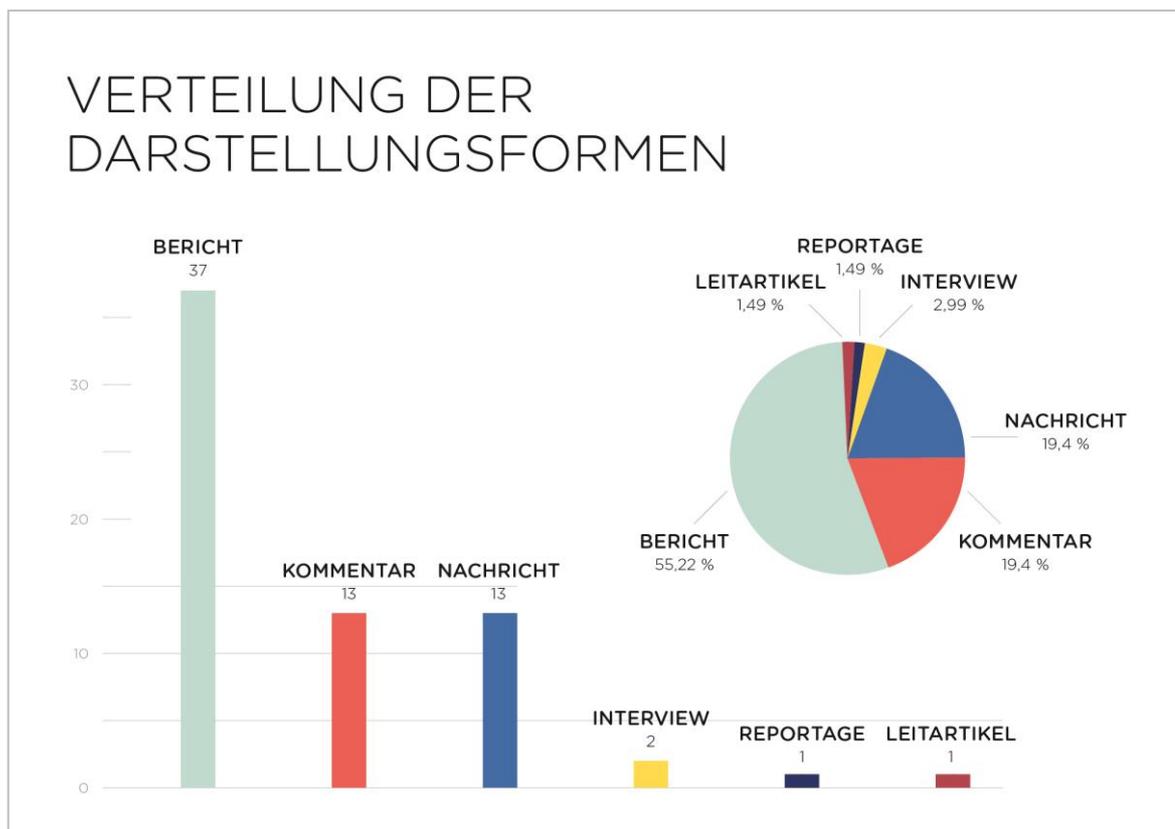


Abbildung 6: Aufteilung des gesamten Datenkorpus nach Darstellungsformen (N=67; eigene Darstellung).

Der grafischen Darstellung kann die Dominanz der journalistischen Darstellungsform „Bericht“ für den untersuchten Datenkorpus entnommen werden. Diese ist mit 37 Artikeln die am stärksten vertretene Darstellungsform. Prozentual entspricht dies gerundet 55,22 Prozent der GG. Es folgen mit einigem Abstand die „Kommentare“ sowie „Nachrichten“ mit jeweils 13 Artikeln bzw. je 19,40 Prozent der GG. Das „Interview“ als Darstellungsform wird in zwei Artikeln verwendet (2,99 Prozent), der Leitartikel und die Reportage jeweils ein Mal. Letztere machen somit je 1,49 Prozent der GG aus. Die Darstellungsformen „Feature“, „Glosse“, „Porträt“ oder „Rezension/ Kritik“ konnten im vorliegenden Datenkorpus kein einziges Mal bestimmt werden.

Losgelöst von den journalistischen Darstellungsformen folgt die Darstellung des Datenkorpus hinsichtlich der Verteilung der Artikel über den Untersuchungszeitraum vom 20.10.2015 bis zum 04.07.2016. Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wird der angebrochene Monat Juli aufgrund nicht vorhandener Artikel nicht abgebildet. Für die zeitliche Einteilung wird auf eine monatliche Einteilung zurückgegriffen, da eine Abbildung in Jahren (2015 und 2016) keine nachvollziehbare Kenntlichmachung von entscheidenden Kernereignissen ermöglicht. Als grafische Darstellungsform wurde auf ein kumuliertes Liniendiagramm in Kombination mit einer Timeline zurückgegriffen, da u.a. in den Monaten Januar und Februar keine Aktivitäten zu verzeichnen sind:



Abbildung 7: Artikelverteilung des gesamten Datenkorpus auf Monatsbasis (N=67; eigene Darstellung).

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass im Oktober 2015 mit 31 Artikeln die meisten Beiträge zum „Pranger der Schande“ veröffentlicht wurden. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 41,27 Prozent der GG (67 Artikel). Im November umfasst die Berichterstattung 3 Artikel. Der Monat stellt somit 4,48% der gesamten Berichterstattung, die zu diesem Zeitraum somit auf 34 Artikel anwächst. Im Dezember erfolgte eine starke Zunahme der Berichterstattung. 22 Beiträge sind hier zu verzeichnen, womit die Gesamtberichterstattung auf 56 Artikel anwächst. Prozentual umfasst der Dezember somit 32,84 Prozent der gesamten GG, was somit dem zweitstärksten Monat hinsichtlich der Berichtsfrequenz entspricht. In den Monaten Januar und Februar fand der „Pranger der Schande“ in der Berichterstattung der Medien keine Berücksichtigung, bevor im März wieder ein Aufwärtstrend zu verzeichnen ist. Neun Beiträge widmeten sich dem Pranger, was 13,43 Prozent der gesamten Berichterstattung entspricht. Die Gesamtberichterstattung beträgt zu diesem Zeitpunkt somit 65 Artikel. Während es im April keine weitere Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ zu verzeichnen gibt, wurde im Mai und Juni jeweils ein Artikel veröffentlicht. Dies entspricht jeweils einem Anteil von 1,49 Prozent der GG des Untersuchungszeitraumes.

Das Jahr 2015 umfasst somit trotz eines – mit drei Monaten – wesentlich kleineren Anteils

am neunmonatigen Gesamtuntersuchungszeitraum mit 56 Artikeln 83,58 Prozent der gesamten Berichterstattung zum „Pranger der Schande“. Im Jahr 2016 erschienen trotz eines Untersuchungszeitraumes von sechs Monaten lediglich elf Artikel, was 16,42 Prozent der Grundgesamtheit entspricht.

Die folgende Abbildung zeigt die geographische Aufteilung der Artikel des Datenkorpus:

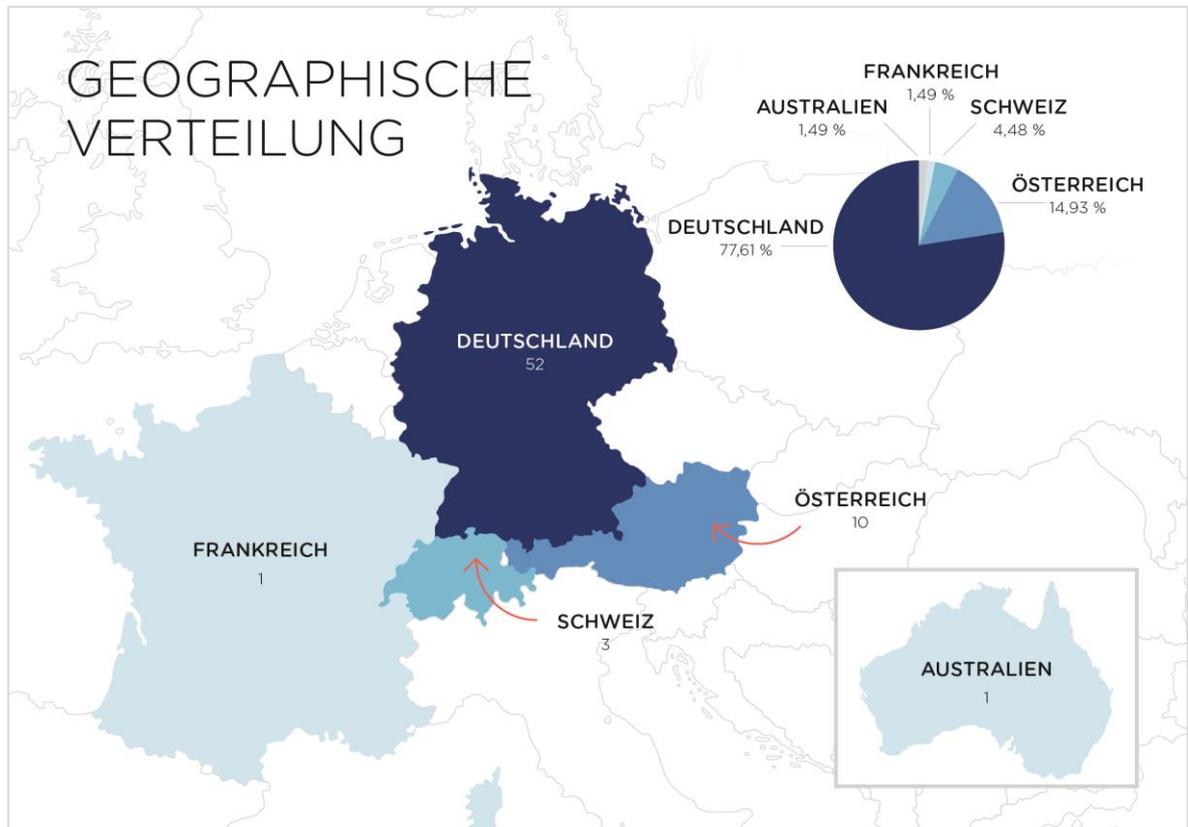


Abbildung 8: Artikelverteilung nach Veröffentlichungsland (N=67; eigene Darstellung).

Von den 67 ausgewerteten Beiträgen stammen 52 aus Deutschland. Dies entspricht 77,61 Prozent der GG. Zudem sind 10 Artikel aus Österreich (14,93 Prozent) und 3 Texte aus der Schweiz (4,48 Prozent) abgebildet. Der deutschsprachige Raum macht somit 97,02 Prozent der GG aus. Des Weiteren ist ein englischsprachiger Artikel aus Frankreich und einer aus Australien vertreten, was jeweils 1,49 Prozent der GG entspricht.

Zusammengefasst kann in Hinsicht auf die Struktur der Grundgesamtheit gesagt werden, dass der Bericht die vorherrschende Darstellungsform ist. Die Berichterstattung ist dabei sehr vorderlastig und findet zum Großteil im Jahr 2015 statt. Im Jahr 2016 sticht lediglich der März hervor. Die geographische Verteilung liegt schwerpunktmäßig auf Deutschland und dem deutschsprachigen Raum

## 4.2 Inhaltliche Auswertung auf Mittelwertbasis

Wie bereits einleitend in Kapitel 4 vermerkt, werden neben der strukturellen Darstellung

die durch die Inhaltsanalyse gewonnenen Mittel- und Relationswerte herangezogen, um eine inhaltliche Darstellung des Datenkorpus zu ermöglichen. Diese erfolgt in kumulierter Form, wobei der Fokus auf der Darstellung der für die Hypothesen relevanten Daten besteht. Im Anhang dieser Arbeit ist die Auflistung aller errechneten Mittelwerte auf Artikelbasis einsehbar (siehe Anhang 4).

Die folgende Abbildung zeigt die monatlichen Mittelwerte der Berichterstattung. Für die Darstellung wurde ein Streudiagramm gewählt. Dies liegt darin begründet, dass eine Jahresdarstellung mit Hilfe eines Liniendiagramms im Hinblick auf den Untersuchungszeitraum zu unspezifisch ist und die nicht lückenlose monatliche Datenlage mit dieser Darstellungsform den (falschen) Eindruck erwecken würde, dass die Monate Januar und Februar Bestandteil einer Tendenz sind (hier existiert kein Wert, und somit würde der Kurvenverlauf verfälscht werden). Die dargestellten Mittelwerte lassen sich mit Hilfe aller Gesamtmittelwerte der Artikel berechnen, die im jeweiligen Monat erschienen sind. Die Darstellung stellt somit die Tendenz der untersuchten Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ in Aggregatsform dar:

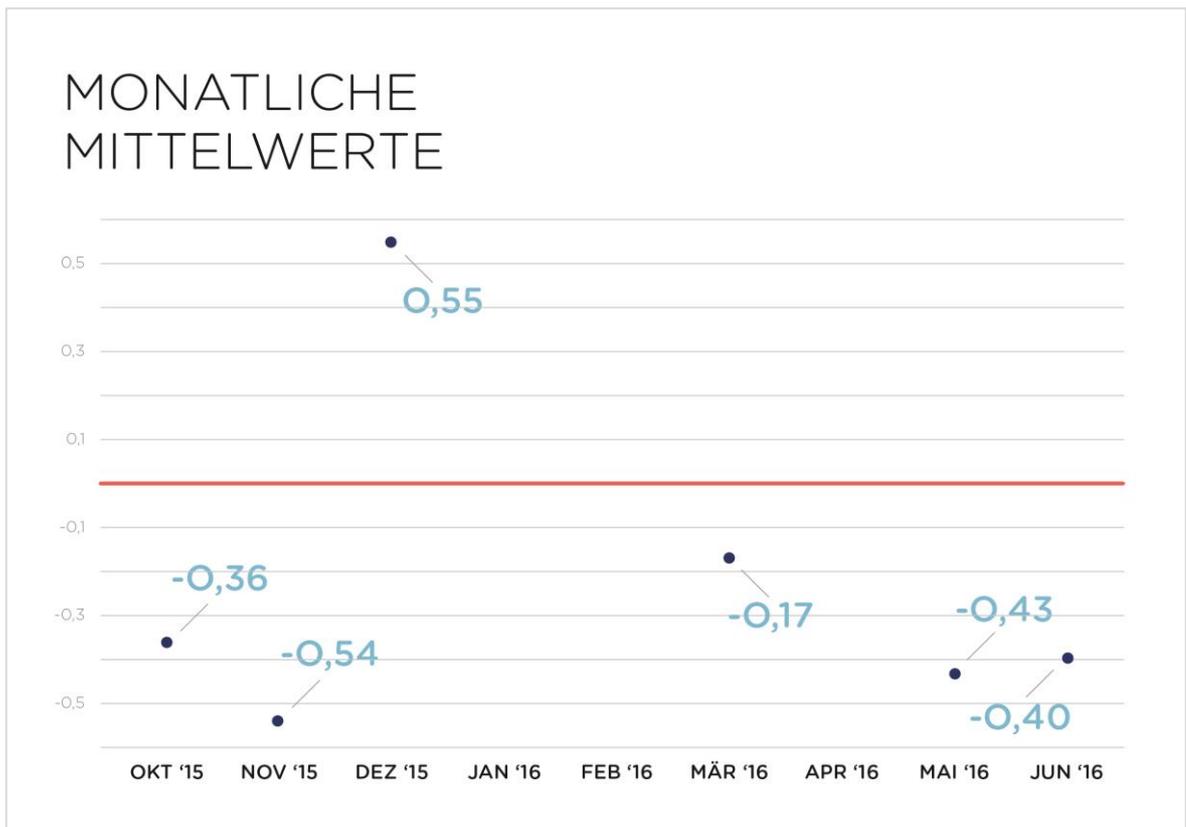


Abbildung 9: Verlauf der Tendenz der Berichterstattung auf Monatsbasis (N=67; eigene Darstellung).

Erkennbar ist, dass der Mittelwert im Oktober 2015, also dem Veröffentlichungsmonat des „Prangers der Schande“, einen negativen Mittelwert in Höhe von -0,36 aufweist. Der Folgemonat November hat ebenfalls einen negativen Mittelwert zu verzeichnen, der mit -0,54

noch stärker ausgeprägt ist. Gegenätzlich hat sich der Mittelwert im Dezember 2015 entwickelt. Dieser befindet sich mit +0,55 im positiven Bereich. Für die Monate Januar und Februar 2016 konnten aufgrund ausbleibender Berichterstattung keine Mittelwerte gewonnen werden. Die Berichterstattung im März weist mit -0,17 wieder einen negativen Mittelwert aus und nach ausbleibender Berichterstattung im April 2016 sind auch die Monate Mai (-0,43) und Juni (-0,40) im negativen Bereich der Mittelwerte verordnet. Zusammengefasst weisen fünf der sechs Untersuchungsmonate einen Mittelwert im negativen Segment aus. Lediglich der Dezember 2015 ist im positiven Bereich der Mittelwerte verortet, was letztlich eine negative Entwicklung der Mittelwerte bedeutet.

Im Folgenden wird die Tendenz der Artikel (GG) für die einzelnen Monate abgebildet. Die Darstellung erfolgt in Form von Tortendiagrammen, wobei zusätzlich die realen Zahlen für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Relation abgebildet werden. Zudem wird der Umfang der jeweiligen Berichterstattung des Monats durch die Größe des jeweiligen Kreisdiagramms repräsentiert. Die detaillierten Prozentwerte werden im Folgenden besprochen und können in Anhang 7 eingesehen werden.

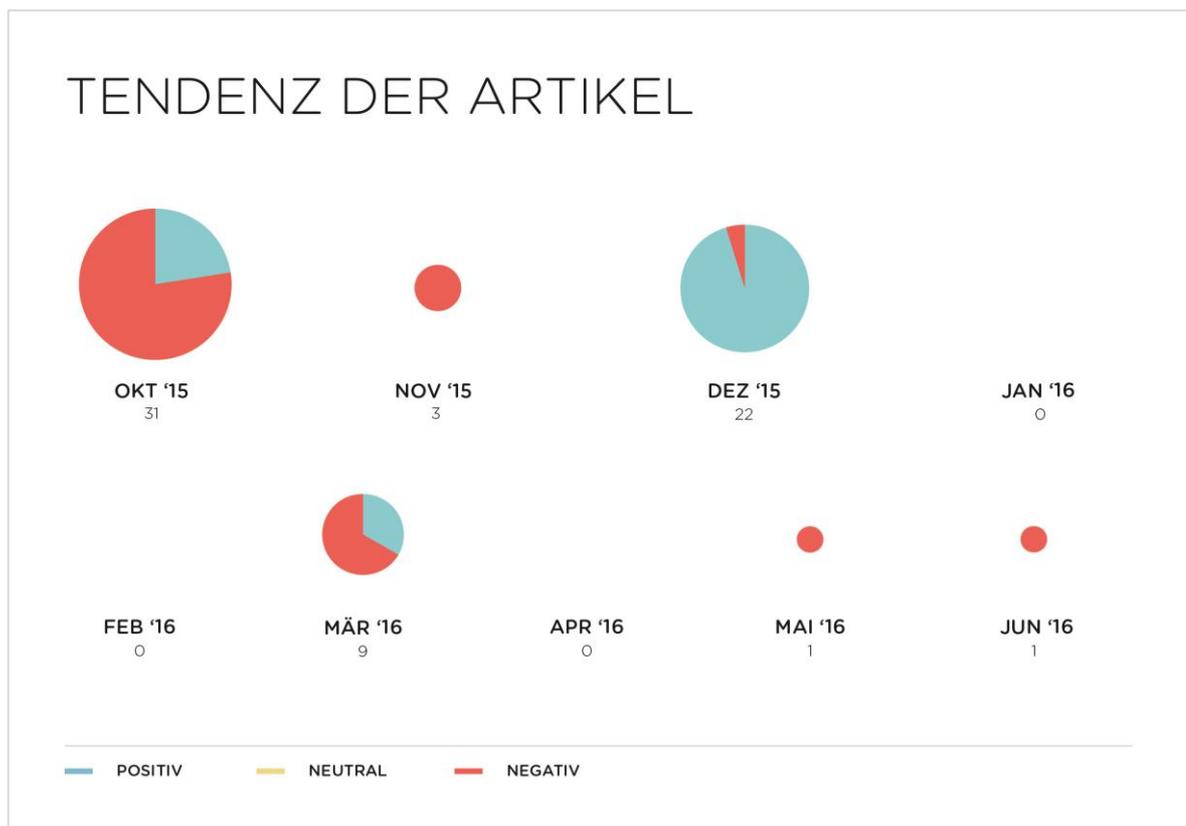


Abbildung 10: Darstellung der relativen Verhältnisse der codierten Artikel hinsichtlich Tendenz auf Monatsbasis (N=67; eigene Darstellung).

Die obige Abbildung zeigt, wie sich die prozentuale Aufteilung der Artikel hinsichtlich ihrer Tendenz (negativ, neutral oder positiv) gegenüber dem „Pranger der Schande“ der

Bildzeitung zusammensetzt. Die Tendenz eines Artikels wird durch den Gesamtmittelwert dargestellt, dessen Berechnung in Kapitel 3.7 vorgestellt wurde. Zu sehen ist zunächst, dass im Oktober 2015, dem Veröffentlichungsmonat des Prangers, 77,42 Prozent der ausgewerteten Artikel eine negative Tendenz in Form ihres Gesamtmittelwertes haben. Im November 2015 ist eine wesentlich geringere Artikeldichte vorhanden, dabei sind jedoch alle erschienenen Artikel negativ geprägt. Im Dezember 2015 ist eine komplett gegenteilige Entwicklung erkennbar. 95,45 Prozent der erfassten Artikel dieses Monats weisen eine positive Tendenz hinsichtlich ihres Gesamtmittelwertes auf. In den Monaten Januar 2016 und Februar 2016 sind wegen fehlender Veröffentlichungen keine Tendenzen dargestellt, bevor es im März 2016 wieder eine negative Entwicklung gibt: nur noch 33,33 Prozent der Artikel weisen einen positiven Gesamtmittelwert auf, 66,67 Prozent hingegen einen negativen Gesamtmittelwert. Im April sind keine Daten erfasst worden, während die jeweils komplette Berichterstattung in den Monaten Mai und Juni negativ geprägt ist. 100 Prozent der jeweiligen Beiträge weisen also einen negativen Gesamtmittelwert auf. Dabei muss jedoch erwähnt werden, dass diese Monate die geringste Artikelmenge abseits von Monaten ohne Veröffentlichungen vorzuweisen haben.

In den Hypothesen der vorliegenden Masterarbeit werden explizit Kategorien aufgeführt, so dass diese in der folgenden Darstellung hinsichtlich ihrer Häufigkeit auf Artikelbasis in den jeweiligen Monaten abgebildet werden. Die Besprechung der einzelnen Werte folgt dabei der chronologischen Reihenfolge von oben nach unten im Diagramm, wobei der Ausgangswert der jeweiligen Kategorie relevant ist. Da eine exakte Abbildung aller Einzelwerte eine sehr unübersichtliche Darstellung zur Folge hätte, können diese der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Okt 15		Nov 15		Dez 15		Mär 16		Mai 16		Jun 16	
	Anzahl	Relation										
<b>Hasskommentare</b>	24	77,42 %	1	33,33 %	1	4,55%	2	22,22 %	0	0,00%	0	0,00%
<b>Facebook</b>	18	58,06 %	1	33,33 %	1	4,55%	1	11,11 %	0	0,00%	0	0,00%
<b>Rechtslage</b>	12	38,71 %	2	66,67 %	12	54,55 %	8	88,89 %	0	0,00%	1	100,0 %
<b>Pranger der Schande</b>	31	100,0 %	3	100,0 %	19	86,36 %	7	77,78 %	1	100,0 %	1	100,0 %
<b>Journalistische Vorgehensweise</b>	9	29,03 %	1	33,33 %	15	68,18 %	5	55,56 %	1	100,0 %	0	0,00%
<b>Bild (Motiv)</b>	9	29,03 %	0	0,00%	1	4,55%	1	11,11 %	1	100,0 %	0	0,00%
<b>Bild (Image)</b>	13	41,94 %	0	0,00%	1	4,55%	1	11,11 %	1	100,0 %	0	0,00%
<b>Bild (Allgemein)</b>	5	16,13 %	0	0,00%	0	0,00%	1	11,11 %	1	100,0 %	0	0,00%

Tabelle 1: Darstellung der Häufigkeiten der Kategorien auf Artikelbasis (N=67; eigene Darstellung).

Die folgende graphische Darstellung dient vor allem der visuellen Verdeutlichung der relativen Häufigkeiten der qualitativen Kategorien in der jeweils monatlichen Gesamtberichterstattung:

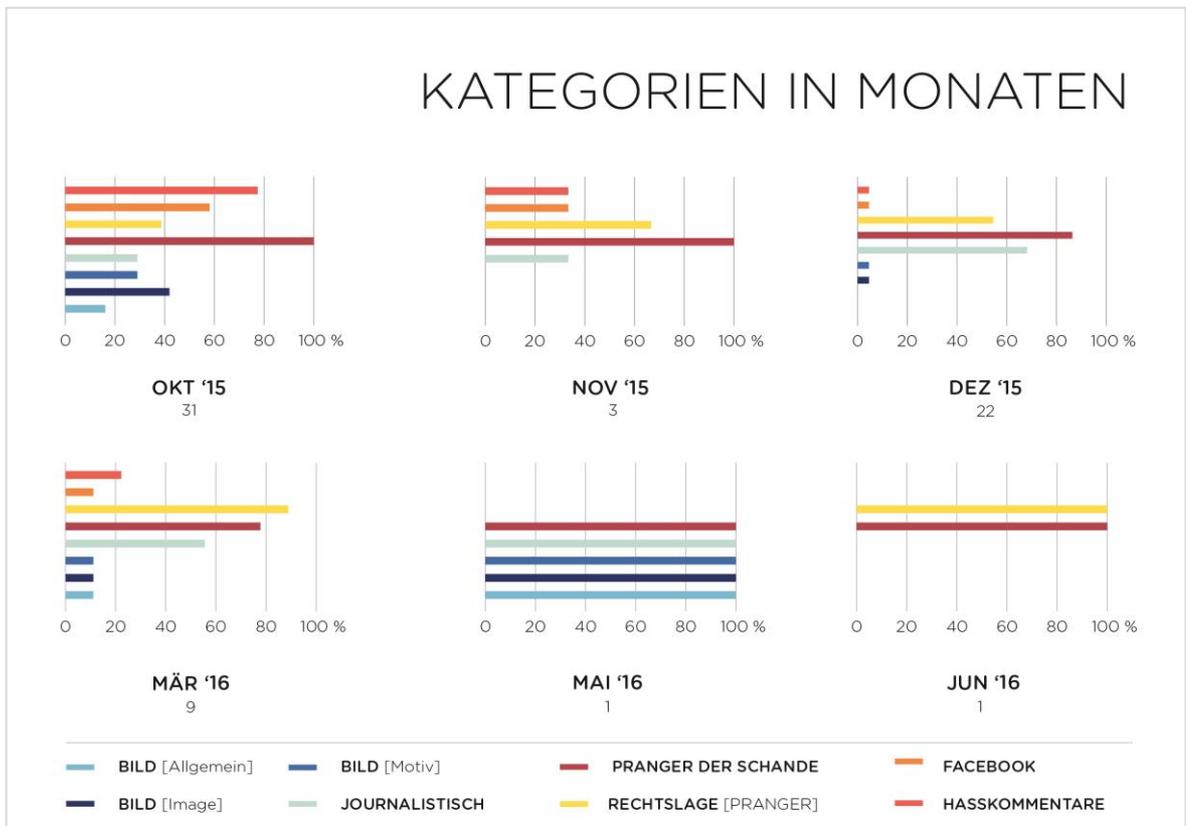


Abbildung 11: Darstellung aller qualitativen Kategorien hinsichtlich Häufigkeit auf Artikelbasis (N=67; eigene Darstellung).

Die Beschreibung der Werte erfolgt mit Hilfe der zuvor aufgeführten Tabelle sowie der graphischen Darstellung. Dabei kann zunächst festgestellt werden, dass die Kategorie „Pranger der Schande“ die am häufigsten vertretene Kategorie des Kategoriensystems im Oktober ist. Sie wurde in 100 Prozent der Artikel codiert. Es folgen die Kategorien „Hasskommentare“ (77,42 Prozent) und „Facebook“ (58,06 Prozent), die jedoch eine Sonderposition im Kategoriensystem einnehmen, da sie keine direkte Auswirkung auf die Tendenz in der Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ einnehmen. Diese werden jedoch im Verlauf der Ergebnisinterpretation unter dem Punkt „weitere Ergebnisse“ im Detail bzgl. ihrer Erfassung und der Interpretation der Werte erläutert werden (siehe Kapitel 5.4). Die Kategorie „Bild (Image)“ ist im Oktober ebenfalls mit 41,94 Prozent stark vertreten und somit die zweithäufigste Kategorie im Hinblick auf die konkrete Betrachtung des „Prangers der Schande“. Es folgen dicht dahinter die Kategorien „Rechtslage“ (38,71 Prozent), „Journalistische Vorgehensweise“ und „Bild (Motiv)“ (je 29,03 Prozent) sowie „Bild (Allgemein)“ (16,13 Prozent). Auch im November ist die Kategorie „Pranger der Schande“ mit

100 Prozent in jedem Artikel codiert worden, die Kategorie „Rechtslage“ hat eine Zunahme auf 66,67 Prozent zu verzeichnen. Die Thematisierung der „journalistischen Vorgehensweise“ wird in Relation ebenfalls häufiger als noch im Oktober codiert (33,33 Prozent), während Codierungen für „Facebook“ und „Hasskommentare“ auf 33,33 Prozent zurückgegangen sind. Die Kategorien „Bild (Allgemein)“, „Bild (Image)“ und „Bild (Motiv)“ wurden im November nicht codiert.

Der Dezember im Jahr 2015 stellt wie bereits erwähnt den Monat mit der zweitstärksten Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ dar. Die am stärksten vertretenen Kategorien sind hier „Pranger der Schande“ (86,36 Prozent), „Journalistische Vorgehensweise“ (68,18 Prozent) und „Rechtslage“ (Codierung in 54,55 Prozent aller Artikel). Die Kategorien „Hasskommentare“, „Facebook“, „Bild (Motiv)“ und „Bild (Image)“ kommen lediglich in 4,55 Prozent vor, die Kategorie „Bild (Allgemein)“ wurde im Dezember nicht ein Mal codiert.

Die nächsten erfassten Artikel und somit Codierungen sind für den März 2016 ablesbar. Hier war die Kategorie „Rechtslage“ mit 88,89 Prozent häufiger vertreten als die Kategorie „Pranger der Schande“ (77,78 Prozent). Ebenfalls häufig tritt die Kategorie „Journalistische Vorgehensweise“ auf (55,56 Prozent). Diese ist also öfter als in jedem zweiten Artikel vertreten. Die Kategorie „Hasskommentare“ ist in lediglich 22,22 Prozent der Artikel codiert. „Bild (Allgemein)“, „Bild (Image)“, „Bild (Motiv)“ und „Facebook“ konnten lediglich in 11,11 Prozent der Artikel zugeordnet werden.

In den Monaten Mai und Juni 2016 ist wie bereits erläutert nur jeweils ein Artikel erschienen. Daraus ergibt sich in Relation, dass die Kategorien „Pranger der Schande“, „Journalistische Vorgehensweise“, „Bild (Motiv)“, „Bild (Image)“ und „Bild (Allgemein)“ sich in insgesamt 100 Prozent der Veröffentlichungen im Mai codieren ließen. Die Kategorien „Hasskommentare“, „Facebook“ und „Rechtslage“ fanden keine Berücksichtigung. Im Juni wurden lediglich die Kategorien „Rechtslage“ und „Pranger der Schande“ codiert, was in Relation jeweils 100 Prozent entspricht. Die restlichen Kategorien wurden nicht besetzt. Eine Darstellung der Tendenzen in absoluten Zahlen im Kurvendiagrammformat kann in Anhang 10 eingesehen werden.

Abschließend erfolgt die Abbildung der einzelnen Kategorien im Hinblick auf ihre Tendenz über den gesamten Berichtszeitraum. Diese Darstellung erfolgt, da die zuvor bereits aufgeführten Mittelwerte der Artikel hinsichtlich ihrer Tendenz für die einzelnen Monate letztlich nicht bedeuten, dass es innerhalb dieser Monate in Teilaspekten nicht trotzdem zu positiven Tendenzen gekommen ist. Die Prozentwerte (siehe auch Anhang 9) zeigen die

Relation der Realwerte innerhalb der jeweiligen Kategorie auf. Die Größe des Kreisdiagramms verdeutlicht zudem die Häufigkeit der Codierung dieser Kategorie:

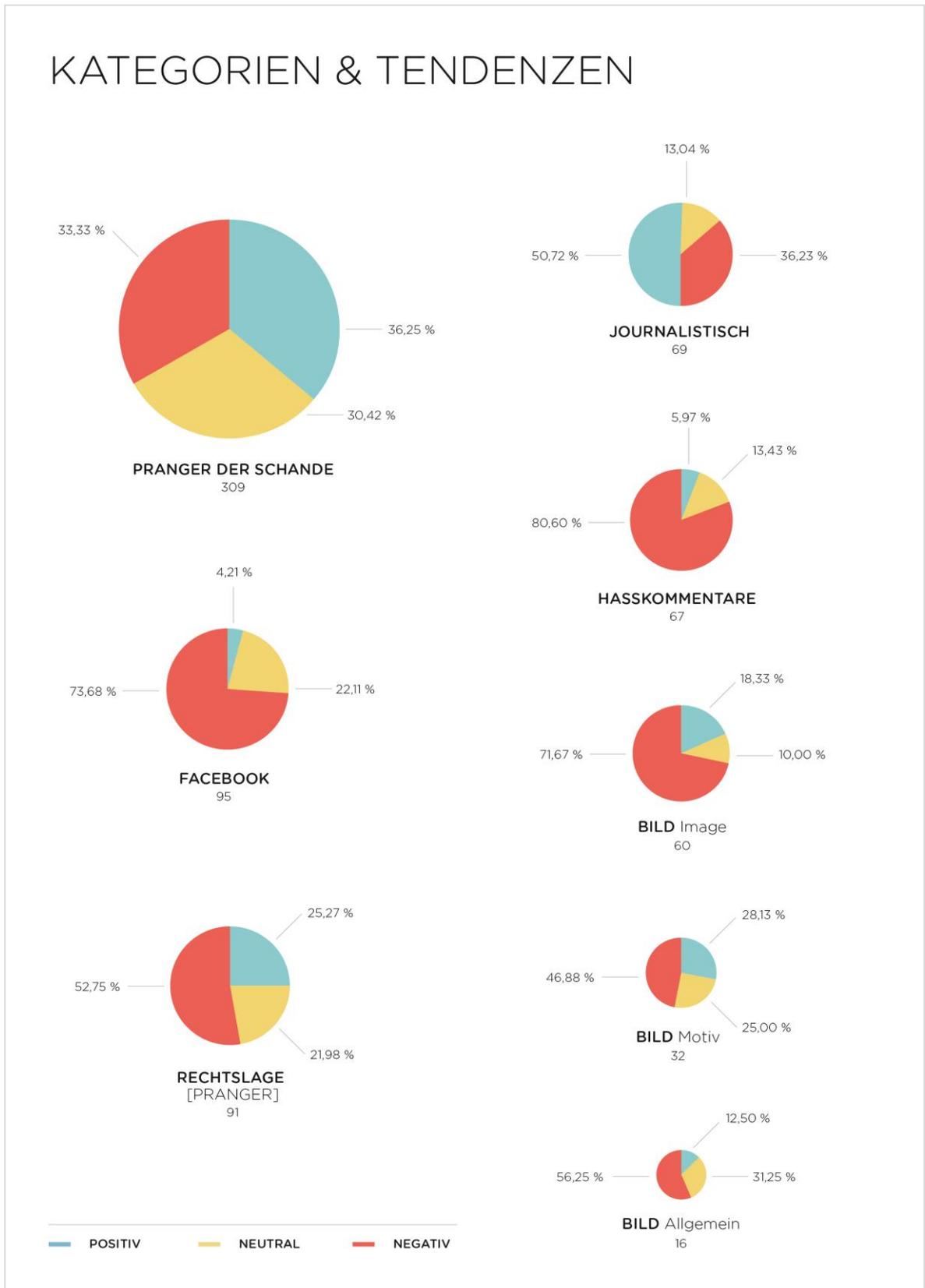


Abbildung 12: Darstellung der Kategorien im Hinblick auf ihre Tendenz über den gesamten Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung).

Zunächst kann der Grafik entnommen werden, dass die Kategorie „Pranger der Schande“ über den gesamten Untersuchungszeitraum die am häufigsten codierte Kategorie ist. Dabei wurde diese in 36,25 Prozent der Verwendung positiv, in 30,42 Prozent der Fälle neutral und in 33,33 Prozent der Fälle negativ vergeben. Die Verteilung der einzelnen Ausprägungen ist bei dieser Kategorie somit recht ausgeglichen, wobei eine leicht positive Gesamttendenz zu erkennen ist. Die Kategorie „Facebook“ hingegen wurde nur in 4,21 Prozent der Codierungen positiv vergeben. Neutral kam diese Kategorie in 22,11 Prozent der Fälle vor. Hauptsächlich wurde die Kategorie „Facebook“ jedoch negativ codiert (73,68 Prozent). Auch die Kategorie „Rechtslage“ ist tendenziell häufiger negativ vergeben worden (52,75 Prozent). Lediglich in 25,27 Prozent der Codierungen zur „Rechtslage“ wurde positiv codiert, 21,98 Prozent der Fälle wurden neutral vergeben.

Eine positivere Verteilung lässt sich der Darstellung der Kategorie „Journalistische Vorgehensweise“ entnehmen. Diese wurde in 50,72 Prozent der Fälle positiv vergeben und in 13,04 Prozent neutral besetzt. In 36,23 Prozent der Codierungen wurde die Kategorie „Journalistische Vorgehensweise“ negativ belegt.

Die Kategorie „Hasskommentare“ ist die am häufigsten negativ geprägte Kategorie der vorliegenden Arbeit. In 80,60 Prozent der Fälle war die Ausprägung dieser Codierung negativ. Lediglich in 13,43 Prozent wurde eine neutrale und in lediglich 5,97 Prozent eine positive Aussage im Rahmen dieser Kategorie getroffen.

Die Kategorie „Bildzeitung Image“ ist ebenfalls eine überwiegend negativ im Rahmen der ausgewerteten Texte vergebene Kategorie (71,67 Prozent). Nur in 18,33 Prozent der Anwendungen wurde eine positive Vergabe dieser Codierung genutzt, während es in 10 Prozent der Fälle zu einer neutralen Äußerung kam. Etwas weniger Negativität lässt sich in der Kategorie „Bild Motiv“ vorfinden (46,88 Prozent). In 28,13 Prozent wurde „Bild Motiv“ positiv, in 25 Prozent der Fälle neutral besetzt.

Die abschließende Kategorie ist „Bild Allgemein“, die zugleich die am seltensten verwendete Kategorie der Auswertung ist. Die Abbildung zeigt eine überwiegend negative Ausprägung bei der Verwendung auf (56,25 Prozent). 31,25 Prozent der Nutzung dieser Codierung wurde als neutrale Äußerung interpretiert, lediglich in 12,50 Prozent der Verwendungen konnte die Kategorie „Bild Allgemein“ als positiv zu wertende Aussage eingestuft werden.

Nachdem in Kapitel 4 eine ausführliche Beschreibung und Darstellung der durch die integrative Inhaltsanalyse gewonnenen Daten vollzogen wurde, sollen in Kapitel 5 diese Ergeb-

nisse im Hinblick auf die aufgestellten Hypothesen (Kapitel 3.2) sowie hinsichtlich weiterer Erkenntnisse interpretiert werden.

## 5 Interpretation der Ergebnisse

An dieser Stelle werden die im Zuge der Inhaltsanalyse gewonnenen und in Kapitel 4 vorgestellten Daten interpretiert. Um hinsichtlich der Inferenzleistungen eine strukturierte Abhandlung zu gewährleisten, werden die Ergebnisse im Hinblick auf die drei in Kapitel 3.2 aufgestellten Hypothesen in Unterkapiteln besprochen und bzgl. ihrer Validität geprüft. Anschließend widmet sich ein Kapitel der Interpretation weiterer Ergebnisse, die im Rahmen dieser Untersuchung festgehalten werden konnten.

### 5.1 Interpretation der Daten im Kontext von Hypothese 1

Im Hinblick auf Hypothese 1 erweist sich bereits die beschriebene Datengrundlage im Zuge der für diese Untersuchung festgelegten Parameter als eindeutig. Abbildung 9 (Kapitel 4.2) bildet hinsichtlich der Tendenz der Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ mit  $-0,36$  einen stark negativ ausgeprägten Gesamtmittelwert ab. Die Berichterstattung unmittelbar nach Veröffentlichung des Prangers war also tendenziell sehr negativ. Diese negative Tendenz wird durch die in Abbildung 10 (Kapitel 4.2) dargestellte Berichtslage verstärkt. Im Oktober 2015 sind im Hinblick auf Monatsbasis zum einen die meisten Artikel erschienen (31), zum anderen übersteigt die Anzahl an Artikeln mit negativer Tendenz (77,42 Prozent) die Menge der Artikel mit positiver Tendenz deutlich. 24 negative Artikel stehen im Oktober 2015 lediglich 7 positiv geprägten Artikeln gegenüber. Die Anzahl der negativen Artikel in diesem Monat ist somit höher als die Gesamtanzahl an Artikeln des zweitstärksten Monats des kompletten Untersuchungszeitraumes. Diese Negativität zieht sich auch noch durch die (geringe) Berichtslage im November. Somit lässt sich hier eindeutig sagen, dass für den Zeitraum der Berichterstattung unmittelbar nach Veröffentlichung des Prangers eine insgesamt eindeutig negative Tendenz in der medialen Berichterstattung herrschte.

Die Frage, warum die Tendenz der Berichterstattung gerade zur Veröffentlichung des „Prangers der Schande“ der Aktion der Bildzeitung gegenüber so negativ war, lässt sich u.a. damit beantworten, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine offiziellen, einflussreichen Einrichtungen wie der Presserat oder auch die staatliche Rechtsprechung ein Urteil zu Gunsten des Prangers abgegeben haben. Viel mehr fand die rechtliche und ethische Einschätzung sowie die Vermutung hinsichtlich der Auswirkungen einer öffentlichen Bloßstellung durch die jeweiligen Autoren der veröffentlichenden Publikation selbst oder externer Fachexperten statt, die u.a. aus dem Bereich der Rechtswissenschaft kommen, jedoch nicht unmittelbar mit der Klärung des Falles rund um die Bildzeitung beauftragt waren. Wie schwer sowohl für Journalisten als auch Juristen bzw. Rechtswissenschaftler der-

artige Fälle sind, wurde u.a. in Kapitel 2.2.3 aufgezeigt. Für die dennoch im Oktober eher deutlich contra Bildzeitung ausgerichtete Stimmung kann in diesem Kontext aber vor allem das Image der Zeitung herangezogen werden. Dieses gilt im Allgemeinen seit jeher als Gegenstand zahlreicher Diskussionen und ist eher negativ belastet (vgl. SZ 2016; Lieske 2008, S. 132-138.; Höke 2007, S. 150-151). Neben den eigentlichen Auswirkungen des Prangers ist das Image der Bildzeitung der am häufigsten thematisierte Aspekt der Berichterstattung im Oktober 2015, der direkte Auswirkungen auf die grundsätzliche Tendenz der Berichterstattung zum Thema hat (siehe Tabelle 1). Während dieser Aspekt in den nachfolgenden Monaten tendenziell wesentlich geringere bis gar keine Anteile an der Berichterstattung hatte, wird das Image im Oktober 2015 in fast jedem zweiten Artikel thematisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Image der Bildzeitung im gesamten Untersuchungszeitraum in 71,67 Prozent der Fälle negativ dargestellt bzw. angesprochen wird (siehe Abbildung 12, Kapitel 4.2). Im Oktober 2015 war das Image der Bildzeitung sogar in 92,31 Prozent der Fälle negativ thematisiert worden (siehe Anhang 6 für Details). Die Abnahme der Diskussionen rund um das Image der Bildzeitung im weiteren Untersuchungszeitraum stützt bzw. verdeutlicht letztlich die Aussage, dass das Thema im Kontext der Berichterstattung zum Pranger für den in der Hypothese angeführten Zeitraum vorherrschend präsent ist. Der Aussagegehalt von Hypothese 1 kann somit als belegt betrachtet werden.

## **5.2 Interpretation der Daten im Kontext von Hypothese 2**

Wie bei der zuvor in Kapitel 5.1 validierten Hypothese ist es mit Hilfe der generierten Zahlenwerte durch die Inhaltsanalyse möglich, Rückschlüsse hinsichtlich der Validität von Hypothese 2 zu ziehen. Die Darstellung der Gesamtmittelwerte in Abbildung 9 (Kapitel 4.2) zeigt eine stark positive Entwicklung in der Tendenz der medialen Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ im Dezember 2015 auf. Nach negativen Werten im unmittelbaren Veröffentlichungszeitraum (-0,36 im Oktober 2015 und -0,54 im November 2015) des Prangers ist die Berichterstattung mit einem Mittelwert von +0,55 nun das erste und einzige Mal innerhalb des Untersuchungszeitraumes positiv geprägt. Zudem sind im Dezember 2015 die zweitmeisten Artikel erschienen. Ein Blick auf Abbildung 7 (Kapitel 4.2) zeigt dabei im Detail, dass vor allem zu Monatsbeginn ein extremer Anstieg der Berichterstattung auszumachen ist. Von den 22 Artikeln im Dezember sind alleine 17 in den ersten drei Tagen des Monats erschienen. Dies entspricht 77,27 Prozent der Berichterstattung im Dezember 2015. Zurückzuführen ist der Frequenzanstieg auf die Veröffentlichung des in Kapitel 1.1 besprochenen Urteils des deutschen Presserats. Dieser ließ am 01.12.2015 ver-

lautbaren, dass die Bildzeitung mit dem Pranger gemäß des Pressekodex gehandelt hat und den eingereichten Beschwerden somit nicht zugestimmt werden kann. Die verhältnismäßig starke Reaktion lässt sich zunächst darauf zurückführen, dass es das erste offizielle Statement einer bedeutenden Institution zum Pranger seit Veröffentlichung am 20.10.2015 ist. Zudem dürfte das positive Urteil des Presserats für viele eine Überraschung gewesen sein, denn keine andere Publikation wird vom Selbstkontrollorgan der deutschen Presse so oft getadelt wie die Bildzeitung (vgl. Thorwarth 2015). Die verzögerte Berichterstattung – der letztlich starke Anstieg der Berichterstattung folgte erst zwei Tage nach Veröffentlichung des Presseratsstatements (siehe Abbildung 7 und Anhang 3) – dürfte vorwiegend in der technischen Natur der Printmedien begründet liegen. Nach der Berichterstattung zum Statement des Presserats gab es mit dem Urteil des LG I München am 11.12.2015 das erste offizielle Gerichtsurteil zum „Pranger der Schande“. Das Gericht teilte die Meinung des Presserats und stufte die Berichterstattung der Bildzeitung als legitim ein (siehe auch Kapitel 1.1). Die Reaktion der Presse fiel allerdings verhältnismäßig gering aus (siehe Abbildung 7 und Anhang 3). Lediglich fünf weitere Artikel erschienen nach der offiziellen Urteilsverkündung, wobei lediglich zwei Artikel unmittelbar zum Urteil erschienen und ein weiterer mit einer stärkeren Zeitverzögerung ebenfalls das Urteil des LG thematisierte. Abbildung 10 (Kapitel 4.2) kann entnommen werden, dass insgesamt 95,45 Prozent der Texte zum „Pranger der Schande“ im Dezember 2015 eine positive Tendenz aufweisen. Zusammengefasst untermauern der positive Gesamtmittelwert, die verhältnismäßig hohe Anzahl an Artikeln sowie die prozentual sehr hohe Quote positiver Berichte im Dezember 2015, dass die Berichterstattung nach positiven Urteilen von Presserat und der Judikative – wie in Hypothese 2 angenommen – eine positive Tendenz einnimmt bzw. positiv geprägt ist. Dabei muss jedoch festgehalten werden, dass dem eigentlichen Urteilsspruch sehr wenig unmittelbare Beachtung durch die Presse eingeräumt wurde.

Bzgl. der weiteren Komponente von Hypothese 2 – der vorherrschenden Berichterstattung des Prangers im Kontext der Rechtslage und der journalistischen Vorgehensweise – dienen die Informationen aus Tabelle 1 sowie Abbildung 11 (siehe Kapitel 4.2). Abbildung 11 verdeutlicht, dass neben der eigentlichen Einschätzung des Prangers vor allem die Rechtslage sowie die journalistische Vorgehensweise der Bildzeitung am häufigsten codiert wurden. In Relation war die „Rechtslage“ in 54,55 Prozent der Artikel Diskussions thema, die „journalistische Vorgehensweise“ sogar in 68,18 Prozent der Artikel. Letztere wurde in keinem anderen Monat des Untersuchungszeitraumes so häufig angesprochen bzw. diskutiert. Somit sind die Themen Rechtslage und journalistische Vorgehensweise analog dazu

im – in der Hypothese 2 aufgeführten – Zeitraum verstärkt Thema der Berichterstattung, was somit schlussfolgernd zum Ergebnis führt, dass der Aussagegehalt von Hypothese 2 valide ist.

### **5.3 Interpretation der Daten im Kontext von Hypothese 3**

Im Hinblick auf die dritte Hypothese verdeutlichen die in Abbildung 9 (siehe Kapitel 4.2) dargestellten Ergebnisse ein Muster, welches mit den jeweiligen Zeitpunkten von Schlüsselereignissen im Zeitraum der Untersuchung des „Prangers der Schande“ als Indiz für die Validität der Hypothese gewertet werden kann. So zeigen sich in den Monaten Oktober und November kurz nach Veröffentlichung des Prangers negative Gesamtmittelwerte, die u.a. in der unklaren und bildtypisch unorthodoxen Vorgehensweise auch im Hinblick auf das Image der Publikation (siehe auch Kapitel 5.1) ein negatives Echo hervorriefen. Der Dezember 2015 hingegen ist der einzige Monat mit positiver Berichterstattung, was letztlich auf die positiven Statements bzw. Urteile des Presserats bzw. LG München I zurückzuführen ist. Dabei konnte jedoch ausgemacht werden, dass die Berichterstattung zum eigentlichen Gerichtsurteil einen nur geringen Anteil am Zuwachs der Berichterstattung hatte (siehe auch Kapitel 5.2). Für die Monate Januar und Februar 2016 sind keine darstellbaren Ergebnisse vorhanden, während die Berichterstattung im März 2016 zum einen wieder zunimmt (siehe Abbildung 7, Kapitel 4.1) und zudem eine negative Tendenz einschlägt (siehe Abbildung 9, Kapitel 4.2). Diese Entwicklung ist verbunden mit dem Gerichtsurteil des OLG München, welches das Urteil des LG München I kassierte und die Berichterstattung der Bildzeitung somit als nicht legal einstufte (vgl. Kapitel 1.1). Abbildung 7 (Kapitel 4.1) kann entnommen werden, dass die Zunahme der Berichterstattung nach dem gegenüber der Bildzeitung negativen bzw. nachteiligen Urteil des OLG wesentlich stärker ist als noch nach Verkündung einer Entscheidung durch das LG München, welches die Aktion als legitim einstufte. Die Berichterstattung nimmt in den folgenden Monaten stark ab, bleibt dabei jedoch negativ geprägt (siehe Abbildung 9, Kapitel 4.2). Die positive Tendenz im Dezember 2015 hatte hingegen keine weiteren Strahleffekte auf die folgenden Monate, es fand einfach keine weitere Berichterstattung statt (siehe Abbildung 10, Kapitel 4.2). Somit lässt sich festhalten, dass über die Bildzeitung und ihren Pranger in der Gesamtbetrachtung nur positiv berichtet wird, wenn es auch positive Stimmen größerer Einrichtungen bzw. der Judikative zugunsten der Springer-Publikation gibt. Der Großteil der Berichterstattung findet somit vor allem im Kontext von negativen Ereignissen bzw. genereller Negativität statt. Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse bedeuten im Hinblick auf Hypothese 3 letztlich, dass diese als gültig zu bewerten ist.

Auch wenn kritisch angebracht werden muss, dass die generelle Datenlage zur Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ sehr vorderlastig ist, also fast nur im Einklang mit Schlüsselereignissen (Veröffentlichung, Gerichtsurteile und Presseratsstatement) stattfindet, entsteht zum einem durch die geringe Zunahme der Berichterstattung zum ersten Gerichtsurteil als auch aus der generell überwiegend negativen Berichterstattung abseits Dezember 2015 der Eindruck, dass hier ein spezielles Muster ausmachbar ist. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Betrachtung der einzelnen Kategorien und ihrer Tendenzen über den gesamten Untersuchungszeitraum (siehe Abbildung 12, Kapitel 4.2). Der Großteil der Kategorien weist eine stark ausgeprägte negative Tendenz auf, was vor allem bei direkt mit der Bildzeitung verbundenen Dimensionen deutlich ist. Hier könnte es sich um einen journalistischen Framing-Ansatz in der Berichterstattung handeln, der wie folgt definiert wird:

*Framing beinhaltet im Wesentlichen Auswahl und Hervorhebung. Dabei werden bestimmte Aspekte der wahrgenommenen Realität ausgewählt und im Medientext so hervorgehoben, dass eine bestimmte Definition des Problems, eine ursächliche Interpretation, eine moralische Bewertung und/ oder eine Handlungsempfehlung für das beschriebene Thema begünstigt werden (Entmann 1993, S. 52, zitiert nach Maier / Stengel / Marschall 2010, S. 128).*

Journalistisches Framing ist somit also als eine journalistische Selektion und Betonung bestimmter Aspekte zu verstehen und es stellt sich die Frage, warum im Falle des Prangers bewusst auf eine Berichterstattung gesetzt wird, welche das grundsätzliche Motiv bereits in ein negatives Licht rückt. Weiterführend könnte hier auch die News-Bias-Forschung von Interesse sein, die grundsätzlich untersucht, inwieweit Medien bzw. Journalisten mit ihrer Nachrichtenauswahl eine bestimmte Sache unterstützen (engl. Bias = Neigung oder Voreingenommenheit). Mit ihr könnte im Rahmen des Prangers auch untersucht werden, ob und wenn ja welche Form – bspw. eine offene oder verdeckte, eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Voreingenommenheit – gegenüber der Bild und insbesondere dem „Pranger der Schande“ auszumachen ist (vgl. Lee / Grimmer 2015). Da es sich bei diesen Sachverhalten jedoch um weiterführende Ansätze der journalistischen Wirkungs- und Selektionsforschung handelt, sollten diese Ausführungen aus zeitökonomischen Gründen nur Erwähnung finden und als Anreiz bzw. Idee für weitere mögliche Forschungsarbeiten im Rahmen des „Prangers der Schande“ dienen.

## 5.4 Diskussion weiterer Ergebnisse

Aus den gewonnenen Daten lassen sich neben den – bereits im Zuge der Hypothesen besprochenen Ergebnissen – weitere Informationen thematisieren und diskutieren.

### **Das Interesse am Pranger der Bildzeitung im Ausland**

Auf Basis der genutzten Quellen lässt sich in Abbildung 8 vor allem außerhalb des deutschen Sprachraumes ein nahezu gar nicht vorhandenes Interesse am „Pranger der Schande“ deuten. Lediglich 2,98 Prozent der insgesamt erfassten Berichterstattung fand außerhalb von Deutschland, Österreich und der Schweiz statt. Diese Tendenz wirkt nach Betrachtung der Ergebnisse in Kapitel 2.1.5 jedoch nicht völlig überraschend. Für die Recherche zum Thema dieser Masterarbeit konnten zahlreiche Beiträge zum Thema „Public Shaming“ zusammengetragen werden, die in diesem Kapitel lediglich stark komprimiert zusammengefasst sind. Die aufgeführten Fälle verdeutlichen jedoch, dass das Anprangern in vielen Ländern wie den USA oder auch Großbritannien als ein weit verbreiteter, fester Bestandteil der dortigen Gesellschaft gesehen werden kann, den sich selbst offizielle Einrichtungen der US-Justiz zu Nutze machen. Jon Ronson geht in „So you’ve been publicly shamed“ vor allem auf Fälle in den USA und Großbritannien ein, die dem privaten Pranger zuzuordnen sind und stellt in Zusammenhang mit der Verbreitung sozialer Medien fest:

*And then one day it hit me. Something of real consequence was happening. We were at the start of a great renaissance of public shaming. After a lull of almost 180 years (public punishments were phased out in 1837 in the United Kingdom and in 1839 in the United States), it was back in a big way. When we deployed shame, we were utilizing an immensely powerful tool. It was coercive, borderless, and increasing in speed and influence. Hierarchies were being leveled out (Ronson 2015a, S. 9).*

Dabei sei das Problem mittlerweile, dass nicht nur wie einst große Unternehmen oder Personen des öffentlichen Lebens für ihr Fehlverhalten bloßgestellt werden, sondern jeder, der auch nur den kleinsten Fehltritt begeht. Gerade die Relation zwischen dem eigentlichen Fehltritt und der Schwere des daraus resultierenden öffentlichen Anprangerns wie im Fall von Sacco macht Ronson stutzig (vgl. Ronson 2015).

Das Problem der Rückkehr des Prangers thematisiert auch das „Reuters Institute for the Study of Journalism“ in „Media and Public Shaming“ (Petley 2013). In der Veröffentlichung werden zahlreiche Fälle des öffentlichen Anprangerns durch die Presse thematisiert, die sich u.a. in den USA, Großbritannien, Schweden oder auch den Niederlanden abspiel-

ten. Als Beispiel sei ein Fall angeführt, der die Folgen eines zu Unrecht angeprangerten Mannes aufzeigt (vgl. Quinn 2013, S. 201-215).

Die im Theorieteil dieser Arbeit aufgeführten Aspekte des Prangers in der heutigen Moderne (vgl. Kapitel 2.1.5) sowie die oben aufgeführten Beispiele legen die Vermutung nahe, dass der „Pranger der Schande“ gerade außerhalb des deutschsprachigen Auslands kaum Beachtung findet, da es für die Menschen bzw. Medien in anderen Gesellschaften und Kulturen schon längst zu einem eher gewöhnlichen Thema zählt. Die breitere Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ in Deutschland könnte vor allem darin begründet liegen, dass neben dem lokalen Bezug und der bis heute bestehenden Aktualität der Flüchtlingskrise die eigentliche Bedeutung eines Prangers in der deutschen Gesellschaft mit all den hiesigen rechtlichen und ethischen Fragestellungen längst kein so verbreitetes bzw. alltägliches Phänomen wie in anderen Gesellschaften ist.

### **Facebook und Hasskommentare**

Im Rahmen der Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ wurden Ergebnisse zu Facebook und den eigentlichen Hasskommentaren bzw. Hasskommentatoren gesammelt. Diese Themen sind zum einen eng mit dem Pranger verbunden, auf der anderen Seite jedoch keine Einflussfaktoren, die bei der Berechnung und Betrachtung der Berichterstattung des „Prangers der Schande“ eine Auswirkung auf die Tendenz haben (wenn die Presse bspw. die abgedruckten Kommentare an sich kritisiert, sollte dies zur Vermeidung von Ergebnisverfälschung nicht negativ auf den Pranger der Bildzeitung zurückfallen und nach Ansicht des Autors dennoch angesprochen werden).

Im Hinblick auf Facebook konnte festgestellt werden, dass diese Kategorie in 73,68 Prozent der Fälle vor allem negativ belegt wird (siehe Abbildung 12). Diese Negativität ist im Hinblick auf die Diskussion rund um das soziale Netzwerk in Kapitel 2.2.2 wenig überraschend. Dass die Kategorie zudem gerade im Oktober 2015 häufig codiert wurde (58,06 Prozent; siehe Tabelle 1 sowie Abbildung 11) und im Anschluss stark abfiel, kann vor allem damit zusammenhängen, dass in diesem Zeitraum nicht nur ein negatives Licht auf das Unternehmen geworfen wurde, da es in diesem Fall als Plattform für die Verbreitung der von der Bildzeitung abgedruckten Kommentare fungierte, sondern auch offiziell und medienwirksam ein Verfahren wegen Volksverhetzung aufgrund unterlassener Kommentarlöschungen eingeleitet wurde (siehe Kapitel 1.1). Auch die Kategorie „Hasskommentare“ ist mit 80,60 Prozent überwiegend negativ ausgeprägt (siehe Abbildung 12), was zunächst ein zu erwartendes Ergebnis repräsentiert. Kritisch erwähnt werden muss dabei an dieser Stelle jedoch, dass die untersuchte Berichterstattung der Bildzeitung z.T. eine fragwürdige Vor-

gehensweise vorwirft, selbst dabei im Hinblick auf die abgedruckten Kommentare aber eine sehr flache Betrachtungsweise an den Tag legt und so bspw. kaum auf die eigentliche Begriffsbedeutung von „Hasskommentaren“ eingeht. Nach dem Bundesministerium des Innern (BMI) handelt es sich bei Hasskommentaren bzw. Hasspostings um „[...] Beiträge im Internet, die Bedrohungen, Nötigungen, Verunglimpfungen, extremistische Inhalte sowie unverhohlene Aufrufe zu Straf- und Gewalttaten enthalten“ (BMI 2016). Gagliardone, Gal, Alves und Martinez beschreiben Hasskommentare als Beiträge welche die Über- bzw. Unterlegenheit einer Person aufgrund von Rasse, Nationalität, Religion, Geschlecht, oder sexueller Orientierung beinhalten. Zudem seien Aufrufe zu Gewalt, Diskriminierung und Hass ebenfalls als Hasskommentar zu werten (vgl. Gagliardone / Gal / Alves / Martinez 2015, S. 5). Fasst man diese Definitionen zusammen, so beinhalten Hasskommentare:

- Bedrohende Inhalte;
- Nötigungen;
- Verunglimpfungen;
- Extremistische Inhalte;
- Aufrufe zu Straf- und Gewalttaten;
- Abwertung aufgrund von Rasse, Nationalität, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

Demzufolge enthält ein Kommentar wie „Wenn einem Muslim in seinem Gastland etwas nicht gefällt, kann er ja wieder gehen, und jeder ist zufrieden“ (alle Kommentare des Prangers sind in Anhang 5 einsehbar) ohne weiteren Kontext keine dieser Merkmale, was in der Presse jedoch nicht thematisiert wird. Ähnlich verhält sich die Berichterstattung hinsichtlich der Verlässlichkeit der Quelle Facebook. Die in Kapitel 2.2.2 aufgeführten Gefahren (Identitätsklau, Fakeaccounts, etc.) werden konkret lediglich in einem der 67 Artikel aufgezeigt bzw. angesprochen. Stattdessen steht in diesem Zusammenhang eher die einfache Kritik im Vordergrund, dass die Bildzeitung Facebookkommentare für ihren „Pranger der Schande“ inkl. Klarnamen und Fotos verwendet hat.

Nachdem im zurückliegenden Kapitel 5 die Ergebnisse der integrativen Inhaltsanalyse in Bezug auf die aufgestellten Hypothesen als auch weitere Erkenntnisse umfassend interpretiert und thematisiert wurden, wird im abschließenden Kapitel 6 eine Zusammenfassung der vorliegenden Masterarbeit stattfinden. Diese beinhaltet zudem eine Reflexion hinsichtlich der durchgeführten Untersuchung als auch einen Ausblick hinsichtlich weiterer möglicher Forschungsaspekte.

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

Ziel der vorliegenden Masterarbeit war es die zu Beginn in Kapitel 1.2 aufgeführte Forschungsfrage „Wie wurde der ‚Pranger der Schande‘ in der medialen Berichterstattung aufgenommen?“ zu beantworten. Zu diesem Zweck wurde vor Durchführung einer integrativen Inhaltsanalyse im Theorieteil zunächst Definitionsarbeit hinsichtlich der Begriffe „Strafe“, „Ehre“ und „mittelalterliche Ehrenstrafe“ betrieben, um letztlich die „Prangerstrafe“ hinsichtlich ihrer Bedeutung, Funktionsweise und Merkmale einordnen und untersuchen zu können. Dabei lässt sich feststellen, dass der Pranger die am weitesten verbreitete und am meisten gefürchtete Ehrenstrafe des Mittelalters ist, was u.a. in der Öffentlichkeitswirkung der acht unterschiedlichen Prangerformen begründet liegt, die zur Bloßstellung genutzt werden (siehe u.a. Kapitel 2.1.4.2). Des Weiteren ist festzuhalten, dass der mittelalterliche Pranger zwar 1871 abgeschafft wurde, in der heutigen Moderne aber in unterschiedlichen Wirkungsformen wieder verstärkt auftritt. Zu nennen sind hier neben der privaten Anprangerung über soziale Medien vor allem der staatliche Pranger sowie der mediale Pranger (siehe auch Kapitel 2.1.5).

### **Facebook und journalistische Medien hinsichtlich Privatsphäre**

Neben der eigentlichen Bedeutung des Prangers wurden Facebook sowie journalistische Medien hinsichtlich Privatsphäre im Kontext des „Prangers der Schande“ betrachtet. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass Facebook bis heute viele Probleme hinsichtlich der Privatsphäre hat. So haben potentielle Accounthacks und Identitätsdiebstähle sowohl für die Betrachtung der journalistischen Vorgehensweise der Bildzeitung (u.a. Factchecking) als auch die journalistische Berichterstattung zum Pranger (werden Leute zu Unrecht thematisiert) Relevanz. Die Betrachtung der journalistischen Arbeit im Hinblick auf den Bildpranger veranschaulicht des Weiteren, wie diffizil u.a. die Abwägung der vorhandenen Informationen sein kann (siehe Kapitel 2.2). Die Untersuchung des Prangers als auch der Privatsphäre hinsichtlich Facebook und journalistischer Arbeit im Kontext des Prangers diente zum einen als Informationsgrundlage für das bessere Textverständnis der zu untersuchenden Artikel, vor allem aber auch als unterstützende Erkenntnisse im Hinblick auf den Aufbau und die Strukturierung der Untersuchungskonzeption (siehe Kapitel 3). Vor allem im Hinblick auf die Erstellung, Definition und Anwendung des ausgearbeiteten Kategoriensystems und der darauf basierenden erfolgreichen Durchführung der integrativen Inhaltsanalyse kann der Stand der Forschung dieser Masterarbeit als hilfreiches Instrumentarium eingestuft werden.

## **Auswertung der Hypothesen**

Die auf Basis der Inhaltsanalyse gesammelten Daten (siehe Kapitel 4) und letztlich durch Interpretation gewonnenen Ergebnisse (siehe Kapitel 5) können die drei im Rahmen der Untersuchungskonzeption aufgestellten Hypothesen validieren bzw. belegen. Somit lassen sich folgende Aussagen über die mediale Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ treffen:

1. Nach Veröffentlichung des „Prangers der Schande“ ist die mediale Berichterstattung dem Artikel der Bildzeitung gegenüber negativ geprägt, wobei abseits der eigentlichen Auswirkungen vornehmlich im Kontext des Images der Bildzeitung berichtet wird.
2. Nach offiziellen Äußerungen des Presserats und dem Urteil des Landgerichts München I zu Gunsten des Prangers schlägt die Berichterstattung eine positive Tendenz ein, wobei neben der geltenden Rechtslage vornehmlich die journalistische Vorgehensweise der Bild thematisiert wird.
3. Die mediale Berichterstattung ist nach dem Negativurteil des Oberlandesgerichts im März 2016 gegen den „Pranger der Schande“ in der Tat größer als zur Verkündung des positiven Urteils im Dezember 2015. Die zuletzt positive Tendenz ist zudem wieder vorherrschend negativ.

Die Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ kann somit als eine negativ geprägte Berichterstattung bezeichnet werden, was die übergeordnete Forschungsfrage beantwortet. Unterstützt wird dieses Ergebnis durch die überwiegend negativen Mittelwerte (siehe Abbildung 9, Kapitel 4.2) und die negative Prägung der meisten Kategorien über den gesamten Untersuchungszeitraum (siehe Abbildung 12, Kapitel 4.2).

## **Weitere Ergebnisse**

Dem untersuchten Datenkorpus kann ein gering bis gar nicht vorhandenes Interesse am „Pranger der Schande“ im Ausland entnommen werden (siehe Kapitel 5.4). Hier kann vermutet werden, dass u.a. die im Ausland wesentlich weiter verbreiteten modernen Formen des Prangers eine Rolle spielen. Diese sind z.T. ein fester Bestandteil vieler Gesellschaften und werden mitunter auch von staatlichen Institutionen genutzt (siehe Kapitel 2.1.5).

Des Weiteren wurden mit den Kategorien „Facebook“ und „Hasskommentare“ weitere inhaltsanalytische Daten gesammelt, die zwar keinen Einfluss auf die eigentliche Tendenz der Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ haben, aber dennoch eng im Kontext zum Themenkomplex stehen und daher erfasst wurden. So sind sowohl „Facebook“ als

auch „Hasskommentare“ stark negativ geprägte Kategorien, bei denen vor allem im Hinblick auf „Hasskommentare“ die kaum vorhandene Auseinandersetzung mit den konkreten von der Bildzeitung abgedruckten Kommentaren hervorzuheben ist. Der Tenor ist den Kommentaren bzw. Kommentatoren gegenüber nahezu durchgehend negativ, wobei die eigentliche Auseinandersetzung mit der Terminologie „Hasskommentar“ nicht stattfindet und daraus resultierend letztlich auch keine Feststellung erfolgt, dass es innerhalb des Bildprangers Kommentare gibt, die alleine hinsichtlich der Wortbedeutung überhaupt gar nicht erst Bestandteil dieser Aktion sein sollten.

### **Reflexion und Ausblick**

Grundsätzlich hat sich die Wahl der Methodik bewährt, um Erkenntnisse über die Tendenz der Berichterstattung gegenüber dem „Pranger der Schande“ zu gewinnen. Die in der Theorie gesammelten Erkenntnisse haben die Konzeption und Durchführung der Inhaltsanalyse gestützt und ein besseres Verständnis für die, in den untersuchten Texten, dargestellten Sachverhalte und deren Interpretation ermöglicht. Über die eigentlich angestrebte Beantwortung der Forschungsfrage hinaus konnte zudem herausgearbeitet werden, dass „Pranger der Schande“ ein bislang in den Kommunikationswissenschaften stark vernachlässigtes Thema ist. Dabei ist zu erwarten, dass die thematisierte Renaissance des Prangers (siehe Kapitel 2.1.5) zukünftig im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Transformation des Privatsphäreverständnisses für eine Zunahme ähnlich gearteter Konflikte unserer Gesellschaft sorgt. Diese Studie kann im Zuge dessen nicht nur als Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen des „Prangers der Schande“ gewertet werden, sondern darüber hinaus für gleich geartete Konflikte als Vergleichsobjekt genutzt werden.

Konkret auf den „Pranger der Schande“ bezogen konnten die Möglichkeiten für eine Vielzahl weiterer potentieller Untersuchungen ausgemacht werden. Da das Image der Bildzeitung nach wie vor eine bedeutende Rolle in der medialen Diskussion spielt, eignet sich der Pranger im Rahmen der Journalismusforschung so bspw. als Untersuchungsobjekt, das aus Perspektive der Selektions- (News-Bias) und Wirkungsforschung (journalistisches Framing) betrachtet werden könnte. Auch der weitere Verlauf der Berichterstattung zum Pranger könnte von Interesse sein, sofern vergleichbare Streitfälle auftreten oder neue Kernereignisse eine weitere Beobachtung der Entwicklung der Berichterstattung lohnenswert machen. Aus diesem Aspekt entsteht aber gleichzeitig der größte Kritikpunkt der vorliegenden Arbeit.

Obwohl diverse Datenbanken für die Generierung des Rohdatenkorpus eingesetzt wurden

und eine Erweiterung der Quellenlage auf die Portale der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten erfolgte, ist die Datenbasis – vor allem begründet in der noch jungen Geschichte des Prangers und des dadurch eingeschränkten Untersuchungszeitraumes – durch das spezifische Thema mit 67 Artikeln verhältnismäßig klein. Ein knapp neunmonatiger Untersuchungszeitraum mit einer sehr vorderlastigen, von Schlüsselereignissen geprägten Berichterstattung lässt zwar eine Analyse des vorhandenen Trends zu, verlangt aber letztlich in Zukunft eine weitere Auseinandersetzung mit der medialen Berichtslage. Diese Schwäche kann nach Früh letztlich aber auch als Stärke gesehen werden, da somit eine Vollerhebung erfolgen konnte, die einer Stichprobe grundsätzlich – sofern umsetzbar – vorzuziehen ist (siehe Kapitel 4). In diesem Zusammenhang sollte in zukünftigen Forschungen zudem überdacht werden, ob eine feinere Erfassung der Tendenzen in den Kategorien (bspw. statt positiv, neutral, negativ evtl. positiv, leicht positiv, neutral, leicht negativ, negativ) sowie eine Gewichtung der codierten Aussagen in Abhängigkeit der Reichweite der jeweiligen Publikation erstrebenswert ist.

Das Hauptaugenmerk der Konzeption der Inhaltsanalyse lag auf der transparenten Darstellung des Vorgehens, um letztlich die Konstruktion der interpretierten Bedeutungen nachvollziehbar abzubilden. Nach Früh ist die Offenlegung der Untersuchung letztlich erforderlich, um Objektivität und Intersubjektivität – also Unabhängigkeit der Methode vom Anwender – zu erreichen (vgl. Früh 2015, S. 22). Kritisch muss hingegen die Reliabilität betrachtet werden. Während die wiederholte Codierung des Datenkorpus durch den Autor der vorliegenden Arbeit in zeitlichen Abständen durchgeführt wurde und letztlich die Reproduzierbarkeit der inhaltsanalytischen Ergebnisse ergeben hat (Intracoder-Reliabilität), konnten aufgrund des prüfungsrechtlichen Rahmens keine externen Codierer herangezogen werden, die das Textmaterial ebenfalls codieren, um letztlich dieselben Ergebnisse zu erzielen oder – wenn nötig an der Überarbeitung des Codierschemas mitarbeiten. Zuverlässige Aussagen zur Intercoder-Reliabilität können somit erst durch eine Fortführung der Studie getroffen werden.

Abschließend lässt sich somit sagen, dass die vorliegende Arbeit im dargelegten, wissenschaftlichen Kontext als Grundstein verstanden werden kann, von dem ausgehend eine weitere Beobachtung der untersuchten Forschungsfrage als auch weitere Untersuchungen im Bereich der Selektions- und Wirkungsforschung angesetzt werden können und sollten, um die bisher wenig untersuchte mediale Berichterstattung zum „Pranger der Schande“ weiterführend aus mehreren Perspektiven bzw. Blickwinkeln zu beleuchten.

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

### **Abegg 1836**

ABEGG, Julius Friedrich Heinrich: *Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft*. Neustadt a. d. Orla : Wagner, 1836

### **Wilda 1842**

WILDA, Wilhelm Eduard: *Das Strafrecht der Germanen*. Halle : Schwetschke, 1842

### **Rethwisch 1876**

RETHWISCH, Ernst: *Ueber den Werth der Ehrenstrafen : juristischer Essay*. Berlin : Puttkammer & Mühlbrecht, 1876

### **Behrendt 1914**

BEHRENDT, Friedrich: *Die Ehrenstrafen und ihre Weiterbildung*. Heidelberg : Rößler & Herbert, 1914. – Zugl.: Univ. Heidelberg, Diss.

### **His 1920**

HIS, Rudolf: *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters : erster Teil ; die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen*. Leipzig : Weicher, 1920

### **Sonanini 1927**

SONANINI, Kurt: *Wesen und Erscheinungsformen der Ehrenstrafen*. Aachen : Westdeutsche Dr.-Ges., 1927. – Zugl.: Univ. Freiburg, Diss.

### **Fuchs 1929**

FUCHS, Irene: *Die Ehrenstrafen der Vergangenheit und Gegenwart*. Köln : Kölner Studentensekretariat, 1929. – Zugl.: Univ. Köln, Diss.

### **Haberland 1931**

HABERLAND, Friedrich: *Die Freiheitsstrafe in Hannover*. Breslau : Schletter, 1931. – Zugl.: Univ. Göttingen, Diss.

**Kühne 1931**

KÜHNE, Emil: *Die Ehrenstrafen : insbesondere auch rechtsvergleichend und rechtsgeschichtlich dargestellt*. Würzburg : Triltsch, 1931. – Zugl.: Univ. Köln, Diss.

**Bader-Weiß / Bader 1935**

BADER-WEIß, Grete; BADER, Karl Siegfried: *Der Pranger : ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters*. Freiburg im Breisgau : Waibel, 1935

**Betz 1936**

BETZ, Otto: *Die Ehrenstrafen nach geltendem und kommandem Strafrecht mit Ausschluß des Militärstrafrechts*. Lichtenfels : Tagblatt-Druckerei, 1936. – Zugl.: Univ. Erlangen, Diss.

**Meyers Lexikon 1937**

MEYERS LEXIKON (Hrsg.): *Ehrenstrafe*. 8. Aufl. Leipzig : Bibliogr. Inst., 1937. S. 458

**Mommsen 1961**

MOMMSEN, Theodor: *Römisches Strafrecht*. Darmstadt : Wiss. Buchges., 1961

**Beccaria 1966**

BECCARIA, Cesare: *Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff*. Wiesbaden : Insel-Verlag, 1966

**Brockhaus 1968**

BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE (Hrsg.): *Ehrenstrafe*. 17. Aufl., Bd. 5. DOM-EZ. Wiesbaden : Brockhaus, 1968. S. 266

**Quanter 1970**

QUANTER, Rudolf: *Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege : eine kriminalistische Studie*. Aalen : Scientia-Verl., 1970. – ISBN 978-3-511-00657-0

**Miller 1971**

MILLER, Arthur: *The assault on privacy : computers, data banks, and dossiers*. Ann Arbor : Univ. of Michigan Press, 1971. – ISBN 978-0-472-65500-7

**Ritter 1972**

RITTER, Joachim: *Historisches Wörterbuch der Philosophie : Band 2*. D-F. Basel : Schwa-  
be, 1972. – ISBN 3-7965-0115-X

**Kant 1977**

KANT, Immanuel: *Die Metaphysik der Sitten : Werkausgabe Band VIII*. Wiesbaden : Insel-  
Verl., 1977. – ISBN 9-783-518-27790-1

**Gavison 1980**

GAVISON, Ruth E.: Privacy and the Limits of Law. In: *The Yale Law Journal* 89 (January  
1980), H. 3, S. 421-471. – Online verfügbar unter:

[https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2060957](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2060957) Abruf: 2017-01-03

**Hinckeldey 1980**

HINCKELDEY, Christoph: *Strafjustiz in alter Zeit*. Rothenburg o.d.T. : Mittelalterliches  
Kriminalmuseum, 1980

**Schild 1980**

SCHILD, Wolfgang: *Alte Gerichtsbarkeit : Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen  
Rechtssprechung*. München : Callwey, 1980. – ISBN 3-7667-0528-8

**Jescheck 1988**

JESCHECK, Hans-Heinrich: *Lehrbuch des Strafrechts : Allgemeiner Teil*. 4. Aufl. Berlin :  
Duncker & Humblot, 1988. – ISBN 3-428-06410-0

**Hinckeldey 1989**

HINCKELDEY, Christoph: *Justiz in alter Zeit*. 2. Aufl. Rothenburg o.d.T. : Mittelalterliches  
Kriminalmuseum, 1989

**Jakobs 1991**

JAKOBS, Günther: *Strafrecht : Allgemeiner Teil ; die Grundlagen und die Zurechnungsleh-  
re ; Lehrbuch*. 2. Aufl. Berlin : de Gruyter, 1991. – ISBN 3-11-011214-0

**Schwerhoff 1993**

SCHWERHOFF, Gerd: Verordnete Schande? : Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion. In: BLAUERT, Andreas (Hrsg.); SCHWERHOFF, Gerd (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz : Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main : Fischer-Taschenbuch-Verl., 1993. – ISBN 3-596-11571-X. – S. 158-188

**De Waardt 1995**

DE WAARDT, Hans: Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität ; ein Konzeptualisierungsvorschlag. In: SCHREINER, Klaus (Hrsg.); SCHWERHOFF, Gerd: *Verletzte Ehre : Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln : Böhlau, 1995. – ISBN 3-412-09095-6. – S. 303-319

**Schmidt 1995**

SCHMIDT, Eberhard: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. 3. Aufl. Göttingen : Vandenhoeck und Ruprecht, 1995. – ISBN 978-3-525-18101-1

**Schreiner / Schwerhoff 1995**

SCHREINER, Klaus; SCHWERHOFF, Gerd: Verletzte Ehre : Überlegungen zu einem Forschungskonzept. In: SCHREINER, Klaus (Hrsg.); SCHWERHOFF, Gerd: *Verletzte Ehre : Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln : Böhlau, 1995. – ISBN 3-412-09095-6. – S. 1-28

**Jescheck / Weigend 1996**

JESCHECK, Hans-Heinrich; WEIGEND, Thomas: *Lehrbuch des Strafrechts : Allgemeiner Teil*. 5. Aufl. Berlin : Duncker & Humblot, 1996. – ISBN 3-428-08348-2

**Vogt 1997**

VOGT, Ludgera: *Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft : Differenzierung, Macht, Integration*. Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1997. – ISBN 3-518-28906-3

**Brockhaus 1998**

BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE (Hrsg.): *Pranger*. 20. Aufl., Bd. 17. Peru-RAG. Leipzig : Brockhaus, 1998. S. 444. – ISBN 3-7653-3117-1

**Van Dülmen 1999**

VAN DÜLMEN, Richard: *Der Ehrlose Mensch : Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*. Köln : Böhlau, 1999. – ISBN 3-412-12498-2

**Tavani 2002**

TAVANI, Hermann T.: The uniqueness debate in computer ethics : what exactly is at issue, and why does it matter? In: *Ethics and Information Technology* 4 (2002), H. 1, S. 37-54. – Online verfügbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1023/A%3A1015283808882>  
Abruf: 2017-01-03

**Ebel / Thielmann 2003**

EBEL, Friedrich; THIELMANN, Georg: *Rechtsgeschichte : von der römischen Antike bis zur Neuzeit*. 3. Aufl. Heidelberg : Müller, 2003. – ISBN 3-8114-1199-3

**Leisentritt 2003**

LEISENTRITT, Ludwig: Das Ende der Ehre : der Beginn des Elends. In: *Main Post* (2003-09-02), Online verfügbar unter: <https://www.mainpost.de/regional/hassberge/Das-Ende-der-Ehre-der-Beginn-des-Elends;art1726,2333194> Abruf: 2017-01-02

**Stegmann 2004**

STEGMANN, Oliver: *Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse : eine rechtsvergleichende Untersuchung des Schutzes der persönlichen Ehre durch das Deliktsrecht*. Tübingen : Mohr-Siebeck, 2004. – ISBN 978-3-161-48209-0. – Zugl.: Univ. Passau, Diss.

**Gross / Acquisti 2005**

GROSS, Ralph; ACQUISTI, Alessandro: *Information revelation and privacy in Online social networks (the Facebook case)*. – Stand: 2005  
<https://www.heinz.cmu.edu/~acquisti/papers/privacy-facebook-gross-acquisti.pdf>. – Abruf: 2017-01-04

**Jagatic / Johnson / Jakobsson / Menczer 2005**

JAGATIC, Tom; JOHNSON, Nathaniel, JAKOBSSON, Markus; MENCZER, Filippo: *Social Phishing*. – Stand: 2005-12-12 <http://www.markus-jakobsson.com/papers/jakobsson-commacm07.pdf>. – Abruf: 2017-01-04

### **Jones / Soltren 2005**

JONES, Harvey; SOLTREN, José Hiram: *Facebook : Threats to Privacy*. – Stand: 2005-12-14  
<http://groups.csail.mit.edu/mac/classes/6.805/student-papers/fall05-papers/facebook.pdf>. –  
Abruf: 2017-01-04

### **Aust 2006**

AUST, Michael: Fotohandy ist das neue Pfefferspray. In: *taz* (2006-07-22), Online verfügbar unter: <http://www.taz.de/!400918/> Abruf: 2017-01-02

### **Bork 2006**

BORK, Reinhard: *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs*. 2. Aufl. Tübingen :  
Mohr-Siebeck, 2006. – ISBN 978-3-16-149040-8

### **Burkhart 2006**

BURKHART, Dagmar: *Eine Geschichte der Ehre*. Darmstadt : Wiss. Buchges., 2006. –  
ISBN 978-3-534-18304-3

### **Knott 2006**

KNOTT, Sebastian: *Bei der Ehre gepackt! die Ehrenstrafe in Bayern seit 1700*. Regensburg  
: Pustet, 2006. – ISBN 978-3-791-72017-3

### **Müßigbrodt 2006**

MÜßIGBRODT, Klaus: *Journalismus und der Schutz des Privaten*. Paderborn : mentis, 2006.  
(Perspektiven der Analytischen Philosophie). – ISBN 978-3-89785-213-6

### **Gelinsky 2007**

GELINSKY, Katja: Hier wohnt ein Kinderschänder. In: *Frankfurter Allgemeine* (2007-02-  
13), Online verfügbar unter  
[http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/sexualstraftaeter-online-hier-wohnt-ein-kinderschaender-1407686.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_2](http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/sexualstraftaeter-online-hier-wohnt-ein-kinderschaender-1407686.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2) Abruf: 2016-08-  
02

**Höke 2007**

HÖKE, Susanne: *Sun vs. Bild : Boulevardpresse in Großbritannien und Deutschland*. Saarbrücken : VDM, 2007. – ISBN 978-3-8364-1714-3

**Iachello / Hong 2007**

IACHELLO, Giovanni; HONG, Jason: End-User Privacy in Human–Computer Interaction. In: *Foundations and Trends in Human-Computer Interaction* 1 (2007), H. 1, S. 1-137. – Online verfügbar unter: <https://www.cs.cmu.edu/~jasonh/publications/fnt-end-user-privacy-in-human-computer-interaction-final.pdf> Abruf: 2017-01-03

**Schubert 2007**

SCHUBERT, Ernst: *Räuber, Henker, arme Sünder : Verbrechen und Strafe im Mittelalter*. Darmstadt : Wiss. Buchges., 2007. – ISBN 978-3-534-20806-7

**Boyd 2008**

BOYD, Danah: *Putting Privacy Settings in the Context of Use (in Facebook and elsewhere)*. – Stand: 2008-10-22  
[http://www.zephorio.org/thoughts/archives/2008/10/22/putting\\_privacy.html](http://www.zephorio.org/thoughts/archives/2008/10/22/putting_privacy.html). – Abruf: 2017-01-02

**Boyd / Ellison 2008**

BOYD, Danah M.; ELLISON, Nicole B.: Social Networking Sites : Definition, History, and Scholarship. In: *Journal of Computer-Mediated Communication*, 13 (October 2007), H. 1, S. 210-230. – Online verfügbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1083-6101.2007.00393.x/full> Abruf: 2017-01-02

**Kirkpatrick 2008**

KIRKPATRICK, Marshall: *Mark Zuckerberg on Data Portability : An Interview*. – Stand: 2008-03-10 [http://readwrite.com/2008/03/10/mark\\_zuckerberg\\_on\\_data\\_portab/](http://readwrite.com/2008/03/10/mark_zuckerberg_on_data_portab/). – Abruf: 2017-01-02

**Köver 2008**

KÖVER, Chris: Am Pranger im globalen Dorf. In: *Zeit Online* (2008-04-25), Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/zuender/2007/37/online-pranger> Abruf: 2017-12-02

**Lidman 2008**

LIDMAN, Satu: *Zum Spektakel und Abscheu : Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600*. Frankfurt : Lang, 2008. – ISBN 978-3-631-58123-0

**Lieske 2008**

LIESKE, Sandra: *Das Image von Journalisten : eine qualitative Untersuchung*. Wiesbaden : Dt. Univ. Verl., 2008. – ISBN 978-3-8350-7013-4. – Zugl.: Univ. Mainz, Diss.

**Pfeifer / Dörre 2008**

PFEIFER, Karl-Nikolaus; DÖRRE, Tanja: *Übungen im Medienrecht*. Berlin : de Gruyter Recht, 2008. – ISBN 978-3-89949-447-1

**Solove 2008**

SOLOVE, Daniel J.: *Understanding privacy*. Cambridge : Harvard Univ. Press, 2008. – ISBN 978-06-740-3507-2

**Burkhardt 2009**

BURKHARDT, Steffen (Hrsg.): *Praktischer Journalismus*. München : Oldenbourg, 2009. – ISBN 978-3-486-58638-1

**Debatin / Lovejoy / Horn / Hughes 2009**

DEBATIN, Bernhard; LOVEJOY, Jeanette P.; HORN, Ann-Kathrin; HUGHES, Brittany N.: Facebook and Online Privacy: Attitudes, Behaviors, and Unintended Consequences. In: *Journal of Computer-Mediated Communication*, 15 (October 2009), H. 1, S. 83-108. – Online verfügbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1083-6101.2009.01494.x/full> Abruf: 2017-01-02

**Deutsch 2009**

DEUTSCH, Andreas: Was ist Ehre? Ein Rechtsbegriff im historischen Vergleich. In: BANDINI, Ditte (Hrsg.); KRONAUER, Ulrich (Hrsg.): *Früchte vom Baum des Wissens : eine Festschrift der wissenschaftlichen Mitarbeiter*. Heidelberg : Winter, 2009. – ISBN 978-3-8253-5547-0. – S. 179-192

**Eberwein / Pöttker 2009**

EBERWEIN, Tobias; PÖTTKER, Horst: Journalistische Recherche im Social Web : Neue Potenziale, neue Probleme? In: *Zeitschrift für Kommunikationsökologie und Medienethik* 11 (2009) H. 1, S. 25-34

**Meier 2009**

MEIER, Bernd-Dieter: *Strafrechtliche Sanktionen*. 3. Aufl. Berlin : Springer, 2009. – ISBN 978-3-540-89063-8

**Stenzel 2009**

STENZEL, Annika: Recherche. In: BURKHARDT, Steffen (Hrsg.): *Praktischer Journalismus*. München : Oldenbourg, 2009. – ISBN 978-3-486-58638-1. – S. 145-169

**Tacke 2009**

TACKE, Sarah-Céline: *Medienpersönlichkeitsrecht : Das System der Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien*. Berlin : Lit-Verl., 2009. – ISBN 978-3-643-10089-4

**Wehofsich 2009**

WEHOFSTICH, Sophie: Das Mediensystem in Deutschland. In: BURKHARDT, Steffen (Hrsg.): *Praktischer Journalismus*. München : Oldenbourg, 2009. – ISBN 978-3-486-58638-1. – S. 19-41

**Wilms 2009**

WILMS, Yvonne: *Ehre, Männlichkeit und Kriminalität*. Münster : Lit-Verl., 2009. (Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik 14). – ISBN 978-3-825-81924-8

**Alejandro 2010**

ALEJANDRO, Jennifer: *Journalism in the age of social media*. – Stand: 2010  
<https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/Journalism%20in%20the%20Age%20of%20Social%20Media.pdf>. – Abruf: 2016-11-02

### **Boyd / Hargittal 2010**

BOYD, Danah; HARGITTAL, Eszter: The evolution of privacy on Facebook : changes in default profile settings over time. In: *first Monday*, 15 (2010-08-02), H. 8 – Online verfügbar unter: <http://firstmonday.org/article/view/3086/2589> Abruf: 2017-01-02

### **Debatin 2010**

DEBATIN, Bernhard: New Media Ethics. In: SCHICHA, Christian (Hrsg.); BROSDA, Carsten (Hrsg.): *Handbuch Medienethik*. Wiesbaden : VS, 2010. – ISBN 978-3-531-15822-8. – S. 318-327

### **Fricke 2010**

FRICKE, Ernst: *Recht für Journalisten*. 2. Aufl. Konstanz : UVK Verl.-Ges., 2010. – ISBN 978-3-86764-095-4

### **Gates 2010**

GATES, Guilbert: Facebook Privacy: A Bewildering Tangle of Options. In: *The New York Times* (2010-05-12), Online verfügbar unter: [http://www.nytimes.com/interactive/2010/05/12/business/facebook-privacy.html?\\_r=1&](http://www.nytimes.com/interactive/2010/05/12/business/facebook-privacy.html?_r=1&) Abruf: 2017-01-02

### **Huffington Post 2010**

THE HUFFINGTON POST (Hrsg.): Facebook's Zuckerberg Says Privacy No Longer A 'Social Norm' (VIDEO). In: *The Huffington Post* (2010-03-18), Online verfügbar unter: [http://www.huffingtonpost.com/2010/01/11/facebooks-zuckerberg-the\\_n\\_417969.html](http://www.huffingtonpost.com/2010/01/11/facebooks-zuckerberg-the_n_417969.html) Abruf: 2017-01-02

### **Johnson 2010**

JOHNSON, Bobbie: Privacy's dead: Facebook chief. In: *The Sydney Morning Herald* (2010-01-19), Online verfügbar unter: <http://www.smh.com.au/business/privacys-dead-facebook-chief-20100118-mgs8.html> Abruf: 2017-01-02

### **Maier / Stengel / Marschall 2010**

MAIER, Michaela; STENDEL, Karin; MARSCHALL, Joachim: *Nachrichtenwerttheorie*. Baden-Baden : Nomos, 2010. – ISBN 978-3-8329-4266-3

### **Maurach / Schroeder / Maiwald 2010**

MAURACH, Reinhart; SCHROEDER, Friedrich-Christian; MAIWALD, Manfred: *Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte*. 10. Aufl. Heidelberg : C.F. Müller, 2010. – ISBN 978-3-811-49613-2

### **McKeon 2010**

MCKEON, Matt: *The evolution of privacy on Facebook : changes in default profile settings over time*. – Stand: 2010-05-19 <http://mattmckeon.com/facebook-privacy/>. – Abruf: 2017-01-02

### **Opsahl 2010**

OPSAHL, Kurt: *Facebook's Eroding Privacy Policy : A Timeline*. – Stand: 2010-04-28 <https://www.eff.org/deeplinks/2010/04/facebook-timeline>. – Abruf: 2017-01-02

### **Ostendorf 2010**

OSTENDORF, Heribert: *Vom Sinn und Zweck des Strafens*. – Stand: 2010-04-27 <http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens?p=all>. – Abruf: 2017-01-04

### **SPON 2010**

SPIEGEL ONLINE (Hrsg.): Mark Zuckerberg : Facebook-Boss nennt weniger Datenschutz zeitgemäß. In: *Spiegel Online* (2010-01-10), Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/mark-zuckerberg-facebook-boss-nennt-weniger-datenschutz-zeitgemaess-a-671083.html> Abruf: 2017-01-02

### **Thurm 2010**

THURM, Frida: *Journalistische Darstellungsformen*. – Stand: 2010-09-10 <http://blog.zeit.de/schueler/2010/09/10/journalistische-darstellungsformen/#dossier>. – Abruf: 2016-10-22

### **Freund 2011**

FREUND, Georg: *Straftheorien: Rechtsgrund und Zweck der Strafe*. – Stand: 2011 [https://www.uni-marburg.de/fb01/lehrstuehle/strafrecht/freund/freund-vermat/weiteres-studienmaterial/uebersichten\\_schemata/strafthnws201112.pdf](https://www.uni-marburg.de/fb01/lehrstuehle/strafrecht/freund/freund-vermat/weiteres-studienmaterial/uebersichten_schemata/strafthnws201112.pdf). – Abruf: 2017-01-27

**Kluge 2011**

KLUGE ETYMOLOGISCHES WÖRTERBUCH DER DEUTSCHEN SPRACHE (Hrsg.): *Pranger*, 25. Aufl., Berlin : de Gruyter, 2011. – ISBN 978-3-11-022364-4

**Papacharissi / Gibson 2011**

PAPACHARISSI, Zizi; GIBSON, Paige L.: Fifteen Minutes of Privacy : Privacy, Sociality and Publicity on Social Network Sites. In: TREPTE, Sabine; REINECKE, Leonard (Hrsg.): *Perspectives on Privacy and Self-Disclosure in the Social Web*. Wiesbaden : VS, 2010. – ISBN 978-3-642-44338-1, S. 75-90

**Schertz / Höch 2011**

SCHERTZ, Christian; HÖCH, Dominik: *Privat war gestern : wie Medien und Internet unsere Werte zerstören*. Berlin, Ullstein-Buchverl. 2011. – ISBN 978-3-550-08862-9

**Solove 2011**

SOLOVE, Daniel J.: Bedeuten soziale Netzwerke das Ende der Privatsphäre? In: HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG (Hrsg.): *#public\_life : digitale Intimität, die Privatsphäre und das Netz*. Berlin : Heinrich-Böll-Stiftung, 2011. – ISBN 978-3-86928-052-3. – S. 41-46

**Stadler 2011**

STADLER, Max: Ein paar Gedanken zum Stand der Pressefreiheit. IN: BRANAHL, Udo (Hrsg.): *Presserecht : Praxis-Wissen für den Paragraphen-Dschungel*. Hamburg : netzwerk recherche e.V., 2011. – ISBN 978-3-942891-01-1. – S. 7-18

**Andrews 2012**

ANDREWS, Lori: *I know who you are and I saw what you did : social networks and the death of privacy*. New York : Free Press. 2012. – ISBN 978-1-4516-5051-8

**Branahl 2012**

BRANAHL, Udo: *Keine Rüge: Was dürfen Journalisten? Rechte und Pflichten*. – Stand: 2012-04-07 <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/lokaljournalismus/151751/was-duerfen-journalisten?p=all>. – Abruf: 2016-10-22

### **Krombholz / Merkl / Weippl 2012**

KROMBHOLZ, Katharina; MERKL, Dieter, WEIPPL Edgar: Fake identities in Social Media : A Case Study on the Sustainability of the Facebook Business Model. In: *Journal of Service Science Research* (2012), H. 4, S. 175-212, Online verfügbar unter: <https://www.sba-research.org/wp-content/uploads/publications/krombholzetal2012.pdf> Abruf: 2017-01-05

### **Morris / Aguilera 2012**

MORRIS, Margaret E.; AGUILERA, Adrian: Mobile, Social and Wearable Computing and the Evolution of Psychological Practice. In: *Professional Psychology: Research and Practice*, 43 (2012), H. 6, S. 622-626, Online verfügbar unter: <https://www.apa.org/pubs/journals/features/pro-43-6-622.pdf> Abruf: 2017-01-05

### **Schreier 2012**

SCHREIER, Margrit: *Qualitative content analysis in practice*. London : SAGE, 2012. – ISBN 978-1-84920-593-1

### **Sonnberger 2012**

SONNBERGER, Roman: *Facebook im Kontext medialer Umbrüche : eine theoretische und empirische Annäherung*. Boizenburg : vwh, 2012. – ISBN 978-3-86488-009-4

### **Welt 2012**

WELT (Hrsg.): Auf diese Facebook-Gefahren sollten Sie achten. In: *Welt Online* (2012-01-12), Online verfügbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article13801881/Auf-diese-Facebook-Gefahren-sollten-Sie-achten.html> Abruf: 2017-01-02

### **Ziegler 2012**

ZIEGLER, Manuel: *Facebook, Twitter & Co. : Aber sicher! ; gefahrlos unterwegs in sozialen Netzwerken*. München : Hanser, 2012. – ISBN 978-3-4464-3466-0

### **Breithut / Lischka 2013**

BREITHUT, Jörg; LISCHKA, Konrad: Neue Regeln : Facebook erlaubt sich Werbung mit Nutzernamen. In: *Spiegel Online* (2013-08-30), Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/neue-datenschutzbestimmungen-bei-facebook-a-919520.html> Abruf: 2017-01-02

### **Finn / Wright / Friedewald 2013**

FINN, Rachel L.; WRIGHT, David; FRIEDEWALD, Michael: *Seven types of privacy*. – Stand: 2013 [https://works.bepress.com/michael\\_friedewald/60/](https://works.bepress.com/michael_friedewald/60/). – Abruf: 2017-01-05

### **Petley 2013**

PETLEY, Julian: *Media and public shaming : drawing the boundaries of disclosure*. London : I.B. Tauris, 2013. – ISBN 978-1-78076-586-0

### **Stryker 2013**

STRYKER, Cole: The problem with public shaming. In: *The Nation* (2013-04-24), Online verfügbar unter: <https://www.thenation.com/article/problem-public-shaming/> Abruf: 2016-11-01

### **Quinn 2013**

QUINN, Adrian: John Leslie : The naming and shaming of an innocent man. In: PETLEY, Julian (Hrsg.): *Media and public shaming : drawing the boundaries of disclosure*. London : I.B. Tauris, 2013. – ISBN 978-1-78076-586-0

### **Dittrich 2014**

DITTRICH, Saskia: Mehr Privatsphäre? Bald kommt der Facebook-Dino. In: *Focus Online* (2014-04-17), Online verfügbar unter: [http://www.focus.de/digital/datenschutz-im-social-web-was-facebook-ueber-sie-weiss-und-wie-sie-ihre-privatsphaere-schuetzen\\_id\\_3770878.html](http://www.focus.de/digital/datenschutz-im-social-web-was-facebook-ueber-sie-weiss-und-wie-sie-ihre-privatsphaere-schuetzen_id_3770878.html) Abruf: 2017-01-02

### **Hess / Waller 2014**

HESS, Kristy; WALLER, Lisa: The digital pillory :media shaming of ‘ordinary’ people for minor crimes. In: *Continuum: Journal of Media & Cultural Studies* 28 (2014), H. 1, S. 101-111. – Online verfügbar unter: <http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/10304312.2013.854868> Abruf: 2017-01-05

### **Klitou 2014**

KLITOU, Demetrius: Introduction. In: KLITOU, Demetrius (Hrsg.): *Privacy-invading technologies and privacy by design : safeguarding privacy, liberty, and security in the 21st century*. Berlin : Springer, 2014. (Information Technology and Law Series 25). – ISBN 978-94-6265-025-1. – S. 1-10

### **Àlvarez 2015**

ÀLVAREZ, Sonja: Pegida : „Bild“ prangert Facebook-Hetzer an. In: *Der Tagesspiegel* (2015-10-20), Online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/medien/hetze-im-netz-bild-prangert-facebook-hetzer-an/12472598.html> Abruf: 2016-11-01

### **ARD 2015**

ARD (Hrsg.): *Aufgabe und Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks/der ARD*. – Stand: 2015-10-19 [http://daserste.ndr.de/ard\\_check/fragen/Aufgabe-und-Funktion-des-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunks-der-ARD,antworten104.html](http://daserste.ndr.de/ard_check/fragen/Aufgabe-und-Funktion-des-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunks-der-ARD,antworten104.html). – Abruf: 2016-10-22

### **Bangel 2015**

BANGEL, Christian: Pegida : Zum Geburtstag viel Hass. In: *Zeit Online* (2015-10-20), Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-10/pegida-dresden-hass/komplettansicht> Abruf: 2016-11-01

### **Becker 2015**

BECKER, Alexander: *Keine Rüge: Der Bild-Pranger gegen Facebook-Hetzer verstößt nicht gegen den Pressekodex*. – Stand: 2015-12-01 <http://meedia.de/2015/12/01/keine-ruege-der-bild-pranger-gegen-facebook-hetzer-verstoest-nicht-gegen-den-pressekodex/>. – Abruf: 2016-10-22

### **Beuth 2015**

BEUTH, Patrick: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Facebook-Manager In: *Zeit Online* (2015-10-19), Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2015-10/volksverhetzung-facebook-staatsanwaltschaft-ermittlungsverfahren> Abruf: 2017-01-02

### **Bild 2015**

BILD (Hrsg.): Der Pranger der Schande. In: *Bild* (2015-10-20), S. 2-3

### **Böhm 2015**

BÖHM, Markus: Rassismus auf Facebook : Hass bitte melden. In: *Spiegel Online* (2015-09-11), Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/hass-auf-facebook-tipps-zum-umgang-mit-nazis-und-rassismus-a-1052088.html> Abruf: 2017-01-02

### **Brühl 2015**

BRÜHL, Jannis: Rassismus auf Facebook : Jetzt kommt der Dreck ans Tageslicht. In: *Süddeutsche Zeitung Online* (2015-05-18), Online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/rassismus-auf-facebook-jetzt-kommt-der-dreck-ans-tageslicht-1.2635137> Abruf: 2016-11-28

### **de Maiziére 2015**

DE MAIZIÉRE, Thomas: Ein Patriot hasst nicht! In: *Bild* (2015-10-20), Online verfügbar unter: <http://www.bild.de/news/standards/thomas-de-maiziere/ein-patriot-hasst-nicht-43073032.bild.html> Abruf: 2016-11-28

### **DRadio Wissen 2015**

DRADIO WISSEN (Hrsg.): Auch Rechte haben Rechte. – Stand: 2015-10-20 <http://dradiowissen.de/beitrag/bildzeitung-auch-rechte-haben-rechte>. – Abruf: 2017-01-27

### **Fiedler 2015**

FIEDLER, Maria: Schäm dich! In: *Der Tagesspiegel* (2015-04-03), Online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/medien/public-shaming-im-internet-schaem-dich/11595484.html> Abruf: 2016-11-28

### **Früh 2015**

FRÜH, Werner: *Inhaltsanalyse*. 8. Aufl. Konstanz : UVK, 2015. – ISBN 978-3-8252-4377-7

### **Gagliardone / Gal / Alves / Martinez 2015**

GAGLIARDONE, Iginio; GAL, Danit; ALVES, Thiago; MARTINEZ, Gabriela: *Countering Online hate speech*. Paris : UNESCO, 2015. – ISBN 978-92-3-100105-5. – Online unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0023/002332/233231e.pdf> Abruf: 2016-11-22

### **Gernert 2015**

GERNERT, Johannes: "Hast du das noch im Griff, Mark?" In: *Zeit Online* (2015-11-20), Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/2015/47/facebook-mark-zuckerberg-hass-postings-verbot-nacktheit> Abruf: 2016-11-28

### **Golz 2015**

GOLZ, Robert: *War der Bild-Pranger, an den Facebook-Nutzer mit ihren Kommentaren gestellt wurden, rechtlich zulässig?* – Stand: 21.10.2015  
<http://www.haerting.de/de/neuigkeit/war-der-bild-pranger-den-facebook-nutzer-mit-ihren-kommentaren-gestellt-wurden-rechtlich>. – Abruf: 2016-09-07

### **Haberkamm 2015**

HABERKAMM, Niklas: *Gehetzte Hetzer : Rache der Gerechten?* In: *Legal Tribune Online* (2015-11-20), Online verfügbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bild-internet-pranger-facebook-hetzer-persoenlichkeitsrechte/> Abruf: 2016-10-28

### **Haberkamm 2015a**

HABERKAMM, Niklas: *Gehetzte Hetzer : Der BILD-Pranger in der rechtlichen Diskussion : Verletzt der „Pranger der Schande“ Persönlichkeitsrechte?* – Stand: 23.10.2015  
<http://www.lhr-law.de/magazin/verletzt-der-pranger-der-schande-persoenlichkeitsrechte>. – Abruf: 2016-12-12

### **Hardinghaus 2015**

HARDINGHAUS, Alexander: *Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe : der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB*. München : Utz, 2015. – ISBN 978-3-831-64425-4. – Zugl.: Univ. München, Diss.

### **Härting 2015**

HÄRTING RECHTSANWÄLTE (Hrsg.): *War der Bild-Pranger, an den Facebook-Nutzer mit ihren Kommentaren gestellt wurden, rechtlich zulässig?* – Stand: 21.10.2015  
<http://www.haerting.de/de/neuigkeit/war-der-bild-pranger-den-facebook-nutzer-mit-ihren-kommentaren-gestellt-wurden-rechtlich>. – Abruf: 2017-01-30

### **Hein 2015**

HEIN, David: *Warum der Facebook-Pranger der Bild richtig ist*. In: *Horizont* (2015-10-20), Online verfügbar unter: <http://www.horizont.net/medien/kommentare/Kommentar-Warum-der-Facebook-Pranger-der-Bild-richtig-ist-136959> Abruf: 2017-01-30

### **Herbold / Sagatz 2015**

HERBOLD, Astrid; SAGATZ, Kurt: Hass auf Flüchtlinge im Netz : Facebook will Rassismus nicht durch Löschen verschleiern. In: *Der Tagesspiegel* (2015-09-08), Online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/medien/hass-auf-fluechtlinge-im-netz-facebook-will-rassismus-nicht-durch-loeschen-verschleiern/12289100.html> Abruf: 2016-11-29

### **Hoffman 2015**

HOFFMAN, Lindsay: Public Shaming on the Internet. In: *The Huffington Post* (2015-05-11), Online verfügbar unter: [http://www.huffingtonpost.com/lindsay-hoffman/public-shaming-on-the-internet\\_b\\_6849036.html](http://www.huffingtonpost.com/lindsay-hoffman/public-shaming-on-the-internet_b_6849036.html) Abruf: 2016-11-22

### **Hurtz 2015**

HURTZ, Simon: Anzeige wegen Volksverhetzung : Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Facebook-Manager. In: *Süddeutsche Zeitung Online* (2015-10-19), Online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/anzeige-wegen-volksverhetzung-staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-facebook-manager-1.2699202> Abruf: 2016-11-26

### **Lampmann 2015**

LAMPMANN, Arno: *Ist „Pranger der Schande“ von BILD wegen Facebook-Hasskommentaren zulässig?* – Stand: 21.10.2015 <http://www.lhr-law.de/magazin/presse-und-medienrecht/ist-pranger-der-schande-von-bild-wegen-facebook-hasskommentaren-zulaessig>. – Abruf: 2016-09-07

### **Lee / Grimmer 2015**

LEE, Tien-Tsung; GRIMMER, Kirsten: Bias in the News. In: DONSBACH, Wolfgang: *The Concise Encyclopedia of Communication*, Chichester : Wiley, 2015. – Online verfügbar unter: [http://www.blackwellreference.com/subscriber/uid=3/tocnode?id=g9781118789308\\_chunk\\_g97811187893085\\_ss1-6](http://www.blackwellreference.com/subscriber/uid=3/tocnode?id=g9781118789308_chunk_g97811187893085_ss1-6)

### **Matthes / Sutthof / Asche / Pfahler 2015**

MATTHES, Sebastian; SUTTHOF, Jan David; ASCHE, Christoph; PFAHLER, Lennart: 200 Deutsche riefen Flüchtlingen zu: „Willkommen!“ Jetzt zeigen wir die andere Seite: Hier sprechen die Hassfratzen. In: *The Huffington Post* (2015-08-15), Online verfügbar unter:

[http://www.huffingtonpost.de/2015/08/14/hass-kommentare-fremdenfeindlichkeit\\_n\\_7982786.html](http://www.huffingtonpost.de/2015/08/14/hass-kommentare-fremdenfeindlichkeit_n_7982786.html) Abruf: 2015-11-28

### **McBride 2015**

MCBRIDE, Kelly: *Journalism and public shaming: Some guidelines*. – Stand: 11.03.2015  
<https://www.poynter.org/2015/journalism-and-public-shaming-some-guidelines/326097/>. –  
Abruf: 2016-07-07

### **Meinecke 2015**

MEINECKE, Shay: *Should journalists use or ignore social media?* – Stand: 16.07.2015  
<http://www.makeuseof.com/tag/journalists-use-ignore-social-media-two-examples-think/>.  
– Abruf: 2016-07-07

### **LG München 2015**

LG MÜNCHEN (Hrsg.): *Urteil vom 10. Dezember 2015 – 7 O 20028*. – Stand: 10.12.2015  
<http://connect.juris.de/jportal/prev/KORE501682016>. – Abruf: 2016-11-01

### **n-tv 2015**

N-TV (Hrsg.): *Über 30.000 Demonstranten in Dresden : Pegida-Jahrestag endet in Gewalt*. – Stand: 19.10.2015 <http://www.n-tv.de/politik/Pegida-Jahrestag-endet-in-Gewalt-article16171256.html>. – Abruf: 2017-01-24

### **Posner 2015**

POSNER, Eric: *A terrible shame : enforcing moral norms without the law is no way to create a virtuous society*. In: *Slate magazin* (2015-04-09), Online verfügbar unter:  
[http://www.slate.com/articles/news\\_and\\_politics/view\\_from\\_chicago/2015/04/internet\\_shaming\\_the\\_legal\\_history\\_of\\_shame\\_and\\_its\\_costs\\_and\\_benefits.html](http://www.slate.com/articles/news_and_politics/view_from_chicago/2015/04/internet_shaming_the_legal_history_of_shame_and_its_costs_and_benefits.html) Abruf: 2016-10-13

### **Presserat 2015**

PRESSERAT (Hrsg.): *Der Pressekodex*. – Stand: 2015-03-11  
[http://www.presserat.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads\\_Dateien/Pressekodex\\_BO\\_2016\\_web.pdf](http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex_BO_2016_web.pdf). – Abruf: 2017-01-04

### **Presserat 2015a**

PRESSERAT (Hrsg.): *Aufgaben und Organisation*. – Stand: 2015  
<http://www.presserat.de/presserat/aufgaben-organisation/>. – Abruf: 2017-01-04

### **Presserat 2015b**

PRESSERAT (Hrsg.): *Artikel zu Facebook-Posts verstoßen nicht gegen den Kodex*. – Stand: 2015-12-01  
<http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/datum/2015/>. – Abruf: 2017-01-04

### **Reinbold 2015**

REINBOLD, Fabian: Verdacht auf Volksverhetzung : Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Facebook-Manager. In: *Spiegel Online* (2015-10-19), Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/facebook-ermittlungen-wegen-verdachts-auf-volksverhetzung-gegen-manager-a-1058444.html>. – Abruf: 2015-11-12

### **Ronson 2015**

RONSON, Jon: How one stupid Tweet blew up Justine Sacco's Life. In: *The New York Times Magazine* (2015-02-12), Online verfügbar unter: [https://www.nytimes.com/2015/02/15/magazine/how-one-stupid-tweet-ruined-justine-saccos-life.html?ref=magazine&\\_r=1](https://www.nytimes.com/2015/02/15/magazine/how-one-stupid-tweet-ruined-justine-saccos-life.html?ref=magazine&_r=1). – Abruf: 2016-10-01

### **Ronson 2015a**

RONSON, Jon: *So you've been publicly shamed*. London : Picador, 2015. – ISBN 978-0-330-49228-7

### **Solmecke 2015**

SOLMECKE, Christian: *BILD veröffentlicht Internetpranger für Facebook Hasskommentare : wie weit dürfen Medien in ihrer Berichterstattung gehen?* – Stand: 20.10.2015  
<https://www.wbs-law.de/internetrecht/bild-veroeffentlicht-internetpranger-fuer-facebook-hasskommentare-wie-weit-duerfen-medien-in-ihrer-berichterstattung-gehen-63793/>. – Abruf: 2016-10-24

### **Spiegel TV Magazin 2015**

SPIEGEL TV MAGAZIN (Hrsg.): *Hetze auf Facebook : Die Hass-Prediger aus Freital.* – Stand: 24.08.2015 <http://www.spiegel.de/video/hetze-auf-facebook-hass-gegen-fluechtlinge-in-freital-video-1602171.html>. – Abruf: 2017-01-24

### **Statista 2015**

STATISTA (Hrsg.): *Zeitungen in Deutschland : Statista-Dossier.* – Stand: 2016 <https://de.statista.com/statistik/studie/id/6551/dokument/zeitungen-statista-dossier/>. – Abruf: 2017-01-04

### **Steinhöfel / Höbelt 2015**

STEINHÖFEL, Joachim Nikolaus; HÖBELT, Reinhard: „Facebook“-Pranger von BILD in weiten Teilen rechtswidrig. Stand: 21.10.2015 <https://www.steinhoefel.de/facebook-pranger-von-bild-in-weiten-teilen-rechtswidrig/>. – Abruf: 2017-01-24

### **SZ 2015**

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG (Hrsg.): Datenschützer: Facebook hat keinen Respekt vor Privatsphäre. In: *Süddeutsche Zeitung Online* (2015-05-18), Online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/tracking-datenschuetzer-facebook-hat-keinen-respekt-vor-privatsphaere-1.2483240> Abruf: 2016-11-28

### **Thorwarth 2015**

THORWARTH, Katja: „Bild“-Kampagne gegen Presserat. In: *Frankfurter Rundschau* (2015-06-02), Online verfügbar unter: <http://www.fr.de/kultur/netz-tv-kritik-medien/medien/bild-zeitung-bild-kampagne-gegen-presserat-a-455359> Abruf: 2016-11-28

### **Zeit 2015**

ZEIT (Hrsg.): Dresden: Pegida-Anhänger errichten Galgen für Merkel und Gabriel. In: *Zeit Online* (2015-10-13), Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/dresden-pegida-galgen-atrappe-demonstration> Abruf: 2016-11-01

### **BMI 2016**

BMI (Hrsg.): *Was sind Hasspostings?*. – Stand: 13.07.2016  
[https://twitter.com/BMI\\_Bund/status/753141157622939648/photo/1?ref\\_src=twsrc%5Etfw](https://twitter.com/BMI_Bund/status/753141157622939648/photo/1?ref_src=twsrc%5Etfw). – Abruf: 2016-11-01

### **Chopra 2016**

CHOPRA, Deepak: The President's Tweets and the Future of Shame. In: *The Huffington Post* (2016-05-25), Online verfügbar unter: [http://www.huffingtonpost.com/deepak-chopra/the-presidents-tweets-and\\_b\\_7435972.html](http://www.huffingtonpost.com/deepak-chopra/the-presidents-tweets-and_b_7435972.html) Abruf: 2016-10-28

### **Deutscher Bundestag 2016**

DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.): *Grundgesetz*. Stand: 23.12.2014  
<https://www.bundestag.de/grundgesetz>. – Abruf: 2016-08-28

### **Fechner 2016**

FECHNER, Frank: *Medienrecht : Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia*. 17. Aufl. Tübingen : Mohr-Siebeck, 2016. – ISBN 978-3-8252-4596-2

### **Haberman 2016**

HABERMAN, Clyde: Mob Shaming : the pillory at the center of the global village. In: *The New York Times Magazine* (2016-06-19), Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2016/06/20/us/mob-shaming-the-pillory-at-the-center-of-the-global-village.html> Abruf: 2016-11-01

### **Jones 2016**

JONES, Daisy: Faking social media accounts could lead to criminal charges. In: *Dazed* (2016), Online verfügbar unter: <http://www.dazeddigital.com/music/article/29781/1/kanye-west-responds-to-criticism-over-taylor-swift-lyrics>. – Abruf: 2016-10-01

### **Lauber-Rönsberg 2016**

LAUBER-RÖNSBERG, Anne: Das Recht am eigenen Bild in sozialen Netzwerken. In: *Neue Juristische Wochenschrift NJW* 69 (2016), H. 11, S: 744-750

### **Neumann / Arendt 2016**

NEUMANN, Katharina; ARENDT, Florian: „Der Pranger der Schande“ : eine inhaltsanalytische Untersuchung der Wirkung des Bild-Prangers auf das Postingverhalten von Facebook-Nutzern zur Flüchtlingsdebatte. In: *Publizistik* 61 (August 2016), H. 3, S. 247-265. – Online verfügbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11616-016-0283-7?view=classic> Abruf: 2016-10-10

### **OLG München 2016**

OLG MÜNCHEN (Hrsg.): *Urteil v. 17.03.2016 – 29 U 368/16.* – Stand: 17.03.2016  
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-07378?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>. – Abruf: 2016-11-01

### **Presserat 2016**

PRESSERAT (Hrsg.): *Statistik 2016.* – Stand: 2015  
[http://www.presserat.de/beschwerde/statistiken/#panel-entscheidungen\\_der\\_ausschuesse](http://www.presserat.de/beschwerde/statistiken/#panel-entscheidungen_der_ausschuesse).  
– Abruf: 2017-01-04

### **Presserat 2016a**

PRESSERAT (Hrsg.): *Selbstverpflichtungserklärung.* – Stand: 2016  
<http://www.presserat.de/presserat/selbstverpflichtungserklaerung/>. – Abruf: 2016-11-04

### **Statista 2016**

STATISTA (Hrsg.): *Überregionale Tageszeitungen in Deutschland nach verkaufter Auflage im 4. Quartal 2016.* – Stand: 2016  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/73448/umfrage/auflage-der-ueberregionalen-tageszeitungen/>. – Abruf: 2017-01-04

### **Statista 2016a**

STATISTA (Hrsg.): *ARD-Statista-Dossier.* – Stand: 2016  
<https://de.statista.com/statistik/studie/id/21395/dokument/ard-statista-dossier/>. – Abruf: 2017-11-04

### **SZ 2016**

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG (Hrsg.): Bild-Zeitung. In: *Süddeutsche Zeitung Online* (2016), Online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/thema/Bild-Zeitung> Abruf: 2016-12-28

### **Van Lijnden 2016**

VAN LIJNDEN, Constantin Baron: "Pranger der Schande" doch rechtswidrig. In: *Legal Tribune Online* (2016-03-21), Online verfügbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-muenchen-urt-29-u-368-16-pranger-der-schande-bild-persoenlichkeitsrecht-hasskommentare/> Abruf: 2016-10-01

### **Wikipedia 2016**

WIKIPEDIA (Hrsg.): *Presserecht*. – Stand: 01.11.2016  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Presserecht>. – Abruf: 2016-11-15

### **Zadrozny 2016**

ZADROZNY, Brandy: Pleasure Principle : Don't Kink-Shame Kanye. In: *The Daily Beast* (2016-01-30), Online verfügbar unter: <http://www.dazeddigital.com/music/article/29781/1/kanye-west-responds-to-criticism-over-taylor-swift-lyrics>. – Abruf: 2016-10-01

### **Statista 2017**

STATISTA (Hrsg.): *Anzahl der monatlich aktiven Facebook Nutzer vom 3. Quartal 2008 bis zum 3. Quartal 2016 (in Millionen)*. – Stand: 2017  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37545/umfrage/anzahl-der-aktiven-nutzer-von-facebook/>. – Abruf: 2017-01-01

### **Stern 2017**

STERN (Hrsg.): „Das ist mir jetzt zu falsch“ : Zoff beim Wiedersehen im Baumhaus. In: *Stern* (2017-01-29), Online verfügbar unter: <http://www.stern.de/kultur/tv/dschungelcamp/dschungelcamp-2017--teilnehmer--sendetermine---alle-informationen-7227970.html>. – Abruf: 2017-01-29

## **Zephoria 2017**

ZEPHORIA (Hrsg.): *The Top 20 Valuable Facebook Statistics*. – Stand: January 2017

<https://zephoria.com/top-15-valuable-facebook-statistics/>. – Abruf: 2017-01-01

## **8 Anhang**

- A 1) Formen des Prangers
- A 2) Recherchestrategien
- A 3) Artikelliste
- A 4) Mittelwerte
- A 5) Kommentare “Pranger der Schande”
- A 6) Prozentuale Kategorienausprägung nach Monaten
- A 7) Monatliche Tendenz der Artikel
- A 8) Monatliche Aufteilung der Darstellungsformen
- A 9) Relative Kategorienaufteilung hinsichtlich Tendenz
- A10) Tendenzen der Kategorien (Kurvendiagramm)

## A 1. Formen des Prangers



Abbildung 13: Ausstellung am Pranger auf der Gerichtslaube zu Berlin (Quelle: Hinckeldey 1989, S. 466).



Abbildung 14: Staupenschlag am Pranger (Quelle: Quanter 1970, S. 33).



Abbildung 15: Der Stock (Quelle: Quanter 1970, S. 145).

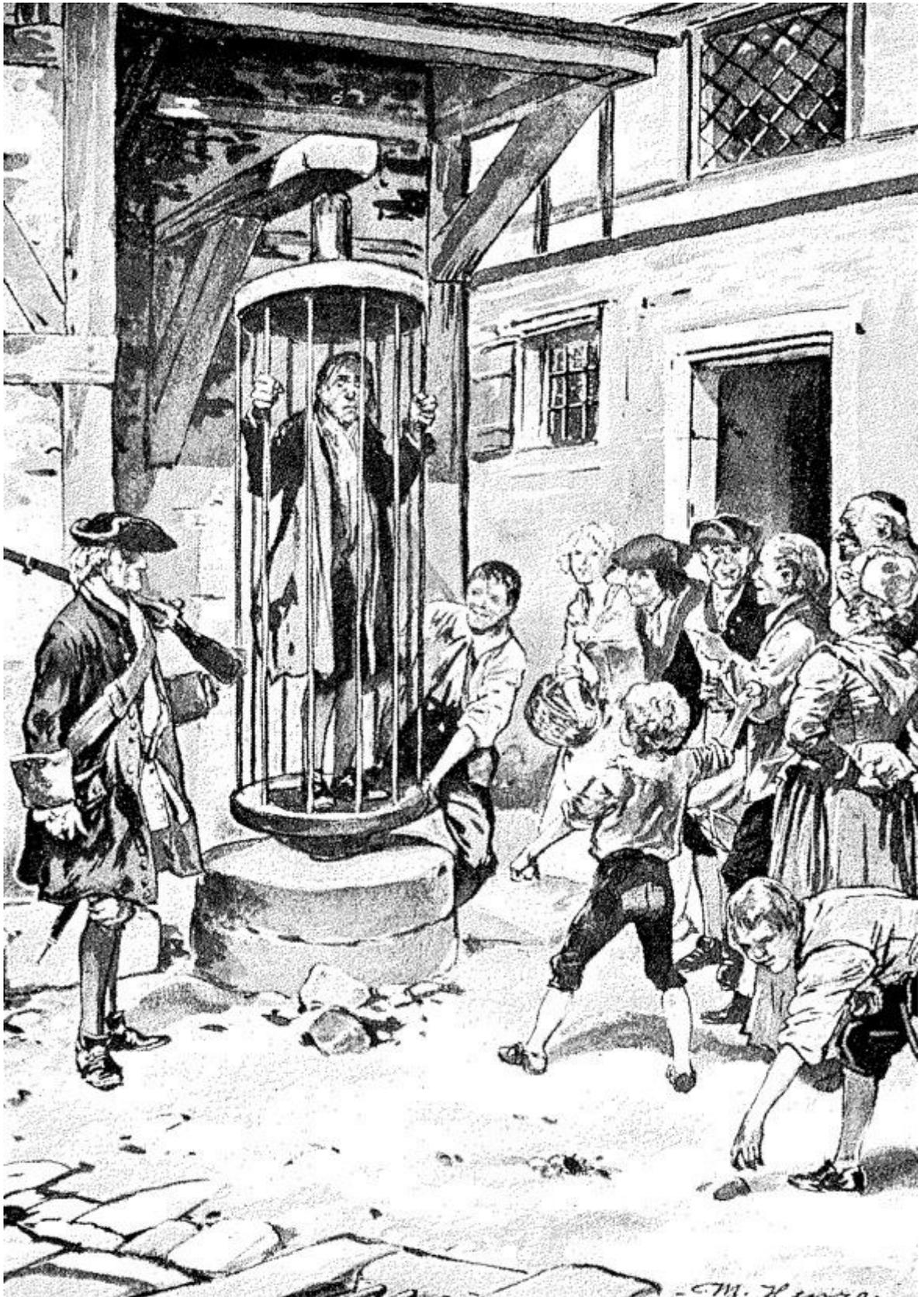


Abbildung 16: In der Trülle wurden Delinquenten meist so lange von Mitbürgerinnen und Mitbürgern gedreht, bis sie das Bewusstsein verloren (Quelle: Quanter 1970, S. 97).

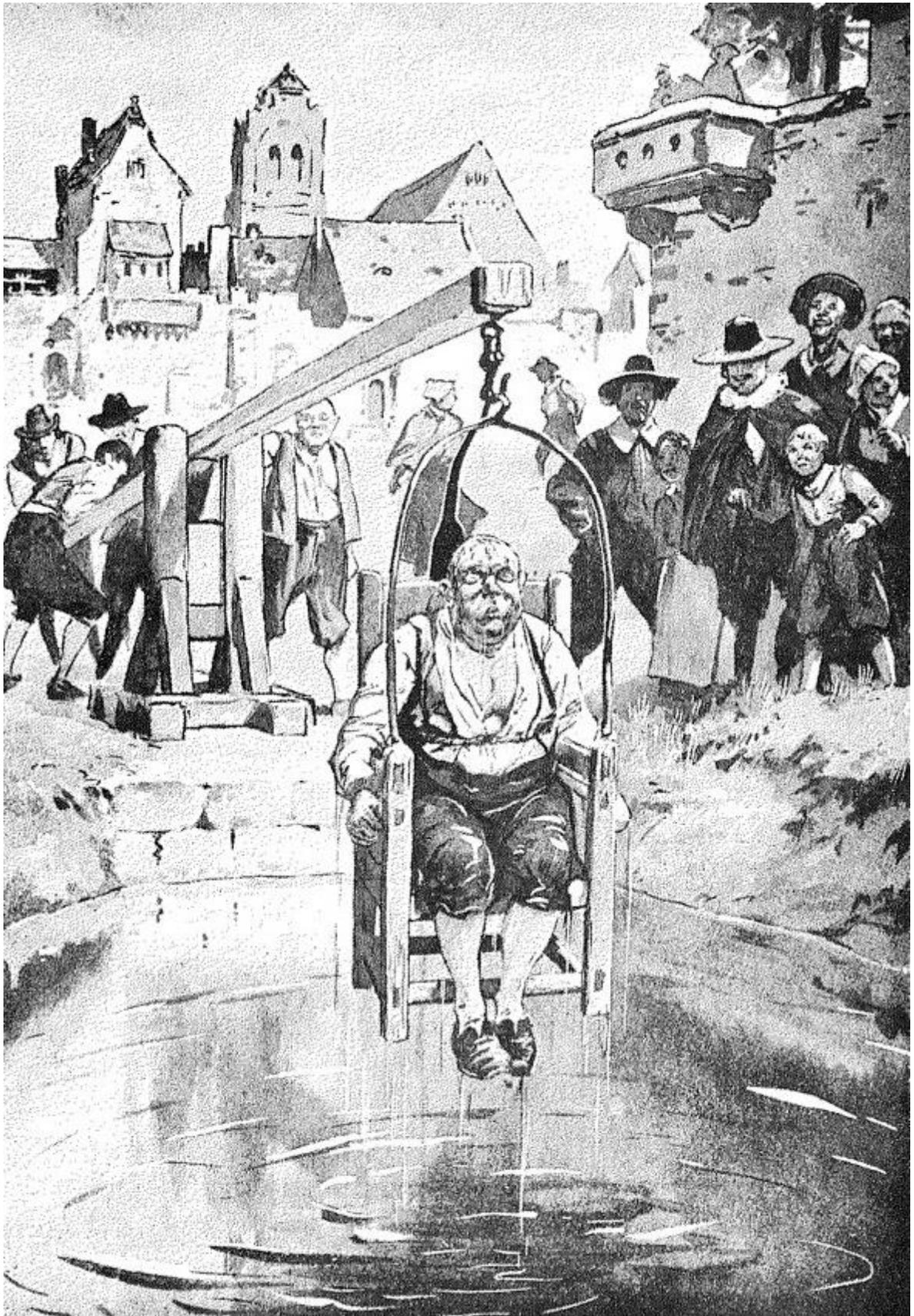


Abbildung 17: Der Kaak (Quelle: Quanter 1970, S. 65).

## A 2. Recherchevorgang

Nach Möglichkeit wurde immer mit Booleschen Operatoren gearbeitet.

### **Nexis (Untersuchungszeitraum: 20.10.15-04.07.2016):**

- Pranger der Schande → 9 Treffer
- pillory of shame → 5 Treffer
- pranger UND Schande UND Bild ODER Bildzeitung → 16 Treffer
- pranger UND schande → 40 Treffer
- Facebook UND Pranger UND Bild OR Bildzeitung → 104 Treffer
- Angeprang! UND Bild OR Bildzeitung → 244 Treffer
- Hasskomment! AND Bild OR Bildzeitung → 172

### **WISO (Sozialwissenschaften) (Untersuchungszeitraum: 20.10.15-04.07.2016):**

- Bei der WISO-Suche wurde mit Booleschen Operatoren gearbeitet
- Angeprang\* AND Bild OR Bildzeitung → 549 Treffer
- Angeprang\* AND Facebook\* → 180 Treffer
- Hasskommentar\* AND Bild OR Bildzeitung → 392 Treffer
- Pranger AND Boulevard\* → 78 Treffer
- Pranger der Schande → 24 Treffer
- pranger UND schande UND Bild → 29 Treffer
- pranger UND Bild ODER Bildzeitung → 256 Treffer
- pillory of shame → 0 Treffer

### **Factiva (20.10.15-04.07.2016):**

- Pillory of shame → 2 Treffer
- Bild and Pranger and Facebook → 199 Treffer
- Pranger der Schande → 17 Treffer
- Pranger and Schande and Bild → 42 Treffer
- Pranger and (Bild or Bildzeitung) → 992 Treffer
- Facebook and Hasskomment\* and (Bild or Bildzeitung) → 331 Treffer
- Bild\* and Schand\* and \*Pranger → 82 Treffer

Die Suche in den Archiven der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten wurde aufgrund nahezu nie vorhandener Hinweise zur Datenbanknutzung mit folgenden Begriffen ohne Boolesche Operatoren durchgeführt:

- Pranger der Schande
- Facebook Pranger
- Pranger Bild
- Pranger Bildzeitung
  
- **ARD**<sup>15</sup>:  
Die Suche ermöglicht u.a. als Filter, das neben dem Online-Angebot von ARD die Rundfunkanstalten von BR, HR, MDR, NDR, RB, RBB, SWR und WDR durchsucht werden. Dennoch werden zur doppelten Überprüfung jeweils alle Archive separat mit allen Suchbegriffen durchsucht und hier nur die Ergebnisse der ARD festgehalten:  
→ keine relevanten Treffer
- **ZDF**<sup>16</sup>:  
Die Suche im Onlineangebot (beinhaltete zdf.de, heute.de und mediathek.zdf.de) zum Thema „Pranger der Schande“ ergab keine relevanten Treffer. Selbst eine weite Suche nach den Begriffen „Pranger“, „Pranger Facebook“, „Bild“, „Bildzeitung“ oder „Bildzeitung“ brachte nach Durchsicht aller Artikel, Videos, oder Infografiken zum Thema „Pranger der Schande“ auf den Online-Angeboten des ZDF keine Ergebnisse zum Vorschein. Ein Treffer widmete sich zumindest jedoch der Hetze auf Ausländer in sozialen Medien wie Facebook und der Prangerwirkung.  
→ keine relevanten Treffer
- **WDR**<sup>17</sup>: Lediglich Treffer zu Themen in denen der Begriff Pranger vorkommt (u.a. Artikel zu einem historischen Stadtarchiv oder der Anprangerung im Kontext von Landwirtschaft).  
→ keine relevanten Treffer
- **SWR**<sup>18</sup>: Bei der Suche nach dem Titel der Bildaktion finden sich lediglich Beiträge zum Thema Familienschande. Auch eine weitere Suche im Kontext von Pranger

---

<sup>15</sup> [http://www.ard.de/home/ard/ARD\\_Startseite/21920/index.html](http://www.ard.de/home/ard/ARD_Startseite/21920/index.html) Abruf: 2016-07-05

<sup>16</sup> <https://www.zdf.de> Abruf: 2016-07-05

<sup>17</sup> <http://www1.wdr.de/index.html> Abruf: 2016-07-05

<sup>18</sup> <http://www.swr.de> Abruf: 2016-07-05

und Bildzeitung bringt keine relevanten Treffer.

→ keine relevanten Treffer

- **NDR**<sup>19</sup>: Die Suche zum „Pranger der Schande“ erbringt lediglich einen Beitrag zum Thema Ehe. Eine weitere Suche (u.a. nach Pranger und Bild) findet Beiträge zur Vertrauenskrise in den Medien.  
→ keine relevanten Treffer
- **BR**<sup>20</sup>: Die Suche nach „Pranger der Schande“ ergab keine Treffer, eine weiter gefasste Suche findet u.a. Artikel zum modernen Pranger in Form von Cybermobbing.  
→ keine relevanten Treffer
- **MDR**<sup>21</sup>: Es konnten keine relevanten Treffer erzielt werden.
- **HR**<sup>22</sup>: Es konnten weder in der Gesamtsuche noch in der erweiterten Suche in Audio-, Video- und Textdateien Treffer erzielt werden.
- **RBB**<sup>23</sup>: Keine relevanten Treffer mit engen sowie weiten Suchanfragen (u.a. Beiträge zur Polizeiarbeit und rechtlichen Abläufen abseits des Prangers der Bild).  
→ keine relevanten Treffer
- **Deutschlandradio**<sup>24</sup>: Mit verschiedenen Suchanfragen konnten sieben Treffer gelandet werden, von denen letztlich 3 relevant waren.  
→ 3 relevante Treffer
- **SR**<sup>25</sup>: Keine relevanten Treffer.
- **Radio Bremen**<sup>26</sup>: keine relevanten Treffer.

---

<sup>19</sup> <http://www.ndr.de> Abruf: 2016-07-05

<sup>20</sup> <http://www.br.de/index.html> Abruf: 2016-07-05

<sup>21</sup> <http://www.mdr.de/home/index.html> Abruf: 2016-07-06

<sup>22</sup> <http://www.hr-online.de/website/derhr/home/index.jsp> Abruf: 2016-07-06

<sup>23</sup> <http://www.rbb-online.de> Abruf: 2016-07-06

<sup>24</sup> <http://www.deutschlandradio.de> Abruf: 2016-07-06

<sup>25</sup> <https://www.sr.de/sr/home/index.html> Abruf: 2016-07-06

<sup>26</sup> [http://www.ard.de/home/intern/fakten/abc-der-ard/Radio\\_Bremen/537090/index.html](http://www.ard.de/home/intern/fakten/abc-der-ard/Radio_Bremen/537090/index.html) Abruf: 2016-07-06

### A 3. Artikelliste

Art Nr.	Titel	Medium	Ressort	Autor	Veröffentlichungsland	Darstellungsform	Erscheinungsdatum	Jahr	Umfang (Worte)	Relevanz	Fokus "Pranger der Schande"
1	Hasspostings-Aktion	Kleine Zeitung	TV&Medien	-	Österreich	Nachricht	18.12.15	2015	48	relevant	ja
2	Am medialen Pranger	Tiroler Tageszeitung	Seite 2	Andreas Wiesinger	Österreich	Kommentar	30.10.15	2015	211	relevant	ja
3	Racist rants posted online	The Examiner Newspaper	News	-	Australien	Bericht	21.10.15	2015	286	relevant	ja
4	Schutz vor Medien-Pranger	Neue Zürcher Zeitung	dm Medien	R. Stadler	Schweiz	Bericht	26.03.16	2016	539	relevant	ja
5	Gericht: Bild-Pranger war nicht rechtens	Badische Zeitung	Politik	BZ	Deutschland	Nachricht	22.03.16	2016	70	relevant	ja
6	Bitte überlege, was du weitergibst	Kleine Zeitung	TV&Medien	Reinhold Reiterer	Österreich	Interview	24.11.15	2015	598	relevant	nein
7	Finger weg von Selbstjustiz	Kölner Stadt-Anzeiger	KU	Rolf Schwartmann	Deutschland	Kommentar	24.10.15	2015	365	relevant	ja
8	Pranger okay	TAZ	Flimmern und Rauschen	taz	Deutschland	Nachricht	03.12.15	2015	68	relevant	ja
9	"Hassfratzen" und "Pranger" sind zulässig	Der Tagesspiegel	Medien	Huber Joachim	Deutschland	Bericht	02.12.15	2015	249	relevant	ja
10	Angriff auf Reporter bei Pegida-Demonstration / "Bild"-Zeitung druckt Hasspostings	Der Standard	Seite 35	fsc	Österreich	Nachricht	21.10.15	2015	132	relevant	ja
11	Beschwerden unbegründet	Heilbronner Stimme	Medien	dpa	Deutschland	Nachricht	03.12.15	2015	135	relevant	ja

12	Boulevard der Anständigen	Tagesanzeiger	Wochenende	Dominique Eigenmann	Schweiz	Reportage	14.05.16	2016	2437	relevant	nein
13	Ein bisschen Pranger darf sein	Abendzeitung	Medien	Abendzeitung	Deutschland	Nachricht	03.12.15	2015	93	relevant	ja
14	Es gibt gute Gründe für den Pranger	Neue Zürcher Zeitung	Meinungen	Markus Felber	Deutschland	Kommentar	08.11.15	2015	363	relevant	nein
15	Keine Rüge für den Facebook-Pranger	Osnabrücker Zeitung	Medien / Stadt	DPA	Deutschland	Nachricht	03.12.15	2015	131	relevant	ja
16	Keine Rüge für den Pranger der Hetzer	Märkische Allgemeine	Medien / Wetter	Nina Gödeker	Deutschland	Bericht	03.12.15	2015	220	relevant	ja
17	Strafe wegen Hass-Eintrags - Frau erhält fünf Monate Bewährung / Sie schrieb über Flüchtlinge auf Facebook: "Weg mit dem Dreck"	Badische Zeitung	Nachrichten	Armin Käfer	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	514	relevant	nein
18	"Bild" zeigt rechte Facebook-Hetzer	Werben und Verkaufen	Medien (Unter rubrik Medien Nachrichten)	ps	Deutschland	Bericht	20.10.15	2015	255	relevant	ja
19	Beschwerden gegen "Bild" unbegründet	Werben und Verkaufen	Medien (Unter rubrik Medien Nachrichten)	dpa	Deutschland	Bericht	02.12.15	2015	212	relevant	ja
20	Beschwerden zurückgewiesen: Presserat billigt Facebook-Pranger der "Bild"	Horizont.net	Medien	dh	Deutschland	Bericht	02.12.15	2015	418	relevant	ja

21	Keine Rüge für den Facebook-Pranger von "Bild"	Nürnberger Zeitung	Politik	epd	Deutschland	Bericht	03.12.15	2015	399	relevant	ja
22	Gericht gestattet Facebook-Pranger von "Bild"	Werben und Verkaufen	Medien (Unter-rubrik Medien Nachrichten)	ps	Deutschland	Bericht	11.12.15	2015	309	relevant	ja
23	Keine Rüge für den Pranger der "Bild"	Frankfurter Rundschau	Feuilleton	dpa	Deutschland	Bericht	03.12.15	2015	158	relevant	ja
24	Klage: Axel Springer gewinnt Prozess um Facebook-Pranger	Horizont.net	Medien	dh	Deutschland	Bericht	11.12.15	2015	353	relevant	ja
25	Presserat: Beschwerden gegen Pranger in "Bild" unbegründet	Hamburger Abendblatt	S. 23	dpa	Deutschland	Nachricht	03.12.15	2015	166	relevant	ja
26	Keine Fotos von Facebook	Bayerische Rundschau	Service	BR	Deutschland	Bericht	15.06.16	2016	203	relevant	ja
27	Ermittlungen nach KZ-Rede	Bayerische Rundschau	Politik	Benjamin Stahl	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	457	relevant	nein

28	Ermittlungen nach KZ-Rede Demonstrationen Der deutsch türkische Autor Akif Pirincci verbreitet vor Pegida-Anhängern in Dresden politische Hetze. Die Sprache bei der fremdenfeindlichen Bewegung verroht. Und sie ruft die Justiz auf den Plan	Coburger Tageblatt	Politik	Benjamin Stahl	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	485	relevant	nein
29	Taten und Täter // Die "Bild" prangert Facebook-Hetzer an - das ist nicht nur aus juristischer Sicht bedenklich	Der Tagesspiegel	Medien	Sonja Alvarez	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	561	relevant	ja
30	Abscheuliche Postings, abscheulicher Pranger	Die Presse	Feuilleton	Anne-Catherine Simon	Österreich	Kommentar	21.10.15	2015	372	relevant	ja
31	"Bild" prangert Hassposter an	Kleine Zeitung	TV&Medien		Österreich	Bericht	21.10.15	2015	171	relevant	ja
32	Retourkutsche	Kleine Zeitung	TV&Medien	Julia Schafferhofer	Österreich	Kommentar	21.10.15	2015	186	relevant	ja
33	Ermittlungen nach KZ-Rede	Main Post	Politik	Main-Post	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	526	relevant	nein
34	Ermittlungen nach KZ-Rede	Saale Zeitung	Politik	Benjamin Stahl	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	483	relevant	nein

35	Gericht: "Pranger der Schande" bei "Bild" unzulässig	Der Tagesspiegel	Medien	Huber Joachim	Deutschland	Bericht	22.03.16	2016	207	relevant	ja
36	"Bild" verliert	TAZ	Flimmern und Rauschen	taz	Deutschland	Nachricht	22.03.16	2016	80	relevant	ja
37	Aggressives Klima	Badische Zeitung	Politik	Thomas Steiner	Deutschland	Leitartikel	22.10.15	2015	557	relevant	ja
38	Südbadener am "Pranger der Schande" - Bild-Zeitung stellt Verfasser von Hass-Kommentar bloß	Badische Zeitung	Nachrichten	Charlotte Janz	Deutschland	Bericht	22.10.15	2015	383	relevant	ja
39	Hasspostings im Visier: Beiträge verschwinden	Die Presse	Feuilleton	sim	Österreich	Kommentar	22.10.15	2015	358	relevant	ja
40	Lügenpresse auf Hausbesuch	Kurier	Kultur	Philipp Wilhelmer	Österreich	Kommentar	22.10.15	2015	448	relevant	ja
41	Keine Anonymität = weniger Hetze	Neue Voralberger Zeitung	Voralberg	Raimund Tschako Jäger	Österreich	Kommentar	23.10.15	2015	408	relevant	ja
42	Horizont vor 9: Sieben Dinge, die sie heute morgen wissen sollten	Horizont.net	Marketing	horizont	Deutschland	Nachricht	22.03.16	2016	636	relevant	nein
43	Rechte Aktivisten am Internetpranger	Stuttgarter Zeitung	Baden-Württemberg	Tanja Kurz	Deutschland	Bericht	19.12.15	2015	631	relevant	nein
44	Nach dem Pranger: "Bild" stellt Facebook-Hetzern nach	Horizont.net	Medien	dh	Deutschland	Nachricht	21.10.15	2015	179	relevant	ja

45	"Bild" bei den Facebook-Hetzern	Tagesspiegel	Medien	Sonja Alvarez; Joachim Huber	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	793	relevant	ja
46	Hetze gegen Flüchtlinge kann teuer werden	Stuttgarter Zeitung	Innenpolitik	Armin Käfer	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	777	relevant	nein
47	Niederlage für "Bild.de"	Süddeutsche Zeitung	Nachrichten	Sz	Deutschland	Nachricht	22.03.16	2016	102	relevant	ja
48	German daily documents anti-migrant hate speech on Facebook	AFP	Sonstiges	AFPR	Frankreich	Bericht	20.10.15	2015	356	relevant	ja
49	Zugespitzt, aber zulässig; Presse-rat weist Beschwerden gegen "Facebook-Pranger" zurück	Süddeutsche Zeitung	Medien	David Denk	Deutschland	Bericht	03.12.15	2015	260	relevant	ja
50	"Huffington Post" und "Bild" durften anprangern	Tagesspiegel	Medien	Joachim Huber	Deutschland	Bericht	01.12.15	2015	287	relevant	ja
51	Hetze gegen Flüchtlinge; Beschwerden gegen 'Bild'-Pranger-Aktion unbegründet	Handelsblatt	Aus aller Welt	dpa	Deutschland	Bericht	02.12.15	2015	223	relevant	ja
52	Keine Rüge für den Pranger der Hetzer; Presse-rat sieht keine ethischen Verstöße	Hannoversche Allgemeine Zeitung	Nachrichten	Nina Gödeker	Deutschland	Bericht	03.12.15	2015	218	relevant	ja

53	Keine Rüge für den Facebook-Pranger der Bild; Berichterstattung über fremdenfeindliche Äußerungen zulässig - 38 Beschwerden	epd medien	Inland	doe	Deutschland	Bericht	03.12.15	2015	407	irrelevant	ja
54	Bilds "Pranger der Schande" auf Facebook ist unzulässig	Berliner Zeitung	Feuilleton	epd/nAFP/ndpa	Deutschland	Nachricht	23.03.16	2016	279	relevant	nein
55	Ermittlungen nach KZ-Rede	Volksblatt	Politik	Volksblatt	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	531	relevant	nein
56	KZ-Rede Fall für die Justiz	Kurier Gesamt	Politik	Benjamin Stahl	Deutschland	Bericht	21.10.15	2015	400	relevant	nein
57	"Bild" darf Facebook-Hetzer bloßstellen; Presserat sieht keine ethischen Verstöße	Göttinger Tageblatt	Nachrichten	Nina Gödeker	Deutschland	Bericht	03.12.15	2015	263	relevant	ja
58	Am Pranger : Urteil gegen Aktion der "Bild"	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland	Feuilleton	hw	Deutschland	Bericht	23.03.16	2016	216	relevant	ja
59	Facebook-Nutzer am Pranger	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland	Recht und Steuern	cbu	Deutschland	Nachricht	16.12.15	2015	155	relevant	ja
60	Kommentar: Warum der Facebook-Pranger der "Bild" richtig ist	Horizont.net	Medien	David Hein	Deutschland	Kommentar	20.10.15	2015	408	relevant	ja

61	"Bild"-Pranger ist "keine gute Idee"	Deutschlandradio Kultur	Interview	Toralf Staud	Deutschland	Interview	20.10.15	2015	221	relevant	ja
62	"Bild" stellt rechte Hetzer an den Pranger	Deutschlandfunk	Nachrichten	nch/tön	Deutschland	Bericht	20.10.15	2015	671	relevant	ja
63	Auch Vollpfosten haben Grundrechte	Deutschlandradio Kultur	Archiv	Bettina Schmieding	Deutschland	Kommentar (Glosse)	20.10.15	2015	442	relevant	ja
64	Facebook-Kommentare veröffentlicht "Bild" stellt rechte Hetzer an den Pranger	Kölner Stadt-Anzeiger	Kultur & Medien	rm	Deutschland	Bericht	20.10.15	2015	273	relevant	ja
65	Der Facebook-"Pranger" der "Bild"-Zeitung wirkt	shz.de	Netzwelt	Joachim Dreykluft	Deutschland	Kommentar	20.10.15	2015	508	relevant	ja
66	Feindbild weg?	der Freitag	Kultur	Bartholomäus von Laffert, Konstantin Nowotny	Deutschland	Kommentar	11.03.16	2016	1279	relevant	ja
67	Hetze auf Facebook: "Offener Hass nimmt zu"	merkur.de	Politik	Thomas Knieper	Deutschland	Kommentar	04.11.15	2015	635	relevant	ja

Tabelle 2: Artikelliste (eigene Darstellung).

## A 4. Mittelwerte

Art nr.	Datum	Datum (Monat)	Erscheinungsland	Darstellungsform	Mittelwert (gesamter Artikel)	Mittelwert Hasskommentare*	Mittelwert Facebook*	Mittelwert Rechtslage (Pranger)	Mittelwert Pranger der Schande	Mittelwert Journalistische Vorgehensweise	Mittelwert Bild (Motiv)	Mittelwert Bild (Image)	Mittelwert Bild (allgemein)
1	18.12.15	Dezember 15	Österreich	Bericht	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	1	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
2	30.10.15	Oktober 15	Österreich	Kommentar	-1	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
3	21.10.15	Oktober 15	Australien	Bericht	0,66666667	-1	-0,75		0,33333333	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
4	26.03.16	März 16	Schweiz	Bericht	0,11	-1	#DIV/0!	-0,5	0,33333333	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
5	22.03.16	März 16	Deutschland	Nachricht	0,66666667	#DIV/0!	#DIV/0!	0,66666667	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
6	24.11.15	November 15	Österreich	Interview	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
7	24.10.15	Oktober 15	Deutschland	Kommentar	0,1	-0,66666667	-1	-0,8	-0,8	1	1	#DIV/0!	#DIV/0!
8	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Nachricht	0,75	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,75	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
9	02.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,6	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,2	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
10	21.10.15	Oktober 15	Österreich	Nachricht	0,66666667	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,33333333	#DIV/0!		-1	#DIV/0!
11	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Nachricht	-0,2	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	0,6	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
12	14.05.16	Mai 16	Schweiz	Reportage	0,432307692	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	-0,2	0,5	-1	0,461538462	-1
13	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Nachricht	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0	#DIV/0!	1	#DIV/0!	#DIV/0!

14	08.11.15	November 15	Schweiz	Kommentar	-0,375	#DIV/0!	#DIV/0!	0	-0,75	#DIV/0!	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
15	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Nachricht	0,625	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,25	1	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
16	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,5	#DIV/0!	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
17	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	0,6666666 67	#DIV/0!	#DIV/0!	1	0,3333333 33	#DIV/0!	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
18	20.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,3	#DIV/0!	-1		-0,4	-1	#DIV/0! !	0,5	#DIV/0!
19	02.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,1904761 9	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	0,5714285 71	1	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
20	02.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,7333333 33	#DIV/0!	#DIV/0!	1	0,2	1	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
21	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,75	#DIV/0!	#DIV/0!	1	0,25	1	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
22	11.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,2142857 14	-1	-0,25	0,4285714 29	0	#DIV/0!	#DIV/0! !	#DIV/0! !	#DIV/0!
23	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
24	11.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,575	#DIV/0!	#DIV/0!	0,75	0,4	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
25	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Nachricht	0,75	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,5	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
26	15.06.16	Juni 16	Deutschland	Bericht	-0,4	#DIV/0!	#DIV/0!	-0,8	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
27	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,5	-1	-1	#DIV/0!	-0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
28	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,5	-1	-1	#DIV/0!	-0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
29	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	- 0,7619047 62	-1	- 0,5714285 71	-1	- 0,2857142 86	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	#DIV/0!
30	21.10.15	Oktober 15	Österreich	Kommentar	- 0,9642857 14	-0,666666667	#DIV/0!	#DIV/0!	- 0,9285714 29	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
31	21.10.15	Oktober 15	Österreich	Bericht	- 0,5555555	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,3333333 33	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	-1

					56								
32	21.10.15	Oktober 15	Österreich	Kommentar	- 0,7619047 62	-1	#DIV/0!	-1	- 0,2857142 86	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	#DIV/0!
33	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,5	-1	-1	#DIV/0!	-0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
34	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,5	-1	-1	#DIV/0!	-0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
35	22.03.16	März 16	Deutschland	Bericht	0,3888888 89	#DIV/0!	#DIV/0!	- 0,3333333 33	0,5	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
36	22.03.16	März 16	Deutschland	Nachricht	-0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
37	22.10.15	Oktober 15	Deutschland	Leitartikel	- 0,4666666 67	#DIV/0!	- 0,3333333 33	0	-0,4	#DIV/0!	#DIV/0!	-1	#DIV/0!
38	22.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,625	-0,2	#DIV/0!	#DIV/0!	-0,25	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
39	22.10.15	Oktober 15	Österreich	Kommentar	0,4	-1	-0,9	#DIV/0!	0,4	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
40	22.10.15	Oktober 15	Österreich	Kommentar	-0,5	0	#DIV/0!	#DIV/0!	- 0,6666666 67	-0,333333333	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
41	23.10.15	Oktober 15	Österreich	Kommentar	-1	0	#DIV/0!	-1	-1	-1	-1	-1	#DIV/0!
42	22.03.16	März 16	Deutschland	Nachricht	-0,125	#DIV/0!	#DIV/0!	-0,25	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
43	19.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	1	#DIV/0!	#DIV/0!	1	#DIV/0!	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
44	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Nachricht	- 0,4119047 62	-1	- 0,5714285 71	-0,6	- 0,2142857 14	#DIV/0!	-0,5	- 0,33333 3333	#DIV/0!
45	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,75	-1	-0,5	-1	0	-1	#DIV/0!	-1	#DIV/0!
46	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	0,1666666 67	#DIV/0!	#DIV/0!	0	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0
47	22.03.16	März 16	Deutschland	Nachricht	- 0,4444444	#DIV/0!	#DIV/0!	- 0,3333333	0	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

					44			33					
48	20.10.15	Oktober 15	Frankreich	Bericht	0,5	-1	0,83333333	#DIV/0!	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	1
49	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,484126984	#DIV/0!	#DIV/0!	1	0,22222222	0,714285714	#DIV/0!	0	#DIV/0!
50	01.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,45833333	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,25	0,666666667	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
51	02.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,66666666	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,33333333	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
52	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,58333333	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,16666666	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
53	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,476190476	#DIV/0!	#DIV/0!	0	0,428571429	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
54	23.03.16	März 16	Deutschland	Nachricht	0,16666666	#DIV/0!	#DIV/0!	0,33333333	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
55	21.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	-0,5	-1	-1	#DIV/0!	-0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
56	21.10.15	Oktober 15	Deutsch	Bericht	0,33333333	-1	-1	#DIV/0!	0,33333333	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
57	03.12.15	Dezember 15	Deutschland	Bericht	0,46666666	#DIV/0!	#DIV/0!	0	0,4	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
58	23.03.16	März 16	Deutschland	Bericht	0,15	0	#DIV/0!	-0,4	0,5	-0,5	1	#DIV/0!	#DIV/0!
59	16.12.15	Dezember 15	Deutschland	Nachricht	1	#DIV/0!	#DIV/0!	1	#DIV/0!	1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
60	20.10.15	Oktober 15	Deutschland	Kommentar	-0,25	-1	-0,125	-1	1	#DIV/0!	0	-1	#DIV/0!
61	20.10.15	Oktober 15	Deutschland	Interview	0,11111111	-1	#DIV/0!	#DIV/0!	0,11111111	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
62	20.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	0,671568627	-1	0,571428571	-1	0,352941176	#DIV/0!	-1	0,33333333	#DIV/0!
63	20.10.15	Oktober	Deutschland	Kommentar	-	-1	#DIV/0!	-1	-0,75	-1	0,16666	-1	0

		15			0,5972222 22						6667		
64	20.10.15	Oktober 15	Deutschland	Bericht	0,1666666 67	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,5	#DIV/0!	-1	1	#DIV/0!
65	20.10.15	Oktober 15	Deutschland	Kommentar	- 0,7307692 31	-1	-1	#DIV/0!	0,0769230 77	-1	-1	-1	#DIV/0!
66	11.03.16	März 16	Deutschland	Kommentar	- 0,2886904 76	#DIV/0!	1	#DIV/0!	#DIV/0!	0	- 0,33333 3333	-0,25	- 0,5714285 71
67	04.11.15	November 15	Deutschland	Kommentar	-0,25	-1	-0,625	-1	0,5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Tabelle 3: Mittelwerte (eigene Darstellung).

## A 5. Kommentare “Pranger der Schande”

Nr	Kommentar	Autor	Geschlecht	Datum	Plattform	likes	Bemerkung
1	"in keinem anderen Land, werden Fahnenflüchtige, Kriegsverbrecher und Terroristen so herzlich empfangen, als in Deutschland. Ihr "Gutmenschen", werdet bald nur noch eine Randgruppe sein,zum glück.....!!!!"	Mike Slijters	männlich	-	Facebook	-	
2	O. k bedeutet deutschland hat die schnauze voll und diesmal hat es eine richtige erwischt denn wenn deutsche kinder von asylos vergewaltigt werden ist es ja auch wurscht recht ist ihr wiederfahren	Hans Socher	männlich	-	Facebook		
3	Ist das überhaupt rechters. Ansonsten sollte man diesen Ex-Ob doch mal so richtig einen mitgeben. Das ist für mich Verrat am Deutschen Volk.	Gerd Lange	männlich	14.10.15	Facebook	1	
4	Dieser Dreck hat nix anderes verdient ! Und jeder der das gut findet ..... ! Eine Kugel für jeden Musel und ihre Unterstützer !!	Michael Büttner	männlich	-	Facebook	-	sehr bedenklich
5	wenn die moslems mit christen nicht klar kommen dann raus mt ihnen aber schnell ! Es reicht mit dem pack ! Man hört nur noch flüchtling flüchtling , angebliche flüchtlinge ! In meinen augen sind es verbrecher die hier auf unsere kosten ein faules leben genießen und dreimal ihren arsch gegen mekka strecken ! rauuuuuuuuuuuuss !!!	Norbert Winter	männlich	-	Facebook	1	sehr bedenklich
6	Verpissst euch aus Deutschland	Marco Wößner	männlich	-	Facebook	1	grenzfall (Kontext?)
7	Hoffentlich kommen die Asis nun mal selbst drauf das Sie hier nicht erwünscht sind !!	Michael Streicher	männlich	17.10.15	Facebook	4	

8	Ich bin für Zwangsarbeit!!! Jeder der nach Deutschland kommen will und bleiben will, muß sofort Arbeit aufnehmen!!!!	Moni Monka	weiblich	14.10.15	Facebook	3	Zwangsarbeit durch NS-Zeit gecoined. Falsche Begriffs-nutzung?
9	Und dann gibt es Spassvögel, die glauben allen Ernstes an eine Integration der Muselmänner. Die werden sich niemals integrieren geschweige denn assimilieren.	Hans-Hermann Metz	männlich	-	Facebook	27	
10	Frau Merkel hat eine klatsche, sie will sie hier haben also kann sie auch blechen!!!	Helmut Meister	männlich	-	Facebook	-	ethisch/ Netiquette, aber nicht rechtlich
11	Moslems verbeugen sich nach OSTEN umd dem WESTEN ihr wahres Gesicht zu zeigen K.L.	Karl Liebing	männlich	22.09.15	Twitter	-	
12	Grün-Faschistische-Sau...hängt sie auf!!!	Andrej Mierow	männlich	08.10.15	Facebook	-	sehr bedenklich
13	Ihr verdient kein asyl geht nach hause und lasst uns i ruhe ihr drecksvolk.	Verena Schaar	weiblich	15.10.15	Facebook	51	
14	die sollen sich lieber um diese kinderfickenden politiker kümmern.... um die ganzen drogen-süchtigen die uns regieren.	Jürgen Sobig	männlich	17.10.15	Facebook	-	
15	Wenn einem Muslim in seinem Gastland etwas nicht gefällt, kann er ja wieder gehen, und jeder ist zufrieden.	Mark Meck	männlich	16.10.15	Facebook	1	völlig deplatziert im Pranger ohne weiteren Kontext
16	den de Maiziere die alte Ratte soll der Teufel holen an den werden wir denken wenn es so weit ist wenn das Volk ihre Verräter straft	Jürgen Trostmann	männlich	-	Facebook	2	
17	Mein Großvater hatte damals eine optimale Methode mit diesen "Mitmenschen" zu verfahren. Leider ist das erste ausser Mode gekommen aber ich bin zuversichtlich, daSS wir bald zur Verhältnismäßigkeit zurück finden werden.	Mark Jefferson Davis	männlich	-	Facebook	21	
18	Raus mit dem Muslimzeug, was sich nicht an unsere Ordnung halten	Gerd Hornickel	männlich	-	Facebook	12	

	will.						
19	Die sollen sich untereinander tot schlagen. Dann haben wir wieder Ruhe vor dem Pack.	Manuela Speck	weiblich	16.10.15	Facebook	1	
20	Legt euch schon mal alle scharfe Waffen zu, der Krieg wird kommen !	Julian Wagner	weiblich	-	Facebook	-	
21	und wie :- ) Na Refugee ? Zu Kalt ?	Jens Helmich	männlich	17.10.15	Facebook	5	
22	Der Bimbo soll zurück in den Busch Bananen pflücken !	Sascha Grün	männlich	-	Facebook	-	sehr bedenklich
23	Wer an seinem Kopf hängt sollte hier abhauen.	Axel Brinkmann	männlich	-	Facebook	-	vom Ton daneben, aber rechtlich?
24	Jeden einzelnen der sich weigert anzupassen erschießen oder 3 Jahre Zuchthaus	Benny Morgenthal	männlich	-	Facebook	-	sehr bedenklich
25	Mir wird kotz übel. Raus aus Deutschland mit der Brut. Die Grünen können gleich mit verschwinden.	Manuela Henck	weiblich	29.09.15	Facebook	4	
26	Das heißen nicht mehr Deutschland sondern international	Brian Robert	männlich	-	Facebook	-	
27	ja reinscheissen wie das drecksack in den asylunterkünften. Toilettenpapier benutzt aus dem fenster werfen und toiletten vollscheissen. Boar da krieg ich einen hass ...einfach ekelhaftes pack	Steffen Lutze	männlich	-	Facebook	6	
28	Also ich habe nichts gegen Ausländer die hier studieren wollen...nen Dönerladen oder ein Chinarestaurant eröffnen!! Kein Problem... Aber wenn ich sehe wie die unsere Läden plündern und Personal und Bürger verprügeln weil sie erwischt wurden...Müll überall liegen lassen und unsere Frauen vergewaltigen...also da brennt mir der Arsch!!!	Enrico Born	männlich	16.10.15	Facebook	9	
29	Lagerfeuer im zelt mit gegrillten flüchtligen :- )	Nicole Berthold	weiblich	-	Facebook	3	sehr bedenklich!
30	Sind wir nicht alle ein bisschen Nazi	Silvio Bettin	männlich	15.10.15	Facebook	1	sehr bedenklich!

31	So ist es richtig wenn wir alle schiessen ebdt der Strom ab und die Leichen werden wir den Wald überlassen so als Dünger oder Tierfutter.	Adrian Bartholomae	männlich	17.10.15	Facebook	-	sehr bedenklich!
32	An die Wand ,mit dem Drecksack.	Waldemar Bruckmaier	männlich	19.09.15	Facebook	-	sehr bedenklich!
33	so ueberfaellt man Deutschland ohne krieg einfach unfassbar wie nennt man Deutschland in ein paar Jahren? Manche sind besser angezogen wie die einheimigen	Liane M Seachrist	weiblich	-	Facebook	-	
34	Bis 2020 leben alle Deutsche auf der Straße und die Flüchtlinge schön in den Wohnungen, während die sich ins Fäustchen lachen.	Vanessa Sautter	weiblich	-	Facebook	-	
35	Sich benehmen wie die Schweine aber nicht putzen wollen!!!!Es ist zumutbar....wenn SE nie Sauber machen wollen sollen SE ihn Ihren eigenen Dreck ersticken...es ist net zumutbar dass Deutsche deren Dreck weg machen....	Kerstin Ranft	weiblich	-	Facebook	4	
36	Ab nach Auschwitz u Buchenwald da ist genügend Platz,die Öfen müssen nur angeheizt werden	Heiko Ellmer	männlich	16.10.15	Facebook	2	sehr bedenklich!
37	Der Frau wurde mächtig ins Gehirn geschissen.so ein großer Verrat ans deutsche Volk.ihr , , Wir " kann die Merkel sich sonst wo hin stecken.uns hat niemand gefragt ob wir das überhaupt wollen.sie macht eh was sie will.also bloß weg mit der.	Bianca Dohrmann	weiblich	-	Facebook	2	
38	Was machen die Staaten wie Saudis, Emirate und Kuwait? Die wollen ihre Koran Kacker garnicht, wieso eigentlich nicht?	Georg Staudinger	männlich	-	Facebook	17	
39	Wie die Tiere und noch schlimmer, alles rennt zum gutgefüllten Futternapf, mal sehen wo Sie hin rennen, wenn unser Napf leer gefressen ist ????	Rita Offermanns	weiblich	16.10.15	Facebook	7	

40	Verpissst euch dahin wo ihr hergekommen seit...	Marcel Miller	männlich	-	Facebook	-	
41	Auf Wiedersehen es wird Zeit für eine verabschiedungskultur ich mag se nicht ich will se nicht ich brauch se nicht	Heiko Elias	männlich	17.10.15	Facebook	20	

Tabelle 4: Kommentare "Pranger der Schande" (eigene Darstellung).

## A 6. Prozentuale Kategorienausprägung nach Monaten

	Oktober 15			November 15			Dezember 15			März 16			Mai 16			Juni 16		
	Positiv	Neu- tral	Negativ	Positiv	Neutral	Negativ	Positiv	Neutral	Negativ	Positiv	Neutral	Negativ	Positiv	Neutral	Negativ	Positiv	Neutral	Negativ
<b>Hasskommentare</b>	0,00%	8,33%	91,67%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	50,00%	50,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
<b>Facebook</b>	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%	0,00%	0,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
<b>Rechtslage</b>	8,33%	16,67%	75,00%	0,00%	50,00%	50,00%	66,67%	16,67%	16,67%	0,00%	0,00%	100,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00%	0,00%	100,00%
<b>Pranger der Schande</b>	25,81%	6,45%	67,74%	33,33%	0,00%	66,67%	84,21%	15,79%	0,00%	42,86%	57,14%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%
<b>Journalistische Vorgehensweise</b>	11,11%	0,00%	88,89%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%	0,00%	0,00%	40,00%	20,00%	40,00%	100,00%	0,00%	0,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
<b>Bild (Motiv)</b>	33,33%	11,11%	55,56%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	100,00%	0,00%	0,00%	50,00%	0,00%	50,00%	0,00%	0,00%	100,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
<b>Bild (Image)</b>	7,69%	0,00%	92,31%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
<b>Bild (Allgemein)</b>	40,00%	40,00%	20,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Tabelle 5: Prozentuale Kategorienausprägung nach Monaten (eigene Darstellung).

## A 7. Monatliche Tendenz der Artikel

	<b>Oktober 15</b>		<b>Novem- ber 15</b>		<b>Dezem- ber 15</b>		<b>Januar 16</b>		<b>Februar 16</b>		<b>März 16</b>		<b>April 16</b>		<b>Mai 16</b>		<b>Juni 16</b>	
Ten- denz	Anzahl	Rela- tion	Anzahl	Rela- tion	Anzahl	Rela- tion	Anzahl	Rela- tion	Anzahl	Rela- tion	An- zahl	Rela- tion	An- zahl	Rela- tion	An- zahl	Rela- tion	An- zahl	Rela- tion
Pos.	7	22,58 %	0	0,00%	21	95,45 %	0	#DIV/ 0!	0	#DIV/ 0!	3	33,33 %	0	#DIV/ 0!	0	0,00%	0	0,00%
Neut.	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	#DIV/ 0!	0	#DIV/ 0!	0	0,00%	0	#DIV/ 0!	0	0,00%	0	0,00%
Neg.	24	77,42 %	3	100,00 %	1	4,55%	0	#DIV/ 0!	0	#DIV/ 0!	6	66,67 %	0	#DIV/ 0!	1	100,00 %	1	100,00 %
Ge- samt	31	100,00 %	3	100,00 %	22	100,00 %	0	#DIV/ 0!	0	#DIV/ 0!	9	100,00 %	0	#DIV/ 0!	1	100,00 %	1	100,00 %

Tabelle 6: Monatliche Tendenz der Artikel (eigene Darstellung).

## A 8. Monatliche Aufteilung der Darstellungsformen

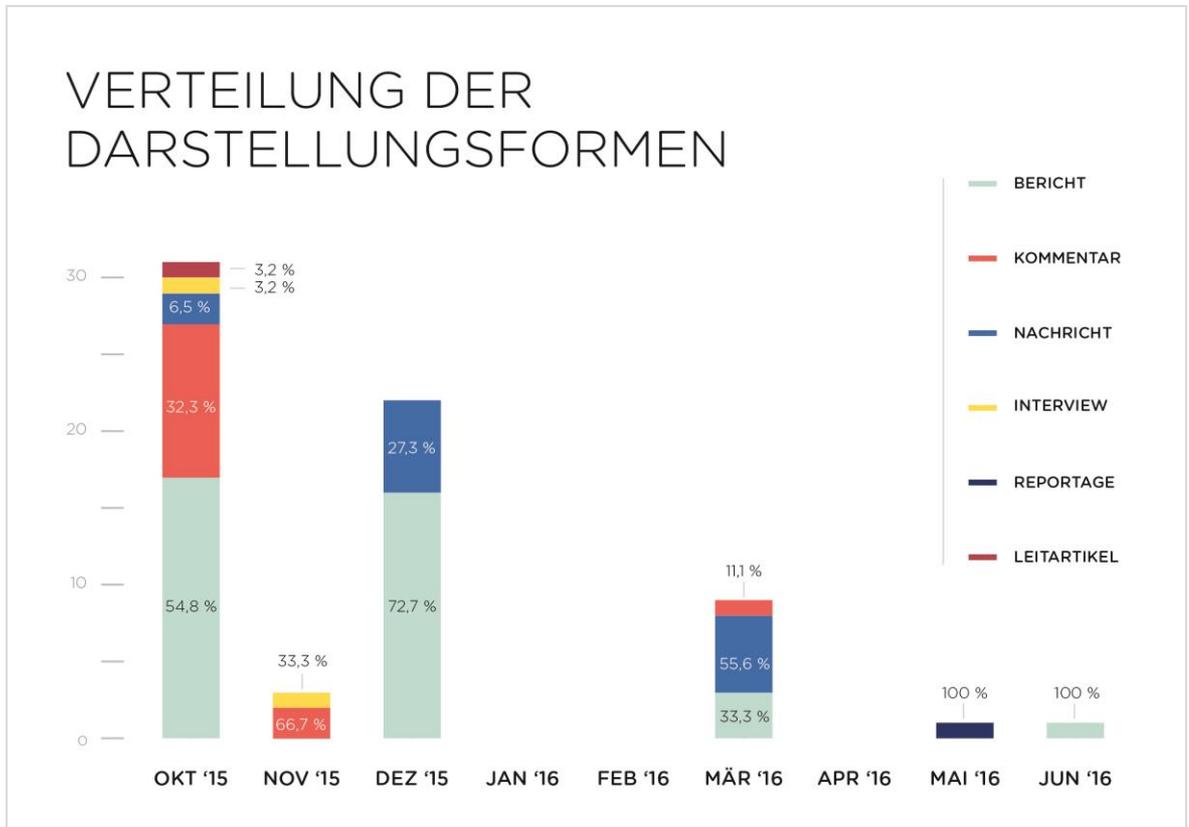


Abbildung 18: Monatliche Verteilung der Darstellungsformen (eigene Darstellung).

## A 9. Relative Kategorienaufteilung hinsichtlich Tendenz

	<b>Positiv (Relation)</b>	<b>Neutral (Relation)</b>	<b>Negativ (Relation)</b>
Hasskommentare	5,97%	13,43%	80,60%
Facebook	4,21%	22,11%	73,68%
Rechtslage	25,27%	21,98%	52,75%
Pranger der Schande	36,25%	30,42%	33,33%
Journalistische Vorgehensweise	50,72%	13,04%	36,23%
Bild (Motiv)	28,13%	25,00%	46,88%
Bild (Image)	18,33%	10,00%	71,67%
Bild (Allgemein)	12,50%	31,25%	56,25%

Tabelle 7: Relative Kategorienaufteilung hinsichtlich Tendenz (eigene Darstellung).

## A 10. Tendenzen der Kategorien (Kurvendiagrammdiagramm)

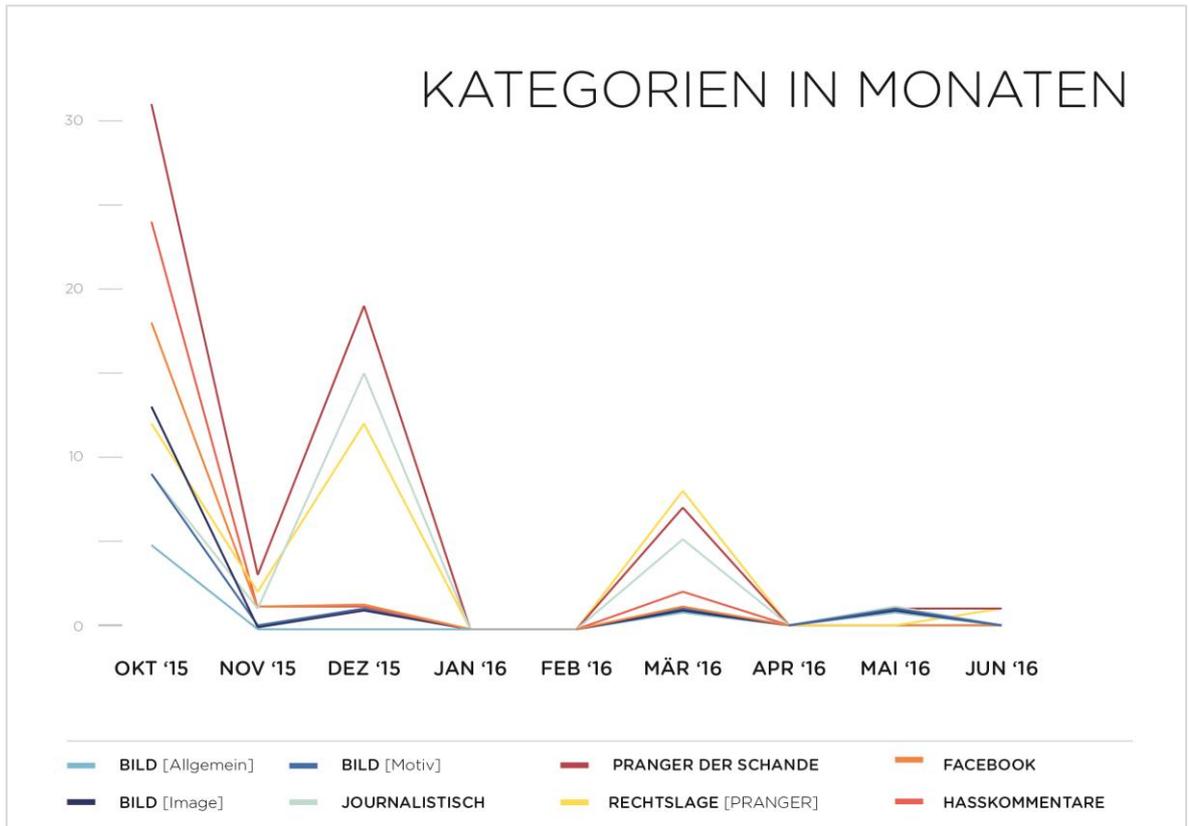


Abbildung 19: Absoluter Anteil der Kategorien je Monat im Kurvendiagramm (eigene Darstellung).

## **Schriftliche Erklärung**

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbstständig ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt zu haben. Die aus anderen Werken wörtlich entnommenen Stellen oder dem Sinn nach entlehnten Passagen sind durch Quellenangabe kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift